

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1960

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 18. November 1959,
6. Januar, 17. Februar und 14. März 1960*



Beilagen:

- I-III Uebersicht der Landesrechnung
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
- IX Voranschlag für das Jahr 1960

Traktandenverzeichnis

für die ordentliche Landsgemeinde 1960

*

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
- § 2 Finanzbericht und Landessteuern
- § 3 Aenderung von § 30 des Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (Vergütung von Wildschäden)
- § 4 Aenderung der Art. 16 und 26 des Gesetzes über das Schulwesen auf Einführung eines weiteren schulfreien Halbtages für die Primarschulen
- § 5 Aenderung des § 34 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 (Erhöhung der steuerfreien Abzüge)
- § 6 Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer
- § 7 Aenderung von § 30 des Gesetzes über die Einführung des schweiz. Obligationenrechtes im Kanton Glarus vom 6. Mai 1923
- § 8 Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen
- § 9 Aenderung der §§ 6, 7, 8 und 10 des Vollziehungsgesetzes vom 7. Mai 1933 mit seitherigen Abänderungen zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
- § 10 Aenderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Einführung der Neuwertversicherung)
- § 11 Aufnahme der Straße Schwanden-Sool-Mitlödi in das Verzeichnis der Kantonsstraßen
- § 12 Schaffung von römisch-katholischen Kirchgemeinden Schwanden und Luchsingen
- § 13 Renovation des Gerichtshauses
- § 14 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

adleute und Nieder-

5 742.61 Ausgaben
on Fr. 425 200.—
nte und Lehrer im
bnis der Rechnung
zurückzuführen.
it einem relativen
der auf allen Ge-
er wiederkehrenden
Staatshaushalt voll-
Kanton sehr hoch
den, so klappt an-
icke, und es ist nur
wird.
en Passivsaldo von

Rechnung 1959
Fr.
2 054 538.95
6 194 293.25
649 646.30

Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

	Budget 1959 Fr.	Rechnung 1959 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	1 900 000.—	2 054 538.95
Erwerbs- und Ertragssteuern netto Land	2 958 000.—	3 592 690.10
	4 858 000.—	5 647 229.05
		4 858 000.—
Mehrertrag gegenüber dem Budget		789 229.05

§ 1. Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Hierauf werden die Landleute und Niedergelassenen beeidigt.

§ 2. Finanzbericht und Landessteuern.

Die Landesrechnung 1959 schließt bei Fr. 16 212 116.08 Einnahmen und Fr. 16 115 742.61 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 96 373.47 ab. Im Voranschlag war ein Rückschlag von Fr. 425 200.— vorgesehen. Dabei waren die vom Landrat beschlossenen Teuerungszulagen an Beamte und Lehrer im mutmaßlichen Gesamtbetrag von Fr. 145 000.— nicht inbegriffen. Das bessere Ergebnis der Rechnung ist auf den größeren Steuerertrag, hauptsächlich bei der Erwerbs- und Ertragssteuer zurückzuführen.

Das Resultat der Landesrechnung könnte Anlaß geben, um unsere Finanzlage mit einem relativen Optimismus zu betrachten, der aber einer näheren Prüfung nicht standhält angesichts der auf allen Gebieten zunehmenden Ansprüche an den Staat. Auf der anderen Seite stehen die immer wiederkehrenden Begehren um Steuererleichterungen, die, wenn ihnen jeweils entsprochen würde, den Staatshaushalt vollständig aus dem Gleichgewicht werfen würden. Wenn auch die für unseren kleinen Kanton sehr hoch erscheinenden Ausgaben für die Spitalbauten durch eine Sondersteuer finanziert werden, so klappt andererseits in der Finanzierung der enormen Ausgaben für den Straßenbau eine große Lücke, und es ist nur zu hoffen, daß dieses Problem in der nächsten Zeit eine befriedigende Lösung finden wird.

Das Konto Vor- und Rückschläge in der Landesrechnung weist nunmehr noch einen Passivsaldo von Fr. 261 579.16 auf.

1. Allgemeine Verwaltung.

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1958 Fr.	Rechnung 1959 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	1 937 411.30	2 054 538.95
Erwerbs- und Ertragssteuern	5 532 446.90	6 194 293.25
Spitalbausteuern	—.—	649 646.30

Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

	Budget 1959 Fr.	Rechnung 1959 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	1 900 000.—	2 054 538.95
Erwerbs- und Ertragssteuern netto Land	2 958 000.—	3 592 690.10
	4 858 000.—	5 647 229.05
		4 858 000.—
Mehrertrag gegenüber dem Budget		789 229.05

Dieser Mehrertrag an Steuern widerspiegelt die anhaltend gute Wirtschaftslage in unserem Kanton. Auch die ausländischen befristeten Saisonarbeiter auf den verschiedenen Großbaustellen haben rund Franken 300 000.— Steuern eingebracht, die an der Quelle erhoben wurden.

Die Staatsgebühren beliefen sich auf Fr. 199 795.40 gegenüber Fr. 190 000.— nach Voranschlag. Es waren letztes Jahr wiederum einige Neugründungen und Kapitalerhöhungen zu verzeichnen, die die Abwanderung in andere Kantone mehr als wettmachten. Es muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß auch andere Kantone Anstrengungen machen, diese Domizilgesellschaften an sich zu ziehen.

An außerordentlichen Gutachten ist dasjenige für die Gemeinde Bilten zu erwähnen im Betrage von Fr. 1 218.50.

Die Ruhegehälter an Landesbeamte erforderten Fr. 82 215.95 gegenüber Fr. 69 000.— nach Budget. Hierin sind allerdings Fr. 18 560.70 Teuerungszulagen inbegriffen. Inskünftig werden diese beiden Posten im Budget getrennt aufgeführt werden, da sie gegenteilige Tendenz aufweisen.

Die Druckkosten beliefen sich auf Fr. 57 923.20 gegenüber Fr. 30 000.—, wie budgetiert. An außerordentlichen Druckkosten sind zu erwähnen u. a. der Druck des Feuerpolizeigesetzes von rund Fr. 3 900.— und die Broschüre für die Jungbürger von Fr. 4 100.—.

2. Finanz- und Handelsdirektion.

Die Erbschaftssteuern erbrachten den Betrag von Fr. 214 055.90 gegenüber Fr. 250 000.—, da keine größeren Erbgänge eintraten. Auch die Nachsteuern blieben mit Fr. 5 205.10 unter dem Voranschlag von Fr. 10 000.—.

Dagegen warfen die Handelsregistergebühren brutto Fr. 27 201.80 ab, wovon Fr. 10 403.04 an den Bund abzuliefern waren. Im Budget waren netto Fr. 9 000.— vorgesehen.

Der Ertrag der Wasserwerksteuern belief sich auf Fr. 287 730.50 brutto gegenüber Fr. 300 000.— nach Voranschlag. In den Spezialfonds für Uferschutzpflichtige wurde die gesetzliche Einlage von Fr. 20 000.— gemacht. Der Bestand desselben betrug am 31. Dezember 1958 Fr. 60 000.—. Im Laufe des Jahres 1959 wurden Beiträge von insgesamt Fr. 19 740.20 ausbezahlt. Der Bestand Ende Dezember 1959 belief sich daher wieder auf Fr. 60 259.80.

Der Reingewinn der Kantonalbank betrug für den Staat Fr. 350 000.— gegenüber Fr. 330 000.— nach Budget.

Die Verzinsung der Landesschuld erforderte Fr. 532 973.30 gegenüber Fr. 460 000.— nach Budget. Der Zinsfuß mußte auf 3 % erhöht werden in Anpassung an den Sparkassazinsfuß der Kantonalbank, soweit der Kanton nicht ohnehin 3 ½% nach Gesetz zu zahlen verpflichtet ist. Die hauptsächlichste Ursache für die Ueberschreitung des Voranschlages ist jedoch in der Beanspruchung der Mittel der Fonds und Versicherungskassen für den Straßenbau zu suchen.

Die Beiträge an die Beamtenversicherung erforderten Fr. 245 825.40 gegenüber Fr. 190 000.— nach Voranschlag. Davon entfallen auf die Einkaufssummen für 5 neue Mitglieder Fr. 28 739.15, während der Rest auf höhere Beiträge entfällt. Die Einkaufssummen werden ususgemäß nicht budgetiert.

Für die Steuerrödel und den Einzug wurden Fr. 43 298.60 ausgegeben. Den Arbeitgebern wurde für den Einzug der Quellensteuer bei den Saisonarbeitern die durch die Verordnung vorgesehene Vergütung ausgerichtet.

3. Militärdirektion.

Der Anteil des Kantons am Militärflichtersatz erreichte mit Fr. 36 309.20 den Voranschlag von Fr. 38 000.— nicht ganz. Nach den Bestimmungen der neuen Bundesfinanzordnung beträgt der Anteil des Kantons noch 31 % des Rohertrages. Hievon gehen noch die Inkassoprovision und Spesen der Sektionschefs ab, sowie die Bußen, welche gemäß Regierungsratsbeschluß dem Militärunterstützungsfonds zugewiesen werden und im abgelaufenen Rechnungsjahr Fr. 324.45 ausmachten.

Zusätzliche Wehrmannsunterstützungen mußten keine ausbezahlt werden, sodaß ebenfalls keine Zinsen des Militärunterstützungsfonds beansprucht werden mußten.

Für die Ausbildung im Zivilschutz wurden Fr. 19 852.55 ausgegeben. Es fanden 9 Kurse statt, wo- von drei in Einsiedeln, drei in Glarus und je einer in Bern, Altdorf und Sarnen.

Bei den Luftschutzbauten ergab sich eine bedeutende Kostenüberschreitung. Im Voranschlag waren netto Fr. 10 000.— vorgesehen. Es wurden jedoch netto Fr. 45 654.20 ausgegeben. Die Mehrkosten resultieren in der Hauptsache aus den Luftschutzbauten des neuen Erlenschulhauses in Glarus und des neuen Schulhauses in Niederurnen, die Fr. 58 675.60 bzw. Fr. 6 144.— erforderten. Für das Schulhaus Glarus bewilligte der Regierungsrat am 15. Januar 1959 den Beitrag; ebenso für das Schulhaus Niederurnen.

Die Zeughausabrechnung ergab bei Fr. 470 520.— Einnahmen und Fr. 467 535.15 Ausgaben einen Ueberschuß von Fr. 2 984.85.

4. Polizeidirektion.

Die Paß- und Fremdenpolizeigebühren erreichten mit Fr. 156 368.70 einen neuen Höchststand und waren um Fr. 46 368.70 höher als budgetiert. Die im Berichtsjahr voll einsetzenden Arbeiten und der dadurch benötigte Fremdarbeiterbestand am Limmernwerk haben zu diesem guten Ergebnis maßgeblich beigetragen.

Die Hausier- und Ausverkaufspatente blieben mit Fr. 16 633.25 um Fr. 7 366.75 unter dem Voranschlag.

Für die Unterstützung von Emigranten mußten im Berichtsjahr keine Aufwendungen gemacht werden.

Die Jagdpatente erbrachten gegenüber dem Voranschlag einen Mehrbetrag von Fr. 13 857.— als Folge der von der Landsgemeinde 1959 beschlossenen Erhöhung der Patenttaxen. Der Bundesbeitrag an die Wildhut war zufolge der höheren Besoldungen der Wildhüter ebenfalls um Fr. 10 447.45 höher als der Voranschlag von Fr. 24 000.—. Im Budget 1958 waren hiefür Fr. 21 000.— vorgesehen.

Durch Landsgemeindebeschluß wurde die Stelle eines hauptamtlichen Fischereiaufsehers geschaffen, mit Stellenantritt 1. November 1959, währenddem der bisherige nebenamtliche Fischereiaufseher seine Stelle am 30. Juni 1960 verläßt. Es ergab sich daher eine Mehrausgabe von Fr. 1 525.60.

Innerhalb des Voranschlages für die Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche konnten noch Fr. 1 350.— für die Tilgung des Kontos Fischbrutanstalt Mettlen verbucht werden, währenddem eine Buße von Fr. 150.— wegen Vergiftung eines Fischereigewässers direkt dem letzteren Konto gutgeschrieben wurde, sodaß die Gesamttilgung insgesamt Fr. 1 500.— betrug.

Die Besoldungen des Polizeikorps betrugen Fr. 237 800.05 gegenüber Fr. 230 000.— nach Voranschlag, welche Ueberschreitung auf die Gewährung von Teuerungszulagen zurückzuführen ist, die vom Landrat erst nach Verabschiedung des Budgets beschlossen worden ist.

Bei den Extraentschädigungen entfallen Fr. 2 116.60 auf die Entschädigung für die Haltung von Motorfahrzeugen, Fr. 1 150.— auf die Wohnungsentschädigung des Kommandanten und dessen Stellver-

treters, Fr. 540.— Entschädigung an 2 Hilfspolizisten, Fr. 766.50 auf Entschädigungen an Nachtwächter für die Ausübung der Wirtschaftskontrolle und der Rest auf diejenigen Entschädigungen an Polizisten, auf welche sie noch einen gesetzlichen Anspruch haben.

Die Neuregelung der Verzinsung des Anlagekapitals der Gebäudeversicherung für die Polizeiposten erforderte eine kleine Mehrausgabe.

5. Baudirektion.

Der Ertrag der Motorfahrzeugtaxen belief sich auf Fr. 629 978.75, gegenüber Fr. 590 000.— nach Voranschlag, somit ein Mehrertrag von Fr. 39 978.75. Im Vorjahr wurden Fr. 571 410.85 eingenommen. Die Anzahl der Motorfahrzeuge ist immer noch im Zunehmen begriffen. Auch der Anteil des Kantons am Ertrag des Benzinzolls war mit Fr. 722 976.— um Fr. 122 976.— höher als veranschlagt, da nunmehr die Aufwendungen des Kantons für den Bau der Walenseetalstraße ins Gewicht fallen. Für die Tilgung der Straßenbauschuld konnten daher Fr. 1 293 518.25 verwendet werden, anstatt Fr. 1 130 000.— wie budgetiert. Den Bemühungen der Baudirektion ist es gelungen, vom Bund für die bisherigen Projektierungskosten des Kantons für die Kistenstraße im Betrage von Fr. 67 852.30 einen Beitrag von Fr. 50 804.— zu erwirken. Der Restbetrag von Fr. 17 048.30 wurde getilgt, womit dieses Konto vorläufig aus der Bilanz verschwindet, da das ausgearbeitete Projekt auch beim eventuellen Bau der Straße nicht mehr als Grundlage dienen kann. Auch die aufgelaufenen Kosten der Panixerstraße im Betrage von Fr. 1 421.90 wurden getilgt. Ferner wurden die Strecken «Freulerpalast-Bahnhöfli» und «Bahnhöfli-Bahnübergang» der Kerenzerbergstraße mit dem Bund fertig abgerechnet, und die zu Lasten des Kantons verbleibenden Beträge von Fr. 262 119.55 bzw. Fr. 55 889.80 wurden ebenfalls getilgt, sodaß von der Kerenzerbergstraße nur noch die Strecke «Bahnübergang-Waid» pendent ist. Der Restbetrag der Tilgung wurde für das Konto Straßen und Brücken verwendet.

Die Konzessionsgebühren betrugen Fr. 87 166.25. Im Voranschlag waren nur die Gebühren (1/2) für den Ausbau des Kraftwerkes Oberseetal vorgesehen. Es gingen aber noch zusätzlich die Konzessionsgebühr der KLL für den Durnagelbach im Betrage von Fr. 67 140.— sowie Fr. 26.25 für eine Konzession Autozufuhr zu einem Skilift ein.

Die Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals beliefen sich auf Fr. 75 208.— gegenüber Fr. 60 000.— nach Voranschlag. Davon entfallen Fr. 5 183.— auf Vergütungen von Gemeinden und Korporationen, währenddem Fr. 70 025.— technische Arbeiten für den Straßenbau betreffen.

Die Besoldungen erreichten den Voranschlag nicht, da eine Technikerstelle vorläufig nicht besetzt wurde.

Für das Konto Lastwagen mußten nur Fr. 21 085.60 ausgegeben werden, anstatt Fr. 30 000.— nach Voranschlag, da die Rechnung für den Kauf des neuen Lastwagens noch nicht vorlag und somit keine Abschreibung erfolgen konnte. Der «Opel»-Lastwagen ist dagegen vollständig abgeschrieben, ebenso der «Unimog».

Die Arbeitslöhne für den Straßenunterhalt erforderten nur Fr. 176 196.40 anstatt Fr. 195 000.— nach Voranschlag. Dagegen waren die Arbeitslöhne beim Schneebruch um Fr. 14 038.10 höher als vorgesehen. Um Fr. 48 470.10 niedriger als budgetiert war auch der Sachaufwand Straßen in Regie. Der Sachaufwand Schneebruch war mit Fr. 85 553.85 um Fr. 35 553.85 höher als das Budget von Fr. 50 000.—. Es resultiert hieraus, daß auch in schneearmen Wintern, wie es der letztjährige war, durch das Streuen von Split und Sand dem Kanton enorme Kosten erwachsen.

Der außerordentliche Straßenunterhalt (ohne Fried) erforderte Fr. 43 829.40 Aufwendungen, gegenüber Fr. 31 000.— nach Voranschlag. An der Kostenüberschreitung partizipierten die Naturereignisse

mit Fr. 14 632.50 und die Brücken mit Fr. 4 608.30, während die übrigen Posten unter dem Budget blieben. Die Brücke über die Geerenrunse an der Kantonsstraße Haslen-Hätzingen erforderte allein Fr. 9 085.70. Die Erlenrunse in Rüti, diverse Runsen an der Straße Hätzingen-Haslen, die Wartrunse, Steinschlagwald und Erdrutsch im Höfli, Sernftal, waren die größten Posten bei den Naturereignissen.

Die Belagserneuerungen verursachten Aufwendungen im Betrage von Fr. 134 973.45 gegenüber Fr. 150 000.— nach Voranschlag. Sie betreffen die Kantonsstraße Schwanden-Rüti und die Sernftalstraße bei Engi.

Die Aufwendungen für das Gerichtshaus im Betrage von Fr. 4 745.55 betreffen nur den gewöhnlichen Unterhalt, währenddem die Gerichtshausrenovation gemäß Landsgemeindebeschluß aktiviert und sukzessive zu Lasten der Verwaltungsrechnung getilgt wird. Da der bezügliche Landsgemeindebeschluß erst im Jahre 1959 gefaßt wurde, figurierte im Budget 1959 nichts hiefür.

Die Wasserbauten erforderten Fr. 65 705.05 gegenüber Fr. 95 000.— nach Voranschlag. Für die Linthwuhren Linthal-Näfels wurden keine Aufwendungen gemacht, dagegen für den Rautibach, Näfels, Fr. 24 800.—, die nicht im Budget figurierten.

Die Beiträge an die Gemeindestraßen im Gesamtbetreffnis von Fr. 17 583.15 verteilen sich auf Fr. 8 000.— und Fr. 4 000.— ordentliche Beiträge gemäß Landratsbeschluß an die Gemeinden Schwändi und Sool sowie Fr. 5 583.15 außerordentliche Beiträge an die Gemeinde Sool für die Erstellung einer neuen Stützmauer bei der Post in Sool.

Die Deckung des Betriebsdefizites 1958 der Sernftalbahn erforderte Fr. 82 399.75 gegenüber Franken 50 000.— nach Voranschlag. Das schlechtere Betriebsergebnis wurde verursacht durch die Anpassung der Löhne an die Teuerung, die rund Fr. 16 000.— Mehrkosten verursachte, sowie die Rückbildung der Verkehrseinnahmen infolge der immer noch zunehmenden Straßentransporte.

Für Wasseruntersuchungen und Expertisen wurden im Sinne des neuen Gesetzes über die Gewässerschutzmaßnahmen Fr. 3 331.35 ausgegeben.

6. Erziehungsdirektion.

Die Besoldungen der Hauptlehrer an der Kantonsschule beliefen sich auf Fr. 350 951.25 gegenüber Fr. 302 000.— nach Budget. Die Gewährung der Teuerungszulagen, die im Voranschlag nicht enthalten waren, sowie die zusätzlichen Jahresstunden gemäß Kantonsschulratsbeschluß vom 3. Februar 1958 und die Umwandlung einer Hilfslehrerstelle in eine Hauptlehrerstelle haben diese Budgetüberschreitung zur Folge gehabt. Andererseits ist der Posten Hilfslehrer um Fr. 24 000.— niedriger.

Die Teuerungszulagen an Schulgemeinden erforderten Fr. 167 058.45 gegenüber Fr. 135 000.— nach Voranschlag, da die 4 %, die vom Landrat im Dezember 1958 beschlossen wurden, nicht budgetiert waren.

Die Defizitbeiträge an die Schulgemeinden betrugen Fr. 188 913.57 gegenüber Fr. 180 000.— nach Voranschlag. Im Vorjahr mußten hiefür nur Fr. 165 290.75 ausgelegt werden. Die Schaffung je einer neuen Lehrstelle in Näfels und Mühlehorn verursachten diese Mehrauslage zur Hauptsache.

Um die Belastung des Kantons durch die vielen Schulhausbauten in der laufenden Rechnung im tragbaren Rahmen zu gestalten, beschloß der Landrat auf dem Budgetwege, daß in die laufende Rechnung nur noch jährlich Fr. 100 000.— aufzunehmen und der Rest zu aktivieren und später zu tilgen sei. Es wurden im Jahre 1959 ausbezahlt:

Schulhaus Schwanden	Fr. 115 000.—	
Schulhaus Netstal	« 65 000.—	
Handwerkerschule Glarus	« 26 850.—	
Schulhaus Filzbach	« 36 000.—	
Turnhalle Matt	« 6 925.80	
	<u>Fr. 249 775.80</u>	
Hievon Uebertrag auf den Defizit-		
ausgleichsfonds Schulgemeinden	Fr. 11 492.25	Fr. 238 283.55
Tilgung 1959		« 100 000.—
Stand Ende Dezember 1959		<u>Fr. 138 283.55</u>

Die Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial erforderten Fr. 69 829.55 Kostenaufwand oder Fr. 20 829.55 mehr als der Voranschlag. Es ist dies nebst den allgemein gestiegenen Kosten zur Hauptsache auf die Neuauflage des 6-Klassbuches der glarnerischen Primarschulen zurückzuführen.

Die Beiträge an die Lehrerstellvertretungskosten beliefen sich auf den enormen Betrag von Franken 72 940.20 und überstiegen den Voranschlag um Fr. 42 940.20. Es konnten einige Lehrstellen nur provisorisch besetzt werden und zudem waren einige Lehrer längere Zeit im Militärdienst.

Die Beiträge an anstaltsversorgte Schüler erforderten Fr. 32 850.—, woran die Schulgemeinden Fr. 13 140.— leisteten.

Die Stipendien erforderten insgesamt Fr. 24 028.20 gegenüber Fr. 18 000.— nach Voranschlag. Hievon entfallen Fr. 10 000.— auf Seminaristen, Fr. 7 150.— auf Maturitätsschulen und der Rest auf Fachschulen.

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion.

Der Zins aus dem Armenreservefonds betrug nur Fr. 3 700.—, anstatt Fr. 5 000.— nach Voranschlag. Der Regierungsrat beschloß, die bisher aus dem Fonds für Unheilbare bezahlten Weihnachtsgaben aus dem Zins des Landesarmenreservefonds zu bestreiten, jedoch längstens bis zum Inkrafttreten einer allfälligen Altersfürsorge. Der Fonds für Unheilbare wurde durch Landsgemeindebeschuß aufgehoben (Zuweisung eines Betrages von Fr. 55 000.— an die Bauten der Klinik Balgrist und Rest-Zuweisung an den Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte).

Die Defizitbeiträge an die Armengemeinden erforderten nur Fr. 68 292.07 gegenüber Fr. 120 000.— nach Voranschlag. Sie waren aber höher als im Vorjahr, in welchem nur Fr. 54 722.31 aufgewendet werden mußten. Die beitragsberechtigten Defizite waren rund Fr. 44 000.— höher als im Vorjahr, andererseits betrug der Erwerbssteueranteil der Armengemeinden Fr. 276 622.35 gegenüber Fr. 248 394.45 im Vorjahr. Die Armengemeinde Filzbach ist für 1959 aus der Reihe der defizitären Armengemeinden ausgeschieden.

Die Beiträge an die Anstalten mit glarnerischen Insaßen beliefen sich auf Fr. 23 032.15, somit höher als der Voranschlag von Fr. 15 000.—. Zur Budgetüberschreitung trugen bei, der Beitrag von Fr. 5 000.— an die Errichtung eines Wohn- und Altersheimes für Taubstumme in Trogen, sowie die größere Anzahl Pflegetage in der Anstalt für Epileptische, die Fr. 9 853.10 erforderten.

8. Sanitätsdirektion.

Für die Bekämpfung der Kinderlähmung mußten Fr. 15 280.80 ausgegeben werden, woran ein Bundesbeitrag von Fr. 3 040.— erhältlich gemacht werden kann. Eine Schirmbildaktion wurde nicht durchgeführt.

Das Defizit des Kantonsspitals blieb erfreulicherweise innerhalb des Voranschlages von Fr. 780 000.—. Der Zins des Krankenhausfonds wird nunmehr für die Tilgung der Bauten des Schwesternhauses verwendet und erscheint nicht mehr in der Verwaltungsrechnung. Dafür fällt andererseits die Tilgungsquote zu Lasten der Verwaltungsrechnung weg.

Dem Solbad Rheinfelden wurde ein Baubeitrag von Fr. 3 300.— für die Erweiterungs- und Renovationsarbeiten zugesprochen, der im Budget noch nicht enthalten war.

9. Landwirtschaftsdirektion.

Die Vergütung für die technischen Vorarbeiten beliefen sich nur auf Fr. 9 596.90 gegenüber Franken 15 000.— nach Voranschlag, da nicht so viele Projekte abgerechnet werden konnten als vorgesehen waren.

Der Regierungsrat bewilligte einen Kredit von netto Fr. 4 000.— für Zuschüsse an Stützungskäufe anlässlich des Zuchtstiermarktes vom 6. Oktober 1959 in Glarus, nachdem der Bund seinerseits Zuschüsse zugesichert hatte. An diesem Markt mußten Entlastungskäufe in ziemlich großem Ausmaße getätigt werden, da die Marktlage schon an den großen Zuchtstiermärkten in Zug und Chur rückläufige Tendenz aufwies.

Ferner bewilligte der Regierungsrat einen weitem Kredit von ebenfalls Fr. 4 000.— für eine Ausmerzaktion von untauglichen Aufzucht- und Nutztieren, da der Bund ebenfalls Beiträge leistete. Nur mit solchen Maßnahmen können unwirtschaftliche Tiere abgestoßen und die Landwirte vor entsprechendem Schaden bewahrt werden. Die Feststellung solcher unwirtschaftlicher Tiere gehört mit zu der Aufgabe der neu eingeführten Betriebsberatung, nachdem die Verordnung über die Rindviehzucht die gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen hat.

Für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang mußten Fr. 116 461.55 aufgewendet werden, denen Fr. 49 903.65 Bundesbeiträge gegenüberstehen. Die Entnahme aus dem Viehkassafonds wurde mit Fr. 40 000.— auf der budgetierten Höhe belassen, da dieser Fonds sich durch die massiven Entnahmen der letzten Jahre ohnehin in beträchtlichem Maße zurückgebildet hat.

Die Meliorationen erforderten netto Fr. 156 460.— und überstiegen den Voranschlag um Fr. 6 460.—. Die größeren Projekte betreffen die Hüttenbergstraße Obstaliden, die Schwänditalstraße Oberurnen, Harstwald Näfels, Alp Hinteregg Matt, Vorauen Glarus.

Das landwirtschaftliche Siedlungswesen und die Stallsanierung blieben innerhalb des Voranschlages, doch ist der Kredit erschöpft und es muß allenfalls von der Landsgemeinde ein neuer Kredit verlangt werden, wenn diese Maßnahmen zum Nutzen der Landwirtschaft weiter geführt werden sollen.

Für die Wohnsanierung in Berggebieten, die netto Fr. 18 172.— erforderte, bestanden bei Aufstellung des Budgets 1959 keine Kredite mehr, sodaß die Landsgemeinde 1959 einen neuen Kredit von Fr. 65 000.— bewilligte.

Die Beitragsleistung an die Bodenschadenversicherung erforderte Fr. 44 601.—, d. h. Fr. 24 601.— mehr als budgetiert. Im Winter 1958/59 entstanden in 13 Gemeinden Bodenschäden durch Lawinegänge, Sturmwind, Erdschlipfe, Steinschlag und Runsengänge im Betrage von Fr. 12 330.— währenddem im 2. Halbjahr 1959 in 15 Gemeinden Sturmwind und Runsengänge mit Ueberführungen Schäden von Fr. 136 340.— verursachten, woran der Kanton nach Gesetz 30 % zu leisten hat.

Die Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen waren sehr gefragt, sodaß sich der Regierungsrat wie letztes Jahr genötigt sah, einen innerhalb seiner Ausgabenkompetenz liegenden Kredit von Fr. 8 000.— zu beschließen.

10. Forstdirektion.

Für die Ermittlung der Stammzahlen und Holzmaße der Waldwirtschaftspläne der Gemeinden Mithödi, Sool, Matt und Tagwilen Linthal-Dorf wurden die Berechnungen durch die Firma IBM in Zürich mittelst elektronischer Rechenmaschine ausgeführt. Die daherigen Kosten betrugen Fr. 2 138.95.

Die Beiträge an Waldwege und Waldstraßen beliefen sich auf Fr. 40 410.75 zu Lasten des Kantons. Im Voranschlag waren Fr. 62 000.— vorgesehen. Es wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

Oberseetalstraße Näfels	Fr. 24 616.60
Gamperdunweg Elm	« 20 599.30
Gufelstockstraße Engi	« 36 792.45

Die Beiträge an Aufforstungen und Verbauungen überstiegen den Voranschlag um Fr. 24 721.95. Die Gesamtauszahlungen betreffen folgende Projekte:

Oberurnen Sonnenplanken	Fr. 139 700.—
Braunwald Kneugrat	« 91 373.65
Elm Meißenwald	« 89 815.85
Oberurnen Rüfirunse	« 18 698.90
Matt Leidplanken	« 13 079.45
Engi Mühlebachalp	« 9 800.—
Uebrigte Projekte	« 22 597.25

11. Direktion des Innern.

Die Grundbuchgebühren erbrachten einen Ertrag von Fr. 98 387.10 gegenüber Fr. 75 000.— nach Voranschlag. Die Besoldungen erforderten andererseits einen Bruttoertrag von Fr. 91 265.30 gegenüber Fr. 76 100.— wie budgetiert. Die Ueberschreitung ist darauf zurückzuführen, daß eine vakante Kanzlistenstelle wieder besetzt wurde, sowie auf die Versetzung in höhere Besoldungsklassen von 2 Beamten, und schließlich auf die Gewährung der vierprozentigen Teuerungszulagen, die im Budget nicht enthalten war.

Das Treffergebnis des Kantons aus dem Alkoholmonopol betrug nur Fr. 77 231.— gegenüber Fr. 90 000.— nach Voranschlag. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung war gezwungen, eine riesige Obsternte zu verwerten mit entsprechend hohen Belastungen der Betriebsrechnung. Der Anteil wäre daher noch niedriger ausgefallen, wenn die Alkoholverwaltung nicht noch vorhandene Rückstellungen zur Ausschüttung verwendet hätte. Deutlicher als je ist in Erscheinung getreten, daß beim Obst zwischen Produktion und Absatz ein Mißverhältnis besteht, das beseitigt werden sollte. Der Kanton Glarus hat allerdings zu diesem Obstsegen nichts beigetragen, sondern ist eher eine Randzone des Obstbaues und sogar auf Zufuhren angewiesen.

Die Beiträge an die Krankenkassen beliefen sich auf Fr. 149 537.15, während im Voranschlag Franken 131 000.— vorgesehen waren. Die landwirtschaftlichen Beihilfen (AHV) benötigten Fr. 25 794.65 gegenüber Fr. 40 000.— nach Budget.

Die Zinsgarantie für die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung beanspruchte nur Fr. 61 605.— gegenüber Fr. 85 000.— nach Budget. Das Guthaben bei der Staatskasse wurde gemäß Regierungsratsbeschluß um $\frac{1}{4}\%$ höher verzinst. Ferner ist der durchschnittliche Ertrag des Wertschriftenportefeuilles etwas gestiegen. Der Fehlbetrag des versicherungstechnischen Deckungskapitals ist nun aus der Bilanz verschwunden und hat einem kleinen Ueberschuß Platz gemacht.

Gestützt auf den Voranschlag des Jahres 1960, der einen Ausgabenüberschuß von Fr. 265 500.— vorsieht, sind wiederum die Steuern im üblichen Umfange zu beschließen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei in Anwendung der §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1960 eine Steuer von 100 % zu erheben.

§ 3. Aenderung von § 30 des Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum BG. über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (Vergütung von Wildschäden)

Der Glarnerische Bauernbund hat mit Datum vom 31. Oktober 1959 folgenden Memorialsantrag zu Händen der Landsgemeinde von 1960 eingereicht:

«§ 30 des Vollziehungsgesetzes betreffend Wildschaden wird aufgehoben.

§ 30 soll folgenden neuen Wortlaut erhalten:

Der Kanton Glarus vergütet nachgewiesenen Wildschaden angemessen.»

Zur Begründung ihres Antrages führen die Antragsteller aus was folgt: «Der Wildschaden hat schon in früheren Jahren Anlaß zu berechtigten Klagen gegeben. Dieselben wurden jeweils abgewiesen auf Grund der Vollziehungsverordnung zum Jagdgesetz. Wer hie und da Einblick in die den Bewirtschaftern von Heimgütern, Bergen und Alpen angerichteten Schäden hatte, mußte den Eindruck erhalten, daß das untragbare Servitute werden. Was nun während den letzten Jahren an Wildschäden entstanden ist, muß als Willkür gegenüber den Bewirtschaftern der geschädigten Heimgüter, Bergen und Alpen bezeichnet werden. Wenn ganze Hektaren oder der Graswert derselben auf größeren Flächen abgegrast werden, geht der Schaden in mehrere hundert Franken. Was sich die eingeführten und im Kanton reichlich gedeihenden Hirsche im Gras und speziell auch in den Wäldern leisten, ist als unverantwortlicher Raubbau zu bezeichnen. Das kann betreffend dem Futter und der Schädigung des Waldes speziell im Klöntal und im Sernftal nachgewiesen werden. Die ständig große Zahl der Hirsche läßt mit Bestimmtheit darauf schließen, daß der Abschluß in ganz ungenügenden Zahlen erfolgt. Wir müssen an die Allgemeinheit in dem Sinne appellieren, daß Hand geboten wird, die ungerecht einseitige Belastung der Grundeigentümer und Bewirtschafter nach Möglichkeit aufzuheben.»

«Während in den früheren kantonalen Vollziehungsgesetzen zu den entsprechenden Bundesgesetzen über Jagd und Vogelschutz überhaupt keine Bestimmungen betr. den Wildschaden enthalten waren, weist erstmals das von der Landsgemeinde am 2. Mai 1926 geschaffene Vollziehungsgesetz zum BG. über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 in § 17 die Bestimmung auf: «Für Wildschaden leistet der Kanton keine Vergütung.» Im entsprechenden Bericht zur Vorlage heißt es, in den Patentkantonen werde das Wild immer etwas kurz gehalten. Infolgedessen bestehe kein nennenswerter Schaden und zudem bilde das Jagdregal ein altes staatliches Recht, das niemals durch eine Pflicht zur Vergütung von Wildschaden belastet gewesen sei. Es liege somit kein Grund vor, hier neues Recht einzuführen. Die Landsgemeinde vom 4. Mai 1947 hatte über ein neues Vollziehungsgesetz zum BG. über Jagd und Vogelschutz zu befinden. In Anlehnung an die bisherige Regelung ist der Grundsatz, wonach der Kanton *keine* Vergütung für

Wildschäden leistet, im neuen Gesetz übernommen worden (§ 30). Nachdem noch im früheren Vollziehungsgesetz keine Bestimmung enthalten war, wonach weitere Tierarten als die im Bundesgesetz aufgeführten, als geschützte Tiere bezeichnet waren, erließ die Landsgemeinde vom 3. Mai 1931 in § 8 a bereits die Bestimmung, daß inskünftig männliche Hirsche und Hirschkühe als geschützt galten. Anlaß hiezu gab der Umstand, daß im Jahre 1930 von einer zürcherischen Jagdgesellschaft dem Kanton drei Stück Hirschwild geschenkt worden waren, die durch die Organe der Wildhut im Wildasyl Schilt ausgesetzt worden waren. Auch sollen damals bereits im Klöntal und im Gebiet des Neuenkamm Hirsche beobachtet worden sein. Um diese Wildart zu schützen und dadurch deren Aufkommen zu ermöglichen, wurde der vorstehend erwähnte § 8 a in das Vollziehungsgesetz vom 2. Mai 1926 aufgenommen, da das BG. über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 die Hirsche nicht zu den geschützten Tieren zählt. Das jetzt gültige Vollziehungsgesetz vom 4. Mai 1947 hat die Schutzbestimmung für die Hirsche übernommen. Nachdem es sich dann in der Folge zeigte, daß die Hirsche in unserem Kanton Standwild geworden waren und auch schon etwelche Schäden an Kulturen festgestellt werden mußten, stimmte die Landsgemeinde vom 1. Mai 1955 einem Zusatz zu § 12, Ziff. 2 mit folgendem Wortlaut zu: «Bei Ueberhandnehmen des Hirschwildes ist der Regierungsrat ermächtigt, das Erlegen von Hirschen zu gestatten. In solchen Fällen setzt er die Jagdtage, welche in die Zeit der Hochwildjagd fallen sollen und die Bedingungen für den Abschluß fest.» Am Grundsatz, wonach der Kanton keine Vergütung für Wildschaden leistet, wurde dabei nicht gerüttelt.

Während nun früher, d. h. vor dem Auftreten des Hirschwildes, die durch Gemen, Rehe oder Murmeltiere verursachten, meist unbedeutenden Schäden am Futterertrag in den Heimgütern, Bergen und Alpen von den Betroffenen mit mehr oder weniger Verständnis für die freilebende Tierwelt in Kauf genommen wurden, hat sich die Lage in den letzten Jahren geändert. Seit einigen Jahren sind bei der Polizeidirektion immer wieder Klagen über große Wildschäden, verursacht durch das Hirschwild, eingegangen. Durch das Auftreten von ganzen Rudeln von Hirschen, besonders im Klöntal, im Kleintal und auf dem Kerenzerberg erleiden die dortigen Bewirtschafter empfindliche Schäden am Futterertrag. Groß sind auch die Schäden, die in den Waldungen angerichtet werden durch das Schälen der Stämme (Abfressen der Rinde) und durch das Fegen der Geweihe an den Bäumen. Im «Ruoggis» im Klöntal und in der Meißenplankenverbauung in Elm sind z. B. bedeutende Schäden in den Wäldern festgestellt worden, so daß gelegentlich mit dem Abgang kleiner Waldpartien gerechnet werden muß.

Der Regierungsrat gelangte zur Ueberzeugung, daß die Wildschäden, verursacht durch die Hirsche, ein solches Ausmaß angenommen haben, daß in Zukunft den privaten Grund- und Waldbesitzern aus einem zu bildenden Wildschaden-Fonds Entschädigungen ausgerichtet werden sollten. Die Schadenvergütungen hätten nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement erfolgen sollen, und zur Speisung des Fonds war die Erhebung eines Zuschlages von Fr. 10.— pro erteiltes Jagdpatent vorgesehen.

Der Landrat konnte sich mehrheitlich mit einem solchen Antrag nicht befreunden. Es wurde geltend gemacht, daß die Landsgemeinde des Jahres 1959 die Jagdpatenttaxen erhöht habe. Es gehe daher, gestützt auf Art. 46 der Kantonsverfassung, nicht an, vor Ablauf einer Frist von 3 Jahren die Patenttaxen wieder zu ändern. Es wurde auch als ungerecht empfunden, daß der Zuschlag für hiesige Jäger, für Auswärtige und Ausländer gleich hoch sein soll, da die Einheimischen dann die größte Last zu tragen hätten. Eine Vorlage, die nicht in alle Einzelheiten ausgearbeitet sei, müßte an der Landsgemeinde zu endlosen Diskussionen führen. Abzuklären seien insbesondere die Höhe der Wildschadenvergütung, der Umfang des Selbstbehaltes und die Art der Schadensschätzung. Weiter sei abzuklären, ob die Hirschschäden nicht auch durch vermehrte Wildabschüsse herabgesetzt werden könnten.

Der Landrat kam gestützt auf alle diese Ueberlegungen dazu, eine Verschiebung dieses Memorialsantrages ins Auge zu fassen.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, den Memorialsantrag des Glarnerischen Bauernbundes auf Aenderung des § 30 des Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 um ein Jahr zu verschieben.

§ 4. Aenderung der Art. 16 und 26 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955

(Einführung eines weitem schulfreien Halbtages für die Primarschulen)

Zuhanden der Landsgemeinde 1960 sind von zwei verschiedenen Seiten Anträge auf Herabsetzung der wöchentlichen Schulzeit für die Primarschulstufe 1.—6. Klasse eingereicht worden. Die Sektion Glarus der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei beantragt Art. 16, al. 2 des Schulgesetzes folgende neue Fassung zu geben:

«Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich für Sekundar-, Handwerker- und Primarschule auf zehn halbe Tage, wobei in der Primarschule der Mittwochnachmittag und der Samstagnachmittag frei sind.»

Der Schulrat Glarus-Riedern möchte der genannten Bestimmung folgenden Wortlaut geben:

«Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich für die Primar-, Sekundar- und Handwerkerschule auf zehn halbe Tage.»

Weiter sollen in Art. 26 die Worte «Nachmittag im Freien ausgenommen» gestrichen werden.

Beide Anträge zielen auf eine Angleichung der wöchentlichen Unterrichtszeit auf der Primarschulstufe (1.—6. Klasse) an die bereits bestehenden entsprechenden Vorschriften für die Abschlußklassen, die Sekundar- und die Handwerkerschule, indem sie den sog. «Nachmittag im Freien» fallen lassen wollen. Der Unterschied zwischen den beiden Anträgen besteht darin, daß die ABV Glarus neben dem Sonntag wenigstens für die Primarschule den Mittwoch- und Samstagnachmittag als schulfrei vorschreiben möchte, während der Schulrat Glarus-Riedern die Bestimmung der schulfreien Halbtage grundsätzlich den Schulgemeinden überlassen will, sodaß diese außer dem Sonntag und Samstagnachmittag jeden beliebigen Halbtage, also z. B. auch den Donnerstagnachmittag oder den Samstagvormittag, als frei erklären können.

Die Sektion Glarus der ABV begründet ihren Antrag wie folgt:

«Die Neuerung betrifft einzig und allein die 1.—6. Klasse. Kantonsschüler, Sekundar- und Handwerkerschüler, sowie die 7. und 8. Klasse haben schon heute zwei Nachmittage schulfrei.

Der vom derzeitig gültigen Gesetz vorgeschriebene *Nachmittag im Freien*, respektive Sportnachmittag hat sich in den Primarschulen in *keinen Teilen bewährt*.

Bei der zeitbedingten, starken Belastung der Primarschüler durch Umwelt und Schulbetrieb, hat es sich nach den übereinstimmenden Berichten von vielen Eltern, Lehrern und Schulbehörden, ganz besonders aber auch von Aerzten, erwiesen, daß ein zweiter schulfreier Nachmittag bei den Kindern gesundheitlich, aber auch in Bezug auf die Leistungsfähigkeit viel die besseren Auswirkungen zeigt, als ein befohlener und auf die verschiedensten Arten durchgeführter Nachmittag im Freien.

Der Kanton Glarus ist denn auch bald einer der letzten Kantone, der den zweiten schulfreien Nachmittag für die Primarschulen noch nicht kennt.

Daß wir für die 1.—6. Klasse diesen zweiten schulfreien Nachmittag auf den Mittwoch festlegen möchten hat seinen Grund darin, daß andernorts die praktische Erfahrung gezeigt hat, daß die *Teilung der Schulwoche* mit dem freien Mittwochnachmittag die besten Ergebnisse gebracht hat, indem die Kinder die zweite Hälfte wieder gestärkt und frisch antreten, und so vom Unterricht am meisten profitieren.»

In der Begründung des Schulrates Glarus-Riedern heißt es:

«Unsere Formulierung entspricht dem ursprünglichen regierungsrätlichen Entwurf zum Schulgesetz. Durch den Landrat und einen knappen Landsgemeindebeschluß ist 1955 für die Primarschüler der 1.—6. Klasse die wöchentliche Schulzeit auf 11 halbe Tage angesetzt worden, mit dem Zusatz, ein halber Tag sei als Nachmittag im Freien zu gestalten.

Praktisch hat dieser Nachmittag im Freien, der eben kein freier Nachmittag ist, weitgehend versagt. Ungünstige Witterung, insbesondere im Spätherbst und zur Zeit der Schneeschmelze, ältere Lehrer, zu große Klassen, anders geartete Interessen der Schüler, sind Gründe, welche die ersprißliche Durchführung eines Nachmittags im Freien erschwert haben.

Wer von auswärts in unsern Kanton zieht, belächelt diese in der ganzen Schweiz nirgends nachgeahmte Lösung. Anlässlich ihrer Einführung, 1934, spielte es eine große Rolle, daß in den meisten Klassen nur eine Turnstunde wöchentlich erteilt werden konnte, während jetzt 2—3 Turnstunden die Regel sind.

Vor allem lassen wir uns aber von den gesundheitlichen Bedürfnissen der Schüler leiten. Die Hetze der heutigen Zeit ist auch für die Kinder eine größere Belastung. Zudem verlangt der intensivere Schulbetrieb eine entsprechende Entspannung der Kinder, einen freien Nachmittag, an dem das Kind in seiner eigenen Welt leben darf. Es soll gerade das unternehmen und spielen dürfen, was ihm am besten zusagt, nicht was der Lehrer ihm befiehlt. Wir denken aber auch an die Mithilfe im Haushalt, Garten, Wald und Feld, an die Pflege der Musik, Bastelarbeiten, angepaßten Sport und manche andere gesunde und nützliche Tätigkeit. Was den Sekundarschülern, den Handwerkerschülern und den Schülern der Abschlußklassen als selbstverständlich gewährt wird, eine Schulzeit von nur 10 halben Tagen in der Woche, ist für die jüngeren Schüler sicher auch recht und billig. Diese Anpassung sollte nun vorgenommen werden.

Im Interesse der Kinder erachten wir einen freien Nachmittag mitten in der Woche als die geeignetste Lösung. Jedenfalls drängt sich vom schulärztlichen und pädagogischen Standpunkt eine Ruhepause in der Mitte der Woche auf. Doch soll die Festlegung des halben freien Tages den Schulgemeinden überlassen werden, damit den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Schon aus dem einfachen Grunde, weil bisher für die Abschlußklassen und Sekundarschulen in den einen Gemeinden der Mittwoch-, in den andern der Donnerstag-Nachmittag frei war, wäre es nicht tunlich, einen bestimmten Nachmittag als frei zu erklären. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Industrie mehr und mehr zur 5 Tage-Woche übergeht. Es ist denkbar, daß einzelne Industriegemeinden schon bald den schulfreien Samstag einem schulfreien Nachmittag vorziehen würden. Unseres Erachtens würde eine solche Lösung zwar mehr im Interesse der Eltern als in demjenigen der Kinder liegen. Doch ist es aus gesetzgeberischen Gründen, um nicht in absehbarer Zeit schon wieder eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen, angezeigt, eine generelle Lösung zu suchen, wie sie unser Antrag bringt.»

Wir haben die beiden Anträge den Schulräten und der Lehrerschaft zur Stellungnahme unterbreitet. Von den eingegangenen 18 Antwortschreiben der Schulräte sprechen sich 16 grundsätzlich für eine Verkürzung der Schulzeit auf der Primarschulstufe auf 10 halbe Tage aus. Ein Schulrat ist für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, und in einem Schulrat gingen die Meinungen auseinander. Von den 16 grundsätzlich zustimmenden Schulbehörden möchten 8 dem Antrag der ABV Glarus den Vorzug geben und eine gleiche Anzahl befürwortet den Antrag des Schulrates Glarus-Riedern, wobei jedoch ein Teil im Interesse der Schule ebenfalls für eine «Schnaufpause» in der Wochenmitte eintritt und mehr nur aus taktischen Gründen der Fassung des Schulrates Glarus-Riedern den Vorzug gibt.

Sehr ausführlich hat sich der Lehrerverein geäußert. In der Vernehmlassung wird darauf hingewiesen, daß die Schulzeit bei uns verglichen mit andern Kantonen recht groß und der Tag eines Primarschülers heute sehr ausgefüllt sei. Wörtlich heißt es in der Eingabe weiter:

«Die Schüler haben Hausaufgaben zu erledigen, den Eltern zu helfen, Musikstunden und Handfertigkeitsskurse zu besuchen. Sie nehmen aber auch an Veranstaltungen privater und kirchlicher Jugendorganisationen teil. Arbeit und Erholungszeit sollten aber in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Als ungerecht wird empfunden, daß der zweite freie Nachmittag zwar den Schülern der Sekundarschule, der Handwerkerschule und der Abschlußklassen, nicht aber den Schülern der 1.—6. Klasse zugestanden wurde.

Neben der vielen Stunden in der Woche, da der Schüler von den Eltern und den Lehrern erzogen und beaufsichtigt wird, braucht er genügend Zeit, während der er sein Leben selber gestalten kann. Er muß lernen, selber mit sich etwas anzufangen. Es gibt nichts Traurigeres als junge Menschen, die immer fragen: «Was müssen wir jetzt tun?» Ein ständig behütetes Kind kann sich in der Selbsterziehung zu wenig üben. Es muß einmal lernen, seine Kräfte selbst zu entfalten und aus Erfahrungen zu lernen. Eine auf zehn halbe Tage verkürzte Schulzeit mit Unterbruch in der Wochenmitte erscheint uns auch aus diesen Gründen notwendig und richtig.

Ein zeitgemäßer Unterricht verlangt sicher, daß Turn- und Schulstunden hie und da ins Freie verlegt werden. Die glarnerische Lehrerschaft ist auch bereit, diese Forderungen zu erfüllen. Die gute Durchführung des *wöchentlichen, obligatorischen* Nachmittages im Freien dagegen wird durch verschiedene Umstände erschwert. Dieser Nachmittag wäre die verdiente Freizeit des Schülers. Wir schreiben ihm aber vor, wie er sie zu verbringen hat. Mit unseren vielfach zu großen Klassen ist es unmöglich, im Freien fruchtbringende Natur- und Geographiestunden zu gestalten. Auch der Sportbetrieb wird durch diese Schülerzahlen erschwert.

Die Talente der Lehrer sind verschieden. Nicht jeder ist ein ausgezeichneter Turner und Sportler. Die Durchführung des Nachmittags im Freien setzt das aber voraus. Ebenso ist es für ältere Kollegen nicht einfach, diesen Nachmittag zweckmäßig durchzuführen. Die Verordnung der Erziehungsdirektion über «Organisation und Durchführung des Turnunterrichtes in der Schule» vom Jahre 1949, welche der Weisung des Eidg. Militärdepartementes betr. Turnunterricht entspricht, wird in unserem Kanton ordnungsgemäß durchgeführt.»

Auf Grund dieser Ausführungen betrachtet der Lehrerverein die Einschaltung eines freien Nachmittags mitten in der Woche als die beste Lösung. Um aber die Einführung der Fünftagewoche nicht zu verunmöglichen, möchte der Lehrerverein doch dem Antrag des Schulrates Glarus-Riedern den Vorschlag geben. In gleicher Weise äußern sich auch die Arbeitslehrerinnen.

Eine Umfrage in den übrigen Kantonen hat ergeben, daß praktisch überall die wöchentliche Schulzeit auf 10 halbe Tage beschränkt ist. In etwa der Hälfte der Kantone bestehen entsprechende gesetzliche Vorschriften. In andern Kantonen ist nur die wöchentliche oder jährliche Stundenzahl vorgeschrieben, und die Verteilung auf die einzelnen Tage ist dann Sache der Gemeinden, die jedoch mit wenigen Ausnahmen mit 10 halben Tagen auskommen. Einzig der Kanton St. Gallen schreibt im Gesetz 10—11 Unterrichtshalbtage vor. In der Praxis hat sich aber auch hier bei Ganztagschulen der freie Mittwochnachmittag eingebürgert. Die Möglichkeit zur Einführung des freien Samstags besteht in verschiedenen Kantonen. Soweit wir sehen, haben die Gemeinden jedoch davon noch kaum Gebrauch gemacht. Dagegen ist in einigen wenigen Kantonen ein ganzer Tag während der Woche schulfrei.

Auf Grund dieser Eingaben und Umfragen und auf Grund unserer eigenen Feststellungen sind wir zur Ueberzeugung gekommen, daß einer Verkürzung der wöchentlichen Schulzeit auf 10 halbe Tage auch für die Primarschulstufe zugestimmt werden sollte. Der obligatorische Nachmittag im Freien hat sich

nicht überall bewährt und muß fallen gelassen werden. Eine Angleichung an die andern Kantone ist auch im Hinblick auf die Gleichstellung der Lehrerschaft wünschenswert. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb der den Schülern der Abschlußklassen, der Sekundar- und Handwerkerschule eingeräumte freie Halbtage nicht auch den Schülern der 1.—6. Klasse zugebilligt werden sollte. Hinsichtlich der beiden Anträge wäre von der Schule aus gesehen dem Antrag der Sektion Glarus der ABV der Vorzug zu geben. In der Wochenmitte ist eine «Schnaufpause» nicht nur wünschenswert, sondern bis zu einem gewissen Grade sogar notwendig. Unseres Erachtens sollte deshalb außer dem Samstagnachmittag der Mittwochnachmittag frei sein und dies sollte grundsätzlich auch gesetzlich vorgeschrieben werden. Um nun aber die Einführung der 5 Tage-Woche nicht zu verunmöglichen, möchten wir den Schulgemeinden die Kompetenz geben, statt des Mittwochnachmittags einen andern Halbtage, d. h. auch den Samstagmorgen frei zu geben, wobei jedoch die Stundenzahl keine weitere Herabsetzung erfahren sollte. Ohne anders lautenden ausdrücklichen Beschluß der Schulgemeinden wäre also für die Alltagsschulen der Mittwochnachmittag schulfrei. In Art. 26 muß lediglich der Nachsatz «Nachmittag im Freien ausgenommen» gestrichen werden, da nun ja der obligatorische Nachmittag im Freien in Wegfall kommt.

Auf Grund unserer Ausführungen beantragen wir der Landsgemeinde, dem nachstehenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Beschluss betr. Aenderung der Art. 16 und 26 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1960)

Art. 16 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 16 Abs. 2:

Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich für die Primar-, Sekundar- und Handwerkerschule auf 10 halbe Tage. Samstagnachmittag und Mittwochnachmittag sind schulfrei. Durch Beschluß der Schulgemeinden kann anstatt des Mittwochnachmittags ein anderer Halbtage frei gegeben werden.

Art. 26 Abs. 1:

Die durchschnittliche wöchentliche Schulzeit beträgt für die Schüler:

1. Klasse	15—20 Stunden
2. Klasse	18—22 Stunden
3. Klasse	20—24 Stunden
übrige Klassen	25—32 Stunden

Dieser Beschluß tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

§ 5. Aenderung des § 34 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kts. Glarus vom 6. Mai 1934 (Erhöhung der steuerfreien Abzüge)

Ein Bürger stellte zu Händen des Landsgemeinde-Memorials 1960 nachstehenden Antrag:

§ 34 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus erhält folgende Fassung:

«§ 34. Von der nach § 38 berechneten Steuer wird in Abzug gebracht:

Die Steuer von Fr. 2 000.— für Einzelpersonen,

die Steuer von Fr. 3 500.— für Haushaltungen, *jedoch mindestens 10 % des Brutto-Erwerbssteuerbetrages*

die Steuer von Fr. 700.— für jedes unmündige Kind und für jede andere erwerbsunfähige Person, für welche der Steuerpflichtige in vollem Umfange sorgt, *jedoch mindestens je 5 % des Bruttoerwerbssteuerbetrages.*»

Begründung (in den folgenden Zahlenbeispielen sind die Steuerverhältnisse in der Gemeinde Glarus für einen Steuerpflichtigen kath. Konfession zu Grunde gelegt):

a) Das 1951 eingeführte System der Sozialabzüge befriedigt nicht, weil es sich bei mittleren und höheren Einkommen nur ungenügend auswirkt.

Der Sozialabzug beträgt heute (in % des Bruttosteuerbetrages):

Sozialabzug in Prozenten der Bruttoerwerbssteuer:

Erwerbseinkommen	Anzahl Kinder des Steuerpflichtigen			
	0	2	4	8
Fr. 5 000.—	70 %	98 %	100 %	100 %
Fr. 10 000.—	25 %	35 %	53 %	100 %
Fr. 18 000.—	8,1 %	11,3 %	15,3 %	27,7 %
Fr. 26 000.—	4 %	5,7 %	7,5 %	13,8 %
Fr. 30 000.—	3,1 %	4,6 %	5,8 %	10,6 %

Im Verhältnis zur gesamten Belastung sind die Abzüge noch geringer, z. B. bei einem Steuerpflichtigen mit 4 Kindern, Erwerbseinkommen Fr. 26 000.— beträgt der Abzug 6,74 % (Steuerbelastung Fr. 3381.20, Sozialabzug Fr. 228.—).

Aus obiger Aufstellung geht folgendes hervor:

1. Der Sozialabzug kommt bei Erwerbseinkommen von über Fr. 12 000.— nicht mehr sinngemäß zur Geltung.
2. Kinderreiche Familien sind gegenüber kinderlosen oder weniger kinderreichen Familien relativ benachteiligt.

b) Als Ursachen dieser sozialen Benachteiligung betrachte ich:

1. Das 1951 neu eingeführte System der *überschießenden Progression* in der Steuertarifgestaltung. An und für sich ist dieses System richtig, die Progression jedoch für die *heutigen* Verhältnisse übersetzt. Im Bericht zur Revision des Steuergesetzes im Memorial von 1951 (S. 24) wird der Ertrag der Erwerbssteuer auf Grund des neuen Steuertarifes auf Fr. 3 500 000.— geschätzt. Die wirklichen Verhältnisse bieten sich wie folgt dar:

Erwerbssteuer 1950	Fr. 3 278 387.35
Erwerbssteuer 1958	Fr. 5 546 043.—
Mehrertrag	<u>Fr. 2 267 655.65 = 69,17 %</u>

Damit sind wohl die kühnsten Erwartungen des Steuerkommissariates bei weitem übertroffen worden. Durch die neue Veranlagung 1959/60 wird der Erwerbssteuerertrag erneut ansteigen, nicht zuletzt infolge der rigorosen Progression für Einkommen zwischen Fr. 15 000.— und Fr. 36 000.—.

2. Die *Zusatzsteuern* zur Erwerbssteuer (Spitalsteuer, Kirchen- und Schulbausteuer, in kath. Glarus 19 %) verschärfen die Progressionswirkung sehr erheblich.

3. Nach dem Steuergesetz von 1951 wird der Sozialabzug durch den Abzug vom Steuerbetrag statt vom Steuererwerbseinkommen berechnet. Dieses System führt teilweise zu geradezu paradoxen Ungerechtigkeiten, wie das folgende Beispiel zeigt:

Ein Steuerpflichtiger mit 8 Kindern, bisher mit Fr. 26 000.—, wird neu mit Fr. 30 000.— Erwerb veranlagt; ein Jungeselle mit bisher Fr. 60 000.— neu mit Fr. 64 000.—. Beide Steuerpflichtige haben also zusätzlich einen Mehrverdienst von Fr. 4 000.— zu versteuern.

Ausrechnung:

Familienvater mit 8 Kindern, sorgt also für 10 Personen,

bisher Erwerb Fr. 26 000.—, Steuer	Fr. 3 155.10
neu Erwerb Fr. 30 000.—, Steuer	Fr. 4 226.10
Mehrbelastung	<u>Fr. 1 071.—</u>

Jungeselle, hat nur für sich selbst zu sorgen:

bisher Erwerb F. 60 000.—, Steuer	Fr. 11 380.70
neu Erwerb Fr. 64 000.—, Steuer	Fr. 12 142.30
Mehrbelastung	<u>Fr. 761.60</u>

Für den gleichen Mehrverdienst bezahlt der Familienvater mit 8 Kindern Fr. 309.40 oder 40,62 % mehr als der Jungeselle. Selbst wenn der betr. Familienvater 15 oder gar 20 Kinder hätte, in allen Fällen hätten er genau Fr. 1 071.— für den Mehrverdienst zu bezahlen, der Jungeselle nur Fr. 761.60. Der Sozialabzug bleibt vollkommen unwirksam. Der Familienvater hat unabhängig von seiner Kinderzahl für seinen Mehrverdienst 26,8 % Steuern zu bezahlen, hinzu kommen Wehrsteuer und 2 % AHV-Beitrag; von einer gewissen Höhe an hat ja letzterer durchaus Steuercharakter.

c) Es ist mir klar, daß grundsätzlich ein Uebergang zum alten System des Abzugs vom Steuereinkommen nicht in Frage kommen kann; dies würde gleichzeitig eine neue Formulierung des Tarifs bedingen. Eine Erhöhung der Ansätze für die Abzüge kann die grundsätzlichen Mängel nicht beheben. Zwischen Steuerbetrag und Sozialabzug muß eine gewisse Linearität bestehen. Durch meinen Antrag sollen die größten Ungleichheiten beseitigt werden, wobei sich niemand nach der Aenderung schlechter stellt als bisher, da die prozentualen Ansätze als Mindestabzüge, nicht aber als Höchstabzüge zu verstehen sind.

Beispiele:

Einkommen Fr. 18 000.—, 4 Kinder

Bisher:

Steuerbetrag für Fr. 18 000.— Erwerb	Fr. 1 510.—
./i. Steuer von Fr. 6 300.—	Fr. 228.—
Nettoerwerbssteuer	<u>Fr. 1 282.—</u>

Gemäß Antrag:

Steuerbetrag für Fr. 18 000.— Erwerb	Fr. 1 510.—
./. Sozialabzug Familie 10 % von Fr. 1 510	
« Kinder 20 % von Fr. 1 510	Fr. 453.—
Nettoerwerbssteuer	<u>Fr. 1 057.—</u>

Im nachstehenden Fall gilt die bisherige Praxis, da der Sozialabzug nach Gesetz mehr als 20 % beträgt.
Einkommen Fr. 10 000.—, 2 Kinder

Einkommen Fr. 10 000.—, Steuerbetrag	Fr. 490.—
./. Steuer von Fr. 4 900.—	Fr. 171.50
Nettoerwerbssteuer	<u>Fr. 318.50</u>

Ein Abzug von 20 % (10 % Familie, 2 Kinder zu 5 %) würde nur Fr. 98.— Sozialabzug ausmachen.

d) Eine Mäßigung der Progression für Steuerpflichtige mit Familien ist nicht nur aus sozialen Gründen notwendig, sondern vor allem auch deshalb weil Glarus in der Besteuerung der mittleren Einkommen im Verhältnis zu andern Kantonen, insbesondere gegenüber Zürich, sehr weit geht, was aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist: (Die Steuerbeträge beziehen sich auf Glarus 1959, für die übrigen Kantone auf das Jahr 1958 gemäß «Steuerbelastung in der Schweiz», bearbeitet von der eidg. Steuerverwaltung, Bern 1959).

Erwerbssteuer	Einkommen einer Familie					
	Fr. 15 000		Fr. 20 000		Fr. 25 000	
	Anzahl Kinder		Anzahl Kinder		Anzahl Kinder	
	2	4	2	4	2	4
Ort	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Glarus	1116	1048	2020	1953	3210	3143
Zürich	989	782	1767	1500	2712	2407
Altdorf	785	701	1208	1123	1630	1546
Zug	879	640	1629	1348	2505	2172
Solothurn	1218	1080	2045	1907	3028	2889
Basel	748	572	1486	1232	2413	2112
Liestal	696	606	1233	1114	1874	1749
Schaffhausen	1236	1073	2018	1828	2890	2674
St. Gallen	1412	1321	2351	2260	3362	3272
Aarau	1022	937	1598	1512	2336	2151

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß die Steuerbelastung in Glarus im allgemeinen auf Einkommen über Fr. 15 000.— sehr erheblich ist, wenn gleich es Orte gibt mit noch etwas höherer Belastung. Ein Vergleich mit dem für sehr hohe Steuern bekannten St. Gallen zeigt, auf welcher Stufe heute Glarus steht. Andererseits ist auch sehr deutlich ersichtlich, daß der Sozialabzug im Kanton Glarus weniger Gewicht hat als anderorts (Unterschied 2—4 Kinder).

Nachdem die Steuerbelastung im Kanton Glarus höher ist als in den benachbarten Industriekantonen, wird es schwierig sein, qualifizierte Arbeitskräfte für leitende Stellungen in unserer Industrie, beim Staat (Ärzte, Kantonsingenieur, Chefbeamte usw.) und Schule zu gewinnen, umso mehr, als allgemein städtische Verhältnisse deutlich bevorzugt werden. Außerdem ergibt sich für den Fiskus ein beträchtlicher Ausfall, wenn die ertragsfähigste mittlere Einkommensschicht zahlenmäßig nicht gehalten oder

gefördert werden kann. Die allgemeine Einkommenslage hat auch dazu geführt, daß Arbeiterfamilien, bei welchen die Eltern und die minderjährigen Kinder erwerbstätig sind, von der Progression stark erfaßt werden.

e) Der *Ausgleich* für den durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung bedingten Ausfall dürfte in erster Linie durch die neue Veranlagung 1959/60 gegeben sein, durch welche wiederum ein größeres Erwerbseinkommen gesamthaft erfaßt worden ist, und zweifellos werden wieder zahlreiche Steuerpflichtige neu in die Progressionszone geraten sein. Ohne einen Antrag zu stellen, möchte ich auf die Möglichkeit hinweisen, bei der Veranlagung im Jahre 1961 eine allgemeine *Vermögenssteueramnestie* zu erlassen, die sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden wesentliche zusätzliche Steuereinnahmen zugänglich machen würde. Nach meinem Ermessen dürfte es wahrscheinlich sein, daß in 14 Nachkriegs-Hochkonjunkturjahren beträchtliche Vermögen gebildet wurden, die noch nicht versteuert werden; die Zahl der nicht zurückgeforderten Verrechnungssteuer-Millionen beim Bund geben dazu z. T. einen bemerkenswerten Hinweis; im Kanton Glarus dürften die Verhältnisse kaum anders sein als beim Bund.

Wir nehmen zu diesem Memorialsantrag Stellung wie folgt:

1. Der Memorialsantrag geht davon aus, daß sich das anlässlich der Steuergesetzrevision 1951 eingeführte System der Sozialabzüge bei den mittleren und höheren Einkommen nur ungenügend auswirke. Um eine bessere Auswirkung herbeizuführen, schlägt der Antragsteller vor, daß der Haushaltsabzug von Fr. 3 500.— mindestens 10 % des Bruttoerwerbssteuerbetrages ausmachen müsse und der Kinderabzug von Fr. 700.— müsse mindestens je 5 % der Bruttoerwerbssteuer betragen. Der Eingebler legt sodann dar, daß der Erwerbssteuerertrag 1958 69,17 % oder Fr. 2 267 000.— mehr ausmache, als bei der Gesetzesrevision erwartet worden sei. Das ist richtig. Es muß aber gleich beigelegt werden, daß die inflatorische Entwicklung und die Uebernahme von immer mehr Staatsaufgaben gleichzeitig bewirkt haben, daß die höheren Steuereinnahmen von den höheren Ausgaben restlos aufgebraucht worden sind. Trotz stark steigender Steuereinnahmen schloß unsere Staatsrechnung seit Jahren defizitär ab, so

1955 Defizit	Fr. 284 000.—
1956 Defizit	Fr. 153 738.—
1957 Defizit	Fr. 32 332.—

Im Jahre 1958 hatten wir einen kleinen Vorschlag von Fr. 8 976.—. Trotzdem die Steuereinnahmen 1959 weiter stark angestiegen sind, wird auch der Abschluß der Rechnung des vergangenen Jahres bestenfalls einen bescheidenen Vorschlag bringen. Ueber die Güte, Tücken und Schwächen eines Tarifs kann man immer zweierlei Meinung sein. Wir sind auch der Ansicht, daß in einer kommenden Steuergesetzgebung der Tarif und insbesondere die Methode der Sozialabzüge geändert werden dürften. Es muß nur dafür gesorgt werden, daß der neue Tarif keinen Steuerausfall zur Folge hat. Die Erleichterungen, die wir auf gewissen Positionen gewähren sollten, werden wir an anderen Orten wieder einbringen müssen. Diesem Problem ist in der Eingabe nicht genügend Beachtung geschenkt worden. Sie legt einfach dar, daß die Steuereinnahmen wesentlich gestiegen seien, verlangt für eine Kategorie von Pflichtigen einen Steuerabbau, ohne jedoch zu berücksichtigen, daß ja die erhöhten Steuereinnahmen durch die inflatorische Entwicklung schon längst aufgebraucht worden sind. Wie wird sich nun der Memorialsantrag hinsichtlich des Steuerertrages auf die verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen auswirken?

2. Im Jahre 1958 hatten wir insgesamt 16 300 Erwerbssteuerpflichtige. Diese Erwerbssteuerpflichtigen, eingeschlossen die juristischen Personen, bezahlten Fr. 5 546 000.— an Erwerbs- und Ertragssteuern und dazu noch die Erwerbssteuerzuschläge an die Gemeinden. Wenn vor dem zweiten Weltkrieg demgegenüber die Erwerbssteuer ein einziges Mal Fr. 600 000.—, im Mittel aber nur ca. Fr. 500 000.— jährlich einbrachte, so ist klar, daß die inflatorische Entwicklung die Hauptursache zu dieser ge-

waltigen Ertragssteigerung darstellt. Das wirkt sich aber für alle Kategorien von Steuerpflichtigen aus. Die Pflichtigen mit großen Einkommen bezahlen viel mehr Erwerbssteuer. Auch die mittleren Pflichtigen bezahlen das Mehrfache der früheren Steuer. Weitaus am größten aber ist die zusätzliche Steuerlast bei der Vielzahl von kleinen Steuerpflichtigen. Ein qualifizierter Arbeiter, der vor dem Kriege ein Einkommen von Fr. 5 000.— hatte, bezahlte damals mit einem Kind eine Erwerbssteuer von Fr. 28.—. Heute dürfte er inklusive Realloohnerhöhung auf ca. Fr. 10 000.— Erwerb kommen. Mit einem Kind bezahlt er an kantonaler Erwerbssteuer heute statt der früheren Fr. 28.— deren Fr. 343.—. Dazu kommen die Bausteuer- und Spitalzuschläge von ca. Fr. 40.— bis 80.— je nach Gemeinde. Dieser Pflichtige bezahlt also wenigstens 12—15 Mal mehr als eine gleichgestellte Person vor dem Krieg. Wir wollten mit dieser Darstellung nur dartun, daß alle Kategorien von Pflichtigen dazu beigetragen haben, daß der heutige Erwerbssteuerertrag wenigstens 10 Mal mehr abwirft als vor dem Krieg. Wir sollten ja endlich einmal dazu kommen, die Erwerbssteuer etwas abzubauen. Solange aber vom Staat immer mehr gefordert wird, ist es noch nicht so weit. Die Memorialseingabe verlangt nun einen Steuerabbau einzig für die großen Pflichtigen. Von den 16 300 Erwerbssteuerpflichtigen des Jahres 1958 kämen etwa 7—800 in den Genuß einer Steuererleichterung, wenn die Landsgemeinde 1958 einen solchen Beschluß damals schon gefaßt hätte. Die große Masse von 15 500 Pflichtigen hätte von der Erleichterung nichts profitiert. Die Erleichterung würde erst beginnen bei

<i>Verheirateten</i> ohne Kinder	bei einem Erwerb von mehr als Fr. 16 200.—
mit einem Kind	bei einem Erwerb von mehr als Fr. 14 400.
mit drei Kindern	bei einem Erwerb von mehr als Fr. 12 800.—
und mit sechs Kindern	bei einem Erwerb von mehr als Fr. 13 000.—

Etwa 7—800 Steuerzahler kämen in den Genuß einer Steuererleichterung. Alle ledigen Pflichtigen und sämtliche verheirateten Pflichtigen mit weniger als im Mittel Fr. 13—16 000.— Erwerb dagegen kämen nicht nur nicht in den Genuß der beantragten Steuererleichterung, sondern sie müßten den Ausfall, der durch diese Gesetzesänderung entstünde, durch einen Zuschlag zur bisherigen Erwerbssteuer zusätzlich aufbringen helfen. Unser kantonaler Finanzhaushalt ist gar nicht in der Lage, irgend einen Steueranfall hinzunehmen. Heute sind wir nur fähig, Straßenbauten zu beschließen. Wir sind aber unfähig, sie auch innert nützlicher Frist zu bezahlen. Benzinzoll und Autotaxen werfen viel zu wenig ab, um die Amortisation fristgerecht zu gewährleisten. Unsere Straßenschulden werden innert wenigen Jahren auf 18 oder 20 Millionen Franken anwachsen, wenn es uns nicht gelingt, zusätzliche Staatseinnahmen zu erschließen oder im Straßenbau ein wesentlich langsames Tempo einzuschlagen. Ein Steuerabbau kann zum vorneherein gar nicht in Frage kommen. Trotzdem verlangt die Memorialseingabe eine Steuerentlastung für eine kleine Kategorie von Steuerzahlern und dazu noch für Personen, die finanziell zu den Leistungsfähigsten gehören. Nach unserer seriösen Schätzung, basierend auf genauer Berechnung der Auswirkung in einzelnen Gemeinden, würden die im Antrag vorgeschlagenen Steuererleichterungen einen Steuerausfall von Fr. 300—320 000.— bringen. Diesen Aderlaß erträgt unser Staatshaushalt nicht. Wir müßten diesen Ausfall an bisherigen Steuern durch einen Zuschlag von 5 % zur kantonalen Erwerbssteuer wieder einbringen. Die große Masse der Steuerpflichtigen müßte also wieder 5 % mehr Steuern bezahlen, als sie bis anhin bezahlt hat. Und dies nur deswegen, weil wir uns den Luxus erlauben, bei den 800 leistungsfähigsten Steuerpflichtigen des Kantons einen Steuerabbau vorzunehmen.

3. Gewiß verdient der Familienschutz und die Rücksicht auf die Kinderzahl zusätzliche Berücksichtigung bei der Besteuerung und der Festsetzung der Sozialabzüge. Aber die bescheidene Wohlhabenheit des Glarnerlandes zwingt uns beim steuerpflichtigen Familienschutz zur Beschränkung auf jene Kategorien von Pflichtigen, die auf der Schattenseite des Lebens stehen. Und das sind die 15 500 Pflichtigen, die ein so kleines Arbeitseinkommen haben, daß sie nicht in den Genuß des im Memorialsantrag vorgesehenen Vorteils kommen. Wer schon über ein Arbeitseinkommen von Fr. 20 oder 30 000.— verfügt, von dem kann man eher verlangen, daß er wenigstens einen Teil der Lasten, die durch die Kinderzahl

dem Land erwachsen, dem Land durch seine Steuerleistung auch mittragen helfe. Ein Pflichtiger mit einem Arbeitseinkommen von Fr. 20 000.— und 5 Schulkindern hilft mit der heutigen Steuer dem Staat erst einen kleinen Teil der Schullasten zu tragen, welche diese 5 Kinder Land und Gemeinden aufbürden. In jedem Fall kann er nicht verlangen, daß man ihn entlaste und von jenen mehr verlange, die es viel schlechter haben als er. Auf dieses Begehren läuft aber die Eingabe hinaus, nachdem der Steuerausfall durch einen allgemeinen Zuschlag zur Erwerbssteuer ausgeglichen werden müßte, nur um neue Defizite zu verhindern.

4. Ein anderes Problem, das im Memorialsantrag aufgeworfen wird, kommt noch dazu. Es handelt sich um die Form der Sozialabzüge, wie sie vor dem Jahre 1951 vom steuerpflichtigen Erwerb in Abzug gebracht werden konnten. Es wird im Antrag ausgeführt, daß das heute geltende System der Sozialabzüge nicht befriedige, weil es sich bei mittleren und höhern Einkommen nur ungenügend auswirke. Bis zum Jahre 1951 wurden die Sozialabzüge vom Bruttoerwerb in Abzug gebracht. Die durch die Landsgemeinde des Jahres 1951 beschlossene Aenderung des Steuergesetzes brachte eine Konzeption, welche nur noch den Steuerbetrag in Abzug bringt. Reiche und arme Steuerpflichtige sind in diesem Staffeltarif gleichgestellt. Jeder Verheiratete kann die Steuer von den ersten Fr. 3 500.— Arbeitserwerb und von Fr. 700.— für jedes Kind in Abzug bringen. Natürlich kann man für die Methode, die früher Geltung hatte, beachtliche Gründe anführen. Die richtige Folgerung aus solchen Ueberlegungen wäre die Rückkehr zu diesem System der Sozialabzüge. Vom Standpunkt des Staatshaushaltes aus gesehen, könnte man einem solchen Begehren aber kaum Folge geben, da der Steuerausfall, der dadurch entstehen würde, für unser Land zur Zeit nicht tragbar wäre. Würde die Landsgemeinde einer solchen Lösung zustimmen, so müßte der Steuerausfall auf andere Weise wieder eingeholt werden. Wir müßten den Steuertarif ab Fr. 6 000.— Einkommen um einen noch zu errechnenden Promillsatz erhöhen; dann käme man wieder zum gleichen Ertrag.

Der im Laufe des Jahres erscheinende Finanzplan wird zeigen, ob sich die Einführung eines neuen Steuersystems aufdrängt. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft werden müssen, ob ein höherer Steuerertrag durch die Einführung einer Grundstückgewinnsteuer, oder einer Wertzuwachssteuer erzielt werden könnte, oder ob durch die Gewährung einer Steueramnestie höhere Steuern eingehen, die eine Rückkehr zum früheren System der Berechnung der Sozialabzüge erlauben würde. In jedem Falle könnten wir eine Steueramnestie nur beschließen, wenn auch auf eidgenössischem Boden eine solche Maßnahme getroffen würde. Nur so wäre eine Steueramnestie möglich und von Erfolg gekrönt.

Alle schweizerischen Kantone wenden in ihrem Steuertarif die eine oder andere Methode der Berücksichtigung der Sozialabzüge an. Der Abzug erfolgt entweder oben oder unten. In jedem Fall ist der Abzug immer gleich. Man kann entweder oben oder unten Fr. 3 500.— oder etwas ähnliches abziehen. Demgegenüber schlägt der Memorialsantrag einen ganz neuen Weg ein, der in seiner Wirkung kaum auskalkuliert worden ist. Der Sozialabzug muß für die Haushaltung wenigstens 10% des Erwerbssteuerbetrages und pro Kind je 5% desselben ausmachen. Das hat natürlich zur Folge, daß jeder um so mehr abziehen kann, je mehr er verdient. Wir wollen die Auswirkung an einem praktischen Beispiel zeigen.

Ein Pflichtiger hat ein Arbeitseinkommen von Fr. 350 000.—. Er hat 3 Kinder. Nach dem bisherigen Recht mußte er bezahlen:

Erwerbssteuer von Fr. 350 000.— à 16 %	=	Fr. 56 000.—
./. Sozialabzug von Fr. 5 600.—	=	Fr. 196.—
Landeserwerbssteuer		Fr. 55 804.—
+ Spitalsteuerzuschlag und Bausteuer		
= total 15 %		Fr. 8 370.60
Total Erwerbssteuer nach bisherigem Recht		<u>Fr. 64 174.60</u>

Nach dem Memorialsantrag hätte dieser Pflichtige in Zukunft zu zahlen:

16 % von Fr. 350 000.—	=	Fr. 56 000.—
./. Sozialabzug 10 % + 3 × 5 %		
= 25 % von Fr. 56 000.—	=	Fr. 14 000.—
Netto für Land		Fr. 42 000.—
Spitalsteuerzuschlag und Bausteuer		
= total 15 %		Fr. 6 300.—
Total Erwerbssteuer nach Memorialsantrag		Fr. 48 300.—

Dieser Steuerzahler hätte also rund Fr. 16 000.— weniger an Erwerbssteuern zu entrichten. Das wäre sein neuer Sozialabzug, gegenüber dem Sozialabzug von Fr. 196.— (5 600 E.) bei den kleineren Pflichtigen bis zu Fr. 14 000.— oder 15 000.— Einkommen. Es ist ja klar, daß ein solcher Antrag gänzlich undiskutierbar ist. Gewiß erbringt ein Pflichtiger mit einem Arbeitseinkommen von Franken 350 000.— dem Staat eine beachtliche Leistung, indem er Land und Gemeinden nach bisherigem Recht Erwerbssteuern im Ausmaße von Fr. 64 000.— bezahlt. Das sind gut 18% seines Arbeitserwerbes. Im Mittel der Schweiz käme er auch auf diese Steuerleistung. Es gibt Kantone, welche die großen Einkommen etwas weniger belasten. Es gibt aber auch solche, die wesentlich höher greifen. In jedem Fall ist die Steuerlast in allen fortschrittlichen Kantonen nicht kleiner als diese 18 %.

Wir zeigen noch an einigen andern Beispielen, wie hoch der Steuerausfall bei Annahme des Memorialsantrages wäre.

Arbeitseinkommen	Sozialabzug (Haushalt + 3 Kinder)		Steuerausfall total
	nach bisherigem Recht	nach Memorialsantrag	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
100 000.—	196.—	4 000.—	4 374.60
60 000.—	196.—	2 400.—	2 534.60
40 000.—	196.—	1 550.—	1 557.10
30 000.—	196.—	982.50	904.50
15 000.—	196.—	267.50	82.25

Es liegt doch kein Grund vor, die leistungsfähigsten Pflichtigen bei uns wesentlich besser zu stellen, als sie es in allen fortschrittlichen Kantonen sind und dafür die kleinen Pflichtigen schwerer zu belasten.

Aus all diesen Ueberlegungen ersucht der Landrat die Landsgemeinde, diese Memorialseingabe abzulehnen.

§ 6. Gesetz betr. die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer

Die Landsgemeinde vom 3. Mai 1959 hat folgenden Beschluß gefaßt:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die Landsgemeinde 1960 ein Gesetz vorzubereiten, durch das alle Arbeiter und Angestellten über eine betriebliche, berufliche, zwischenberufliche oder kantonale Familienausgleichskasse in den Genuß von Kinderzulagen gelangen.»

Der Regierungsrat hat diesem Beschlusse nachgelebt, indem er dem Landrat am 14. Dezember 1959 eine 33 Artikel umfassende Vorlage unterbreitete, die eine Ausrichtung von Kinderzulagen an alle Arbeitnehmer vorsah. Die Leistungen hätten auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen, gesamtarbeitsvertragsähnlichen Vereinbarungen oder durch Familienausgleichskassen erbracht werden sollen. Es war auch die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse geplant.

Der regierungsrätliche Gesetzesentwurf fand jedoch vor dem Landrat keine gute Aufnahme. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß bereits 97 % aller Arbeitnehmer der Industrie und 80 % der Arbeitnehmer überhaupt heute schon in den Genuß von Kinderzulagen gelangen, weshalb die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse und damit eine Vergrößerung des kantonalen und kommunalen Beamtenapparates nicht wünschbar sei, dies besonders deshalb, weil auch das Gewerbe, wo dies bis jetzt nicht schon der Fall ist, ernsthaft an eine Regelung der Kinderzulagen herantreten will.

Den Intentionen des Landrates folgend, hat der Regierungsrat eine zweite Gesetzesvorlage ausgearbeitet. Die Grundkonzeption des Entwurfes wird der Forderung nach einer völlig freiheitlichen Lösung in jeder Beziehung gerecht. Es kann sich nun jeder Arbeitgeber arrangieren wie er will, indem er die Möglichkeit hat, zwischen verschiedenen Systemen zu wählen, die alle darauf ausgerichtet sind, dem Arbeitnehmer mit Kindern seine Kinderzulagen zu sichern. Hingegen fehlt ein Lastenausgleich auf breiter Ebene, weil sich bei der Vielzahl von Lösungen, die es nun geben wird, die Vorteile, die einem umfassenden Ausgleichssystem innewohnten, wegfallen. Geht die wirtschaftliche Hochkonjunktur einmal auf den Stand einer normalen Beschäftigungslage zurück oder sollten gar Krisenzeiten anbrechen, könnte sich der Umstand des mangelnden Ausgleichs zum Nachteil der Arbeitnehmer mit Kindern auswirken, es sei denn, die Arbeitgeber würden sich, nicht zuletzt zur Verbesserung ihres eigenen Schutzes zusammenschließen und ein eigene Familienausgleichskasse errichten oder bestehende zwecks Verbreiterung der Grundlage zusammenlegen.

Die umgearbeitete Vorlage ist auf dem Gebiete der Familienschutz-Gesetzgebung einzigartig in der Schweiz. Unser Gesetz mit seinem Minimum an Vorschriften überläßt die Ausrichtung der Kinderzulagen weitgehend der freien Verständigung unter den Sozialpartnern. Es verkörpert den Willen der Gegner jeder weitergehenden etatistischen Lösung und dürfte der Forderung, wie sie in der Landratssitzung vom 17. Februar 1960 an den Regierungsrat bzw. an die landrätliche Kommission gestellt wurde, gerecht werden.

Erläuterung der einzelnen Abschnitte und Bestimmungen

I. Geltungsbereich (Art. 1—2)

Art. 1

stellt den Grundsatz auf, daß alle irgendwie auf dem Gebiete des Kantons Glarus tätigen Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt sind; also nicht nur Firmen, die ihren Wohn- und Geschäftssitz im Kanton haben, sondern auch alle Arbeitgeber, die außerhalb des Kantons Wohn- und Geschäftssitz haben, wenn diese im Kanton Glarus Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten unterhalten. Damit soll bezweckt werden, daß alle im Kanton Glarus tätigen oder wohnhaften Arbeitnehmer Kinderzulagen erhalten. Daneben soll

die Vorschrift der Unterstellung auswärtiger Firmen mit Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Kanton Glarus zur Konkurrenzfähigkeit der ansässigen Firmen gegenüber den auswärtigen beitragen.

Art. 2

nennt die Ausnahmen von der Regelung. Die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe unterstehen dem Bundesrecht und können deshalb nicht einer kantonalen Regelung unterstellt werden. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer findet das Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 20. Juni 1952/20. Dezember 1957 Anwendung.

Unter die Ausnahmen fallen auch das weibliche Personal privater Haushaltungen und die Ehegatten, die im Geschäft ihres Ehepartners tätig sind.

II. Kinderzulagen (Art. 3—10)

Art. 3

enthält den Grundsatz, daß die Finanzierung ausschließlich Sache der Arbeitgeber und damit der Wirtschaft ist. Seitens der Arbeitnehmer besteht keine Beitragspflicht, weil die Kinderzulagen ihrer rechtlichen Natur nach selbständige Sozialleistungen sind, die den Leistungslohn grundsätzlich nicht beeinträchtigen dürfen.

Art. 4

sichert allen Arbeitnehmern der diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber den Anspruch auf Kinderzulagen zu und bestimmt zugleich die Mindesthöhe der Kinderzulage für jedes Kind pro Monat. Gemessen an den Leistungen der welschen Kantone oder auch nur am größeren Teil der Privatwirtschaft unseres Kantons, nimmt sich der Betrag von 15 Franken für jedes Kind pro Monat bescheiden aus (vgl. Tabellen 4 und 11 des Landsgemeindememorials 1959). Das hat seinen Grund darin, daß die Kinderzulagen keinesfalls ein Hemmnis für den Leistungslohn, wohl aber ein Ansporn zur weitergehenden freien Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein sollen. Es ist den Arbeitgebern freigestellt, höhere als die gesetzlich vorgeschriebenen Kinderzulagen auszurichten. Abgesehen davon wird über kurz oder lang kein kantonales Familienzulagengesetz Kinderzulagen von weniger als 15 Franken vorschreiben. In dieser Beziehung ist die Tabelle 11 im Landsgemeindememorial 1959 bereits überholt.

Wenn hier im weiteren der Grundsatz aufgestellt wird, daß nur für die in der Schweiz lebenden Kinder der Anspruch auf Kinderzulagen besteht, so geschieht dies im Hinblick auf die vielen ausländischen Arbeitnehmer, die ihre Familien im Ausland zurücklassen. Abgesehen von den dort im allgemeinen niedrigeren Unterhaltskosten, die den ausländischen Familienvater von Kinderzulagen unabhängiger machen, rechtfertigen die mit der Ausrichtung der Kinderzulagen ins Ausland verbundenen administrativen Umtriebe und die großen finanziellen Mittel, die dafür beansprucht würden, niemals den allgemeinen Anspruch auf Kinderzulagen. Abgesehen davon wird vom Grundsatz des Territorialitätsprinzips in der Sozialversicherung, wonach Leistungen nur im Inland bezahlt werden, nicht abgewichen, solange keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen. Zu solchen wird es frühestens dann kommen, wenn eine eidgenössische Regelung Platz gegriffen hat.

Art. 5

nennt die Ausnahmen von der Bezugsberechtigung. Der Umkehrschluß von Litera c dieser Bestimmung mit Bezug auf die Ausländer lautet, daß Ausländer grundsätzlich bezugsberechtigt sind, wenn sie bei einem dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber tätig sind und mit ihrer Familie in der Schweiz wohnen.

Art. 6

regelt alle jene Fälle, in denen mehrere Personen den Anspruch auf Zulagen für das gleiche Kind geltend machen. Logischerweise soll der Anspruch nur derjenigen Person zustehen, die für den Unterhalt des Kindes in überwiegendem Maße aufkommt. Bestehen Zweifel, so steht der Anspruch dem Vater zu.

Art. 7

schreibt vor, wo der Anspruch auf die Kinderzulagen geltend zu machen ist. Sodann wird hier der Grundsatz aufgestellt, wonach der Anspruch auf die Kinderzulagen zeitlich mit dem Lohnanspruch zusammenfällt. Die Bestimmung, daß die Kinderzulagen bei Krankheit, Militärdienst oder Tod des Arbeitnehmers nach Erlöschen des Lohnanspruchs noch während eines Monats weiter auszurichten sind, entspricht andern kantonalen Regelungen und ist ein Gebot sozialer Gerechtigkeit.

Art. 8

regelt die Altersgrenzen. Die Ordnung in der überwiegenden Zahl der kantonalen Gesetze sieht als Altersgrenze für den unbedingten Anspruch der Arbeitnehmer auf die Kinderzulagen das zurückgelegte 18. Altersjahr vor. Einzig die Kantone Obwalden und Wallis haben eine Regelung, die mit der landwirtschaftlichen Familienzulageordnung des Bundes in Übereinstimmung steht, das vollendete 15. Altersjahr. Wenn wir — mit der Einschränkung, für nichterwerbstätige Kinder — das 16. Altersjahr vorschreiben, wie es in den Kantonen Zürich, Schwyz, Nidwalden und Freiburg Brauch ist, so sprechen zwei wesentliche Gründe für diese Altersgrenze: erstens einmal das Alter des Kindes bei Beendigung der Schulpflicht (bisweilen 16 $\frac{1}{4}$ Jahre); zweitens, wirtschaftlich betrachtet, der stark industrialisierte Kanton mit seinen vielen jugendlichen Arbeitskräften, deren Eltern nicht mehr unbedingt auf die Kinderzulagen angewiesen sind; das heißt also, daß für Kinder, die vom 15. Altersjahr an bereits erwerbstätig sind, kein Anspruch mehr besteht. Die Ausnahmefälle, in denen die Bezugsberechtigung bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr ausgedehnt wird, sind im Gesetz selber genau umschrieben.

Art. 9

umschreibt den Begriff des Kindes in Anlehnung an die Begriffsbestimmung im Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige vom 25. September 1952 und steht im wesentlichen in Übereinstimmung mit der Regelung in den übrigen Kantonen mit Kinderzulagegesetzen.

Art. 10

vermittelt das notwendige Sicherheitsventil für die zweckmäßige Verwendung der Kinderzulagen. Die Bestimmungen näher zu kommentieren, erübrigt sich. Sie sind jedenfalls notwendig, wenn die Kinderzulagen das richtige Ziel erreichen und den ihnen zugedachten Zweck erfüllen sollen.

III. Durchführung des Gesetzes (Art. 11—15)

Art. 11

sieht hinsichtlich der Durchführung dieses Gesetzes als Aufsichtsbehörde den Regierungsrat und eine von ihm zu bezeichnende Direktion vor. Von der Schaffung einer besondern Kontrollstelle kann Umgang genommen werden, wenn als solche die kantonale Ausgleichskasse in Anwendung von AHVG Art. 63, Abs. 4, bzw. EG zum AHVG Art. 3, Abs. 2, bestimmt wird.

Art. 12

statuiert die Nachweispflicht der Arbeitgeber über die gesetzeskonforme Ausrichtung der Kinderzulagen. Das Nähere wird in der Vollziehungsverordnung geregelt.

Art. 13

findet bei Uebertretungen Anwendung. Zur Klageführung sind die Betroffenen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) und die Kontrollstelle bezw. Aufsichtsbehörde legitimiert.

Art. 14 und 15

sind Schlußbestimmungen und bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des nachstehenden Gesetzesentwurfes:

Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1960)

I. Geltungsbereich

Art. 1

Dem Gesetz sind alle natürlichen und juristischen Personen unterstellt, die im Kanton Glarus Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte unterhalten und Löhne an dauernd oder vorübergehend auf dem Gebiete des Kantons Glarus tätige Arbeitnehmer ausrichten.

Unterstellung

Das Gesetz findet auf die unterstellten Arbeitgeber auch Anwendung für Arbeitnehmer, die im Kanton Glarus wohnhaft sind, aber außerhalb des Kantons beschäftigt werden und dort nicht Anspruch auf mindestens gleichwertige Kinderzulagen haben.

Art. 2

Dem Gesetz sind nicht unterstellt:

- a) die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe,
- b) die landwirtschaftlichen Arbeitgeber im Sinne des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern,
- c) die Arbeitgeber weiblichen Personals in privaten Haushaltungen,
- d) die Arbeitgeber in Bezug auf den im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten.

Ausnahmen
von der
Unterstellung

II. Kinderzulagen

Art. 3

Die Kinderzulagen, deren Kosten in vollem Umfange von den Arbeitgebern getragen werden, sind selbständige Sozialleistungen, die dem Ausgleich der Familienlasten zu dienen haben und den Leistungslohn in keiner Weise beeinträchtigen dürfen.

Kostentragung
und Zweck-
bestimmung

Art. 4

Bezugsberech-
tigung und
Ansatz

Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind, haben für ihre in der Schweiz lebenden Kinder Anspruch auf Kinderzulagen in der Mindesthöhe von 15 Franken für jedes Kind pro Monat.

Art. 5

Ausnahmen von
der Bezugs-
berechtigung

Keinen Anspruch auf Kinderzulagen haben:

- a) Arbeitnehmer, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer Kinderzulagen beziehen,
- b) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer,
- c) ausländische Arbeitnehmer, deren Familie sich nicht in der Schweiz aufhält.

Art. 6

Anspruchs-
konkurrenz

Werden hinsichtlich des gleichen Kindes die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulage gleichzeitig von mehreren Personen erfüllt, so hat nur diejenige Person Anspruch, welche für den Unterhalt des Kindes in überwiegendem Maße aufkommt, in Zweifelsfällen der Vater.

Art. 7

Geltend-
machung und
Dauer des
Anspruchs

Der Anspruch auf Kinderzulagen ist beim Arbeitgeber geltend zu machen.

Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern haben Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber, bei dem sie hauptberuflich tätig sind.

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Bei Krankheit, Militärdienst oder Tod des Arbeitnehmers sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruchs noch während eines Monats auszurichten.

Die Zulage wird nach Maßgabe der geleisteten Arbeitszeit berechnet.

Art. 8

Altersgrenzen

Die Kinderzulage wird für nichterwerbstätige Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ausgerichtet. Für Kinder, die in Ausbildung begriffen oder infolge von Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind, wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr gewährt.

Die Zulageberechtigung beginnt mit dem ersten Tag des Geburtsmonats und erlischt Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug wegfallen.

Art. 9

Kinder,
Begriff

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) die ehelichen Kinder des Arbeitnehmers,
- b) vom Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten angenommene Kinder,
- c) Stiefkinder und außereheliche Kinder des Arbeitnehmers, sofern dieser wenigstens vorwiegend für sie aufkommt,
- d) Pflegekinder, die der Arbeitnehmer unentgeltlich zu sich genommen hat,
- e) Geschwister des Arbeitnehmers, sofern dieser vorwiegend für sie aufkommt.

Art. 10

Die Kinderzulage ist in der Regel dem anspruchsberechtigten Arbeitnehmer auszurichten. Bietet dieser keine Gewähr für zweckentsprechende Verwendung, so kann die Zulage dem andern Elternteil oder der die Obhut über das Kind innehabenden Person, Amtsstelle oder Anstalt ausgerichtet werden.

Ausrichtung
der Zulage

Sind beide Ehegatten Arbeitnehmer, so hat nur ein Elternteil Anspruch auf Kinderzulagen, in der Regel der Vater.

Arbeitnehmer, die durch Gerichtsurteil zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sind, haben diese durch die Kinderzulagen zu ergänzen.

Für das gleiche Kind kann nur eine Zulage bezogen werden.

III. Durchführung des Gesetzes

Art. 11

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften wird vom Regierungsrat durch die von ihm bezeichnete Direktion ausgeübt.

Aufsicht

Art. 12

Der Arbeitgeber hat gegenüber den Vollzugsorganen den Nachweis über die Erfüllung der ihm auf Grund dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften obliegenden Pflichten zu erbringen.

Nachweispflicht
des Arbeit-
gebers

Art. 13

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird vom zuständigen Richter mit Buße von Fr. 10.— bis Fr. 500.— bestraft.

Strafbestim-
mungen

Vorbehalten bleiben die zivilrechtlichen Ansprüche des Arbeitnehmers und Arbeitgebers im Verfahren wie bei den Lohnstreitigkeiten.

Art. 14

Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz.

Vollzug

Art. 15

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Juli 1960 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 7. Aenderung von § 30 des Gesetzes über die Einführung des Schweiz. Obligationenrechtes im Kanton Glarus vom 6. Mai 1923.

I.

Die Sozialdemokratische Partei und das kantonale Gewerkschaftskartell haben zu Händen der diesjährigen Landsgemeinde den Antrag eingereicht, es sei § 30 des Gesetzes über die Einführung des schweiz. Obligationenrechtes im Kanton Glarus vom 6. Mai 1923 durch folgenden neuen Abs. 2 zu ergänzen:

«Parteien, die ihren Wohnsitz außer dem Kanton haben oder infolge Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich auch von einem Verwandten oder Bekannten vertreten lassen oder ihre Klagen können im schriftlichen Verfahren erledigt werden.»

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt, daß das Verfahren für Forderungen aus dem Dienstvertrag im Kanton Glarus einfach, rasch und kostenlos sei. Der Gesetzgeber habe auf die meist bescheidenen Forderungen der Lohnerwerbenden Rücksicht genommen, und um keine großen Verfahrenskosten zu verursachen, berufsmäßige Prozeßvertretung nur denjenigen Personen vorbehalten, die außer dem Kanton wohnen oder die durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor dem Zivilgerichtspräsidenten verhindert sind. Um nun aber auch diesen Personen das Verfahren nicht unnötig zu verteuern, dürfte es angebracht sein, daß sie sich von einem Verwandten oder Bekannten vertreten lassen können oder ihre Klagen im schriftlichen Verfahren erledigt werden können. Die Forderungen aus dem Dienstvertrag seien meistens nicht sehr groß, so daß sich in der Regel eine berufsmäßige Prozeßvertretung kaum lohne.

II.

§ 30 des zitierten Gesetzes lautet jetzt wie folgt:

«Berufsmäßige Prozeßvertretung ist bei Forderungsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis nur zulässig für Parteien, die ihren Wohnsitz außer dem Kanton haben oder infolge Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind. Tritt eine berufsmäßige Prozeßvertretung für die eine der Parteien ein, so ist auch die Gegenpartei befugt, eine solche in Anspruch zu nehmen.»

Mit dem eingereichten Memorialsantrag soll erreicht werden, daß künftig die außer dem Kanton wohnhafte Partei oder im Falle von Krankheit jede Partei sich durch einen Verwandten oder Bekannten vor dem Zivilgerichtspräsidenten vertreten lassen kann. Ferner soll auch die Möglichkeit eingeführt werden, die Klagen im schriftlichen Verfahren zu erledigen.

Wir haben den Antrag dem Zivilgericht und dem Glarner Anwaltsverband zur Stellungnahme unterbreitet. Das Zivilgericht führt in seiner Vernehmlassung aus, daß dem Antrag eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden könne. Es seien in der Praxis schon Fälle vorgekommen, daß auswärtige, meist ausländische Arbeiter, die einen Forderungsstreit anhängig machen wollten, aber, weil sie z. B. entlassen worden waren, sofort in ihre Heimat zurückzureisen begehrten, auf die Durchsetzung ihrer Forderung verzichteten, weil sie sich der Auslagen wegen scheuten, einen Anwalt mit der Vertretung ihrer Forderung zu beauftragen. In manchen Fällen habe der Richter, bei welchem die betr. Arbeiter vorgesprochen hatten, sich sagen müssen, daß sich der Zuzug eines Anwaltes wegen der Geringfügigkeit der Forderung kaum gelohnt hätte. In solchen Fällen wäre nun aber die Vertretung durch einen Verwandten oder Bekannten am Platze gewesen, dürfte aber vom Richter nicht zugelassen werden. Wenn man somit einiger weniger Fälle wegen den § 30 ändern wolle, so möchte das Zivilgericht diesem Paragraph nicht nur einen neuen Absatz beifügen, sondern ihm eine gänzlich neue Fassung geben,

wobei den Intentionen der Antragsteller ebenfalls Rechnung getragen werden könnte. § 30 sollte nach Ansicht des Zivilgerichtes neu wie folgt lauten:

«Parteien, die ihren Wohnsitz außer dem Kanton haben oder infolge Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch einen vom Obergericht zugelassenen Anwalt oder durch einen Verwandten oder Bekannten vertreten lassen.

Tritt dieser Fall ein, so ist davon der Zivilgerichtskanzlei Mitteilung zu machen. Diese zeigt dies der Gegenpartei an, worauf auch diese befugt ist, einen Anwalt, einen Verwandten oder Bekannten beizuziehen.

Ist eine Partei infolge Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert, so ist der Mitteilung an die Gerichtskanzlei ein ärztliches Zeugnis beizulegen.»

Am Grundsatz von § 29 EG/OR, wonach bei Forderungsstreitigkeiten aus dem Dienstvertrag der Zivilgerichtspräsident seine Entscheidung auf Grund mündlichen Verfahrens trifft, sollte nicht gerüttelt werden. Das von den Eingebnern ebenfalls angeregte Verfahren, die Klagen auch durch schriftliche Eingaben erledigen zu können, lehnt das Zivilgericht entschieden ab.

Abschließend gibt das Zivilgericht seiner Meinung Ausdruck, daß in den durch den neu formulierten § 30 erfaßten, wohl nicht allzu zahlreichen Fällen, die Vertretung durch Verwandte oder Bekannte verantwortet werden darf.

Der Glarner Anwaltsverband möchte die Behandlung des gestellten Memorialsantrages auf den Zeitpunkt der Revision der Zivilprozeßordnung verschieben. Wenn auch bis jetzt die Regelung der Prozeßvertretung bei Forderungsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen im Einführungsgesetz zum schweizerischen Obligationenrecht erfolgte, so handelt es sich doch eindeutig um eine Verfahrensvorschrift, die am zweckmäßigsten anläßlich der Revision der Zivilprozeßordnung behandelt wird. Eventuell wird beantragt, den Antrag abzulehnen. Die Annahme des Antrages würde einen Einbruch in das in unserer Prozeßordnung durchwegs geltende Prinzip der berufsmäßigen Vertretung von Prozeßparteien durch die dazu vom Obergericht ermächtigten Anwälte bedeuten. Lediglich für die Vermittlungsverhandlungen ist es einer Partei, die wegen Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht persönlich erscheinen kann (§ 69, Abs. 1 ZGO.) erlaubt, sich durch einen Verwandten vertreten zu lassen. Mit Bezug auf alle Gerichtsverfahren gilt jedoch im Kanton Glarus ausnahmslos der Grundsatz der berufsmäßigen Prozeßvertretung auf Grund einer besondern Bewilligung des Obergerichtes, deren Erteilung von einer entsprechenden Fachausbildung abhängig gemacht wird. Durch den Memorialsantrag solle offensichtlich die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Parteien auch durch Verbands- oder Gewerkschaftssekretäre vertreten werden können. Es bestehe jedoch kein Anlaß, für Forderungsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen eine besondere Regelung zu treffen. Wollte man der Begründung der Antragsteller beipflichten, so ließe sich mit gleicher Berechtigung diese auch auf andere Prozeßarten anwenden, was schließlich zur Zulassung fachlich nicht ausgebildeter Prozeßvertreter führen müßte, ein Zustand, der aber keineswegs im Interesse der Gerichte und der Rechtssprechung liegen würde.

III.

Während das Zivilgericht sich mit einer Vertretung der Parteien durch Verwandte oder Bekannte in den wenigen Fällen aus Forderungsstreitigkeiten einverstanden erklären könnte, lehnt der Anwaltsverband aus den vorstehend aufgeführten Gründen diese Regelung ab. Gleicher Ansicht sind das Zivilgericht und der Anwaltsverband bezüglich der Einführung des schriftlichen Verfahrens, welche übereinstimmend abgelehnt wird, da eine solche Regelung in direktem Widerspruch zur Bestimmung von § 29 EG/OR und zur gesamten Verfahrenspraxis vor glarnerischen Gerichten, welche das schriftliche Verfahren nur ausnahmsweise in komplizierten Rechtsfällen zuläßt, stünde. Erfahrungsgemäß ist gerade

in Forderungsstreitigkeiten das mündliche Verfahren, wenn möglich unter persönlicher Anwesenheit der Parteien, zur Abklärung des Sachverhaltes und zur raschen Erledigung am zweckmäßigsten.

Der Regierungsrat war der Ansicht, daß der Memorialsantrag am besten verschoben werde bis zur Revision der Zivilprozeßordnung.

Der Landrat dagegen glaubte, den Antragstellern am ehesten gerecht zu werden, wenn dem Vorschlage des Zivilgerichtes entsprochen werde.

Es wird der Landsgemeinde beantragt, den § 30 EG/OR abzuändern und nachstehenden Beschlusses-Entwurf anzunehmen:

Beschluß betr. Aenderung von § 30 des Gesetzes über die Einführung des Schweiz. Obligationenrechtes im Kanton Glarus vom 6. Mai 1923

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1960)

§ 30 EG/OR erhält folgenden Wortlaut:

«Parteien, die ihren Wohnsitz außer dem Kanton haben oder infolge Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch einen vom Obergericht zugelassenen Anwalt oder durch einen Verwandten oder Bekannten vertreten lassen.

Tritt dieser Fall ein, so ist davon der Zivilgerichtskanzlei Mitteilung zu machen. Diese zeigt dies der Gegenpartei an, worauf auch diese befugt ist, einen Anwalt, einen Verwandten oder Bekannten beizuziehen.

Ist eine Partei infolge Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert, so ist der Mitteilung an die Gerichtskanzlei ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

§ 8. Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen

Die Ersparniskasse Matt und Engi in Engi stellte innert Frist an das Memorial der Landsgemeinde 1960 folgenden Antrag:

«Die §§ 1—4 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1936, sind aufzuheben.»

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt:

«Der Zweck des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist, das Bankwesen einer einheitlichen Obergewalt zu unterstellen, die durch die Eidg. Bankenkommission ausgeübt wird. Durch die Eidg. Gesetzgebung wurden die zahlreichen kantonalen Vorschriften fast vollständig aufgehoben.

In Art. 15 ist die Sicherstellung der Spargelder wie folgt festgelegt:

«Einlagen, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck «Sparen» gekennzeichnet sind, dürfen nur entgegengenommen werden von Banken, die öffentlich Rechnung ablegen. Andere Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch

in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Sparen» mit Bezug auf die bei ihnen gemachten verzinslichen Geldanlagen verwenden.

Die Spareinlagen jedes Einlegers genießen bis zum Betrage von fünftausend Franken ein Konkursvorrecht in der dritten Klasse. Sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger.»

Die Aktiven der Kreditinstitute, die Spargelder entgegennehmen, gehören also ohne weitere Erlasse in erster Linie den Sparheftgläubigern bis zu Fr. 5 000.—. Diese eidgenössische Regelung wurde denn auch in 21 Kantonen und Halbkantonen als richtig befunden.

Auf Grund der glarnerischen Vollziehungsverordnung vom 3. Mai 1936 müssen die Sparinstitute im Kanton ihre Schuldbriefe und andere Werttitel der Glarner Kantonalbank zur Aufbewahrung in einem offenen Depot übergeben, was zu der im Bundesgesetz verankerten Handels- und Gewerbefreiheit im Widerspruch steht.

Im weitem werden die Grundsätze des Bankgeheimnisses verletzt, indem Kreditverhältnisse einem Dritten von Gesetzes wegen bekannt gegeben werden müssen.

Die Eidg. Bankenkommission hat die Nachteile der glarnerischen Vollziehungsverordnung ebenfalls festgestellt und ihr Interesse an deren Abänderung schriftlich bestätigt.»

Wir nehmen zu diesem Antrage Stellung wie folgt:

Am 1. März 1935 ist das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 in Kraft getreten. Bevor dieses ausführliche Gesetz und eine eidgenössische Vollziehungsverordnung dazu erlassen worden sind, hat das Bundesrecht in Art. 57 Schlußtitel zum ZGB die Kantone ermächtigt, für die Spareinlagen, die in ihrem Gebiete einbezahlt wurden, an Wertpapieren und Forderungen der in Frage kommenden Sparkassen mit einer die Rechte Dritter hinreichend wahrenen Abgrenzung ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen, das von den Formvorschriften des Zivilgesetzbuches über das Fahrnispfandrecht befreit war.

Der Kanton Glarus hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und die §§ 230 und 231 im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch erlassen. Der Gesetzgeber ging damals von der Ueberlegung aus, daß für die Spareinlagen, die bei den Banken und Sparkassen, insbesondere von der einfachern Bevölkerung, angelegt wurden, aus Sicherheitsgründen ein Pfandrecht geschaffen werden müsse. Gleichzeitig wurde eine gewisse staatliche Aufsicht über die Sparkassen eingeführt. Im Memorial der Landsgemeinde 1911 wurde dazu geschrieben: «Es entspricht dies verschiedenen, schon in der Oeffentlichkeit und in den Behörden erfolgten Wünschen und Anregungen, die ganz berechtigt erscheinen.»

Mit dem Erlaß des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen im Jahre 1934 und dem Erlaß eines kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 3. Mai 1936 fielen die §§ 230 und 231 EG/ZGB dahin. Obwohl schon das Bundesgesetz in Art. 15 Abs. 2 für die Spareinlagen eines jeden Einlegers bis zum Betrage von Fr. 5 000.— ein Konkursvorrecht in der dritten Klasse schuf, ging der Kanton Glarus in seinem Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz noch weiter, indem die Banken und Sparkassen, welche Spareinlagen entgegennehmen, verpflichtet wurden, Werttitel und Schuldurkunden, die zur Sicherung von Spargeldern dienen, bei der Glarner Kantonalbank gegen Entrichtung einer Hinterlegungsgebühr zu deponieren, wobei der Regierungsrat diese Wertschriften auf ihre Güte zu prüfen hatte. Dadurch hatte die Kantonalbank Gelegenheit, in die Kapitalanlagen der andern Sparinstitute Einsicht zu nehmen, was sowohl für diese, wie auch für die Schuldner, soweit es sich um Schuldbriefe handelte, eine gewisse Unannehmlichkeit brachte.

Die Glarner Kantonalbank, die, soweit es sich um ihre eigenen Spargelder handelt, nicht unter die Bestimmungen des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz fällt, wurde eingeladen, zum vorliegenden Memorialsantrag Stellung zu nehmen.

Sie hat in ihrer Vernehmlassung darauf hingewiesen, daß sie in Bezug auf die Depotgebühren den andern Banken und Sparkassen und damit auch der Gesuchstellerin, weit entgegengekommen sei. Der Vorwurf der Ersparniskasse Matt und Engi sei offenbar der Dank für dieses Entgegenkommen. Im übrigen hält die Glarner Kantonalbank an der heutigen Regelung nicht unbedingt fest.

Die Antragstellerin, die Ersparniskasse Matt und Engi, hat schon im Jahre 1954 die Aufhebung des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen aufgeworfen, was die Direktion des Innern bewogen hat, mit der Eidgenössischen Bankenkommision in Verbindung zu treten und ihr das Anliegen zu unterbreiten. Auch anlässlich des vorliegenden Memorialsantrages wurde die Eidgenössische Bankenkommision angefragt, die sich auf ihre Stellungnahme vom Jahre 1954 berief.

Die Eidgenössische Bankenkommision hat damals auf die Lösungen des Problems der Sicherstellung von Sparguthaben, wie sie in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und Tessin gilt, hingewiesen.

Es wurde insbesondere ausgeführt:

«Für den Fall, daß der Regierungsrat des Kantons Glarus Bedenken hätte, der Landsgemeinde schlechthin die Aufhebung der jetzigen Regelung vom 3. Mai 1936 zu beantragen, würde nach Ansicht der Bankenkommision ein bloßes Registerpfandrecht ohne Doppelverschluß, ungefähr nach der im Kanton Basel-Stadt geltenden Ordnung, genügen. Eine besondere Kontrolle durch kantonale Organe wäre nicht notwendig, denn die Revisionsstelle ist nach Art. 19 Abs. 1 des Bankengesetzes und Art. 38 Abs. 2 lit. n der Vollziehungsverordnung ohnehin verpflichtet, bei der Revision auch die Einhaltung allfälliger kantonalen Vorschriften über ein gesetzliches Pfandrecht zu kontrollieren.»

Die Ansichtsausserung der Eidg. Bankenkommision hat uns veranlaßt, bei allen eidgenössischen Ständen anzufragen, wie sie die Sicherung der Spargelder der Banken und Sparkassen geregelt haben. Diese Umfrage hat ergeben, daß sämtliche Kantone außer Zürich, Basel-Stadt und Tessin keine über die Sicherungsvorschrift des Art. 15 des Bankengesetzes hinausgehende Vorschriften erlassen haben und auch auf den Erlaß eines kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz verzichteten.

Wir sind zur Ansicht gelangt, daß die heute im Kanton Glarus bestehenden Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bankengesetz etwas zu weit gehen und eine liberalere Gesetzgebung den Verhältnissen Rechnung tragen würde. Eine vollständige Aufhebung des Einführungsgesetzes, wie dies von der Antragstellerin verlangt wird, könnte unseres Erachtens aber nicht verantwortet werden, hat doch der glarnerische Gesetzgeber für die Sparguthaben der kleinen Leute auch schon vor Bestehen des Bundesgesetzes Sicherungsvorschriften im EG zum ZGB aufgestellt. Wohl ist das Geschäft der Banken und Sparkassen zufolge des allgemein gutgehenden Wirtschaftsganges heute sehr gut, aber es könnte auch wieder anders kommen, hat sich doch gezeigt, daß letztes Jahr in der Textil- und Uhrenindustrie eine rückläufige Konjunkturbewegung einsetzte, weshalb eine gewisse Sicherung der Spargelder notwendig erscheint.

Die Regelung, wie sie der Kanton Basel-Stadt getroffen hat, eignet sich auch für unsere Verhältnisse, weshalb wir diese Lösung übernommen haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen zu machen:

Zu § 1. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Wortlaut. Sie enthält den Grundsatz der Schaffung eines gesetzlichen Pfandrechtes für Spareinlagen bis zum Betrage von Fr. 5 000.—. Dieses Pfandrecht bezieht sich auf Spareinlagen und nicht auf «Depositienhefte» oder «Einlagehefte» etc.

In Abs. 2 wird festgelegt, daß bei einer Beteiligung mehrerer Personen an einem Sparheft diese zusammen als einziger Einleger gelten.

Zu § 2. Während nach dem bisherigen Gesetz der Regierungsrat verpflichtet war, die zur Sicherung des Spargeldes dienenden Werttitel und Schuldurkunden auf ihre Güte prüfen zu lassen, wird nun vorgeschrieben, in was für Werten die Banken die Spargelder zu deren Sicherung anzulegen haben. Die Aufzählung umfaßt mündelsichere Anlagen.

Zu § 3. Anstelle der bisherigen Hinterlegung der Sicherheiten bei der Glarner Kantonalbank wird vorgeschrieben, daß diese in einem besonderen Register aufzuführen und gesondert aufzubewahren und zu verwalten seien.

Sollte sich die wirtschaftliche Lage gegenüber heute wesentlich verschlechtern, sodaß für die Sicherheit der Spareinlagen eine Gefahr des Verlustes besteht, kann der Regierungsrat die Aufbewahrung in sichern Behältern anordnen, die nur von je einem Vertreter des Sparinstitutes und der Revisionsstelle geöffnet werden können. Er kann auch eine Deponierung dieser Sicherheiten bei der Glarner Kantonalbank, wie dies heute der Fall ist, durch die Bank oder Sparkasse anordnen, sofern dies im Interesse der Sparer als notwendig erscheint.

Zu § 4. Die Banken und Sparkassen werden verpflichtet, ihren Revisionsstellen innert Monatsfrist nach Jahresabschluß den Kapitalbestand der gesamten Spareinlagen bekannt zu geben und sie auch über die Veränderung der als Sicherheit dienenden Wertschriften zu orientieren, sowie über die Bewertung der Pfänder.

Der Direktion des Innern wird das Recht eingeräumt, direkt oder in Verbindung mit den Bankrevisionsstellen Auskunft über die Art und den Bestand der als Pfand für die Spareinlagen dienenden Wertschriften zu nehmen.

Sodann werden die Revisionsstellen verpflichtet, alljährlich eine Revision des Pfandbestandes durchzuführen.

Zu § 5. Die Revisionsstelle der Banken, die im Kanton Glarus Spargelder entgegennehmen, werden verpflichtet, von ihren Revisionsberichten, die alljährlich erstellt werden, sowie von allfälligen Zwischenberichten, der Direktion des Innern Kenntnis zu geben, soweit sie sich auf die privilegierten Spargelder beziehen.

Zu § 6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, einer Bank oder Sparkasse, die die in diesem Vollziehungsgesetz vorgesehenen Sicherheiten im Interesse der Sparer nicht leistet, von der Entgegennahme von Spargeldern auszuschließen.

Zu §§ 7—10. Diese Bestimmungen entsprechen den frühern §§ 5—9.

Zu § 11. Dieser Paragraph sieht die Außerkraftsetzung des bisherigen Vollziehungsgesetzes vor.

Zu § 12. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Juli 1960 vorgesehen. Dies erscheint notwendig zu sein, da bei den Banken und Sparkassen eine gewisse Umorganisation notwendig ist in Bezug auf die Revision etc.

Wir beantragen der Landsgemeinde, unserem Entwurf beizupflichten.

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen.

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1960)

§ 1

Zur Sicherung von Spareinlagen im Sinne von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, welche im Gebiete des Kantons Glarus einbezahlt werden, besteht an Wertschriften und Forderungen von Banken und Sparkassen bis zum Betrage von fünftausend Franken für jeden einzelnen Einleger ein gesetzliches Pfandrecht gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes und den nachfolgenden Bestimmungen.

Sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger.

§ 2

Die diesem Gesetz unterstellten Banken und Sparkassen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Spareinlagen, jedoch höchstens fünftausend Franken für jeden Einleger in guten schweizerischen Schuldbriefen, die höchstens $\frac{2}{3}$ des Grundstückwertes darstellen, schweizerischen Pfandbriefen, Obligationen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, der Schweiz. Bundesbahnen, solider inländischer Bankinstitute oder ebensolcher Kraftwerke anzulegen.

Werttitel, die nicht im unbelasteten Alleineigentum der Bank oder Sparkasse stehen, können nicht als Pfänder verwendet werden.

§ 3

Die der Pfanddeckung der Bank oder Sparkasse dienenden Wertschriften und Guthaben sind in einem besonderen Register aufzuführen. Die Wertschriften sind zudem gesondert aufzubewahren und zu verwahren.

Der Regierungsrat kann anordnen, daß die verpfändeten Wertschriften in sichern Behältern verwahrt werden, die nur gemeinsam von der Bank oder Sparkasse und einem Vertreter der Revisionsstelle geöffnet werden können. Statt dessen ist die Deponierung bei der Glarner Kantonalbank zulässig, wobei der Revisionsstelle die Kontrolle über die Aus- und Eingänge genügend gewahrt sein muß.

§ 4

Die Banken und Sparkassen haben der Revisionsstelle jeweils innert Monatsfrist nach Jahresabschluß (vom Geschäftsjahr berechnet) den Kapitalbestand der Spareinlagen und die innerhalb des letzten Jahres erfolgten Veränderungen der Pfänder mitzuteilen und ihr ein Verzeichnis der einzelnen Pfänder und ihrer in den Büchern figurierenden Wertung einzureichen.

Die Direktion des Innern ist befugt, unmittelbar oder durch Vermittlung der Revisionsstelle jederzeit Auskunft über den Bestand der Pfänder zu verlangen und in diesen Bestand Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat alljährlich eine Revision des Pfandbestandes durchzuführen.

§ 5

Die Revisionsstelle hat von ihrem jährlichen Revisionsbericht, sowie von allfälligen Zwischenberichten, soweit sich diese auf die Pfandsicherheit der Spareinlagen beziehen, der Direktion des Innern Kenntnis zu geben.

§ 6

Eine Bank oder Sparkasse, deren Pfanddeckung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt oder den Vorschriften über die Registrierung und die Verwahrung der Pfänder nicht nachkommt, hat auf Verfügung des Regierungsrates die Entgegennahme von Spareinlagen einzustellen.

§ 7

Als Stundungsgericht gemäß Art. 29 Abs. 4, als Konkursgericht gemäß Art. 36 Abs. 5, sowie als Nachlaßbehörde gemäß Art. 37 Abs. 8 des Bundesgesetzes wird als einzige kantonale Instanz das Zivilgericht bezeichnet.

§ 8

Für die Strafverfolgung gemäß Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes sind, soweit dieses nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des StGB maßgebend.

§ 9

Die Vorschriften dieses Vollziehungsgesetzes finden auf die Glarner Kantonalkasse keine Anwendung.

§ 10

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er kann, soweit notwendig, hierüber ein Reglement erlassen.

§ 11

Das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über Banken und Sparkassen vom 3. Mai 1936 wird außer Kraft gesetzt.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

§ 9. Aenderung der §§ 6, 7, 8 und 10 des Vollziehungsgesetzes vom 7. Mai 1933 mit seitherigen Aenderungen zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr

I.

Die Motorfahrzeuggebühren, die im vergangenen Jahr einen Betrag von brutto Fr. 629 978.75 abgeworfen haben, dienen zusammen mit dem kantonalen Anteil am Benzin Zoll von Fr. 722 976.— dazu, das Konto «Straßen und Brücken» in der Landesrechnung zu amortisieren. Dieses Konto weist gemäß Ausweis der letzten Landesrechnung eine Schuld von Fr. 7 606 824.22 auf. Wenn die bestehenden Straßenbauprojekte (Walenseestraße, Linthebenestraße, Kerenzerbergstraße, Sernftalstraße, Dorfstraßen-Strecken) zur Ausführung gelangen, wird die Bauschuld im Jahre 1962 einen Bruttobetrag von rund Franken 22 000 000.— erreichen, wovon ca. Fr. 6 000 000.— durch Leistung der Gemeinden, Motorfahrzeuggebühren und Benzin Zoll in Abzug kommen, sodaß sich die Schuld auf etwa Fr. 16 000 000.— belaufen wird.

Diese Feststellung und die Tendenz, alle Gebühren und Taxen an den gesunkenen Geldwert anzupassen, sowie die von der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission erteilten Richtlinien haben uns dazu bewogen, der Landsgemeinde eine Vorlage über die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern zu unterbreiten.

Wir haben uns in der Zwischenzeit mit den Automobilverbänden (ACS, TCS und Autogewerbeverband des Kantons Glarus) in Verbindung gesetzt. Wie zu erwarten war, befürworteten diese übereinstimmend die Ueberwälzung der Straßenbaulasten auf den Benzin Zoll, d. h. eine zweckgebundene Erhöhung des Benzin Zolles. Die gegenwärtig in den eidg. Räten in Beratung stehende Erhöhung des Benzin Zolles soll nur der Subventionierung der Nationalstraßen dienen. Das Problem einer weiteren Erhöhung des Benzin Zolles zu Gunsten der allgemeinen Aufwendungen der Kantone für ihr Straßennetz ist noch offen und es dürften bis zu einem entsprechenden Bundesbeschluß noch etliche Jahre verstreichen. Jedenfalls haben wir vom Kanton aus gesehen keinen direkten Einfluß auf diese Entwicklung. Schon vor 10 Jahren haben wir eine Erhöhung der Autosteuern beantragt, die von der Landsgemeinde abgewiesen wurde. Inzwischen sind die Ausgaben des Kantons gewaltig gestiegen und eine bescheidene Erhöhung im Rahmen der in andern Kantonen geltenden Autosteuern ist auch bei uns vertretbar und auch tragbar. Andererseits vertreten wir die Auffassung, daß das ganze Problem der Autosteuern dann einer Gesamtrevision unterzogen werden muß, wobei diese dann reduziert oder gestrichen werden können, wenn die Straßenlasten des Kantons einmal weitgehend aus unsern Anteilen an erhöhten Zollabgaben auf Treibstoffen gedeckt sind.

II.

Der zur Zeit gültige Steueransatz beträgt seit 1933 unverändert Fr. 22.— pro PS, mindestens aber Fr. 120.—. Schwere Motorwagen über 3500 Kg. Gesamtgewicht bezahlen einen 10%igen Zuschlag, also pro PS Fr. 24.20.

Die Steuern für leichte Motorwagen mit wenigen PS liegen in unserem Kanton unter dem schweizerischen Mittel, wie Sie nachstehender Tabelle entnehmen können. Es kosten z. B. Personenwagen in:

	bis 5,5 PS	7,4 PS	11,1 PS
Zürich	Fr. 150.—	Fr. 190.—	Fr. 270.—
Bern	« 186.—	« 222.—	« 294.—
Luzern	« 184.—	« 207.—	« 259.—
Uri	« 100.—	« 130.—	« 190.—
Schwyz	« 150.—	« 187.—	« 261.—
Zug	« 144.—	« 168.—	« 216.—
Freiburg	« 134.—	« 149.—	« 187.—
Solothurn	« 125.—	« 175.—	« 275.—
Basel-Land	« 135.—	« 156.—	« 210.—
Schaffhausen	« 125.—	« 155.—	« 225.—
Appenzell AR	« 150.—	« 180.—	« 240.—
St. Gallen	« 165.—	« 209.—	« 297.—
Graubünden	« 156.—	« 204.—	« 300.—
Aargau	« 150.—	« 190.—	« 270.—
Thurgau	« 150.—	« 190.—	« 270.—
Tessin	« 160.—	« 200.—	« 280.—
Waadt	« 150.—	« 175.—	« 275.—
Wallis	« 125.—	« 165.—	« 235.—
Neuenburg	« 130.—	« 156.—	« 215.—
<i>Durchschnitt</i>	« 145.70	« 179.30	« 252.—
Glarus bisher	« 120.—	« 162.80	« 244.20
Glarus Vorschlag	« 143.—	« 192.40	« 288.60

Hieraus ergibt sich, daß Glarus bisher bei den hauptsächlichsten Fahrzeugtypen durchwegs unter dem Mittel der Kantone liegt, wobei wir Basel-Stadt, Genf, Nid- und Obwalden und Appenzell IR absichtlich nicht aufgeführt haben, weil dort die Autosteuer extrem niedrig sind. Diese Kantone haben eben keine weitläufigen Straßennetze zu unterhalten.

Bei den Lastwagen liegen die Verhältnisse ähnlich. Es kosten z. B. in:

	20 PS	30 PS	40 PS
Zürich	Fr. 440.—	Fr. 640.—	Fr. 840.—
Bern *	« 447.—	« 627.—	« 807.—
Luzern	« 544.—	« 768.—	« 1028.—
Uri *	« 325.—	« 475.—	« 625.—
Schwyz	« 427.50	« 612.50	« 797.50
Zug *	« 424.—	« 544.—	« 664.—
Freiburg *	nach Tonnage		
Solothurn	« 600.—	« 900.—	« 1200.—
Basel-Land	« 410.—	« 715.—	« 1015.—
Appenzell AR	« 410.—	« 630.—	« 850.—
Schaffhausen	« 376.—	« 546.—	« 716.—

St. Gallen	Fr. 544.50	Fr. 786.90	Fr. 1028.50
Graubünden	« 492.—	« 732.—	« 972.—
Aargau	« 490.—	« 710.—	« 930.—
Thurgau	« 495.—	« 715.—	« 935.—
Tessin	« 500.—	« 740.—	« 980.—
Waadt	« 600.—	« 900.—	« 1200.—
Wallis	« 440.—	« 640.—	« 840.—
Genf	« 600.—	« 900.—	« 1200.—
<i>Durchschnitt</i>	« 475.80	« 700.—	« 924.—
Glarus bisher	« 484.—	« 726.—	« 968.—
Glarus Vorschlag	« 560.—	« 840.—	« 1120.—

In den Kantonen mit * gelangen noch Zuschläge von Fr. 24.— bis 45.— für je 500 Kg. Nutzlast, berechnet ab 601 Kg. zur Anwendung, was bei Glarus nicht der Fall ist. Je nach Nutzlast sind somit Zuschläge von Fr. 120.— bis 225.— bei mittleren Wagen die Regel.

Wir sind überzeugt, daß der einsichtige Glarner Automobilist eine kleine Erhöhung der Autosteuern nicht ablehnen wird, wenigstens solange nicht, als in der Schweiz das beste, jedoch billigste Benzin verkauft wird. Wenn dann vielleicht in einigen Jahren die Straßenbaulasten mit dem Benzinzollanteil bestritten werden können, so muß selbstverständlich eine Anpassung der Autosteuern nach unten, nicht nur bei uns, sondern in allen andern Kantonen, erfolgen.

III.

In diesem Zusammenhang dürfte auch ein Blick auf die Entwicklung des Fahrzeugbestandes in den letzten 6 Jahren in unserem Kanton interessant sein. Bei den Zählungen Ende Dezember standen jeweils folgende Fahrzeuge im Verkehr:

1954	2403 Fahrzeugeinheiten
1955	2654 «
1956	3025 «
1957	3357 «
1958	3617 «
1959	3973 «

Während der gleichen Zeitspanne stiegen die Einnahmen der Motorfahrzeugkontrolle von Franken 391 960.— per Ende 1954 auf Fr. 628 877.— per Ende 1959. Ein Vergleich zwischen der Zunahme des Fahrzeugbestandes einerseits und der Zunahme der effektiven Einnahmen andererseits ergibt, daß letztere nicht im gleichen Maße zugenommen haben wie die Fahrzeuge.

Während der Bestand an Fahrzeugen von Ende 1954 bis Ende 1959 um 65,3 % zugenommen hat, nahmen die Einnahmen nur um 60 % zu. Dies zeigt, daß in den letzten Jahren mehr Kleinwagen mit durchschnittlich weniger Steuer-PS angeschafft wurden. Gerade aber diese stark verbreiteten Fahrzeugkategorien sind in unserem Kanton, wie vorstehende Aufstellungen beweisen, selbst bis zu Wagen mit 11 PS steuerlich begünstigt, was darauf zurückzuführen ist, daß der Mindeststeueransatz mit Fr. 120.— sehr niedrig ist. Auch der Steueransatz von Fr. 22.— pro PS ist niedrig, indem dieser erlaubt, daß alle Wagen bis 5,4 PS zum Mindestansatz berechnet werden können.

IV.

Wenn wir nur eine Erhöhung von Fr. 4.— pro PS und für Lastwagen von Fr. 3.80 vorsehen, so geschieht dies unter der ausdrücklichen Beachtung des Umstandes, daß doch in absehbarer Zeit eine andere Lösung möglich sein wird und daß die Erhöhung im Moment dem Kanton immerhin eine Mehreinnahme von rund Fr. 80 000.— einbringen wird.

Unseres Wissens ist Glarus der einzige Kanton, welcher die Steuer genau nach den Steuer-PS ausrechnet. Wir möchten hier wenigstens eine Vereinfachung schaffen, indem inskünftig nur noch die Zehntels-PS berücksichtigt werden sollen. Dies verlangt eine entsprechende Aenderung von § 6, Abs. 3. Eine Aenderung sollen auch die §§ 7, 8 und 10 erfahren. Wir möchten auch hier für die Automobilisten eine Vereinfachung einführen, indem die Steuer nicht mehr nach Monaten, sondern nach Tagen berechnet werden soll. Dadurch würde erreicht, daß ein Fahrzeug jederzeit gelöst werden könnte. Diese Regelung soll jedoch auf Anhänger, Motorräder, sowie alle übrigen Spezialfahrzeuge gemäß § 6, Ziff. 2—8 keine Anwendung finden. Die Fahrräder mit Hilfsmotoren sollen vierteljährlich gelöst werden können.

Wie bei den Automobilen soll auch bei den Motorrädern ein angemessener Aufschlag erfolgen. Wir möchten hier von bisher Fr. 60.— auf Fr. 72.— für Maschinen mit oder ohne Soziussitz und auf Fr. 132.— (bisher Fr. 120.—) für solche mit Seitenwagen gehen.

V.

Bei Annahme unserer Vorschläge rechnen wir bei gleichbleibendem Fahrzeugbestand mit einer Mehreinnahme von rund Fr. 80 000.— jährlich. Nachdem in den letzten drei Jahren durch die Zunahme des Fahrzeugbestandes jährlich durchschnittlich rund Fr. 50 000.— Mehreinnahmen erzielt wurden, kann unter der Voraussetzung, daß der Fahrzeugbestand weiterhin in diesem Ausmaße ansteigt, immerhin mit einer jährlichen Mehreinnahme von insgesamt rund Fr. 130 000.— gerechnet werden. Die letztjährige Landsgemeinde hat den Jägern und Fischern erhöhte Patenttaxen gebracht. Seither hat der Landrat die Grundbuchgebühren heraufgesetzt und der Regierungsrat nahm eine Erhöhung der Taxen und Gebühren für die Führerprüfungen und die erstmalige Ausstellung der Führer- und Fahrzeugausweise als Kompensation für die künftig nicht mehr zu bezahlende Erneuerungsgebühr der Führerausweise vor. Es scheint uns daher nur gerecht zu sein, wenn mit Wirkung ab 1. Januar 1961 die Verkehrssteuern gemäß unsern Vorschlägen eine bescheidene Erhöhung erfahren.

VI.

Der Bundesrat hat seinen Beschluß vom 5. Februar 1957 über Motor-Einachser, Motorkarren und Motorhandwagen auf den 15. Februar 1957 in Kraft gesetzt. Ein Bundesratsbeschluß vom 8. Februar 1957 über Anhänger an Motorrädern und an Fahrrädern mit Hilfsmotor ist am 1. März 1957 in Kraft getreten. Diese beiden Beschlüsse regeln einerseits die Verwendung von Anhängern an Motorrädern und an Fahrrädern mit Hilfsmotor und andererseits wird die Stellung der Motor-Einachser, Motorkarren und Motorhandwagen im modernen Straßenverkehr gesetzlich umschrieben. Demgemäß dürfen nunmehr Motorräder einen einachsigen, ein- oder zweirädrigen Anhänger mitführen, dessen Breite nicht mehr als 1 m, die Länge von der hintern Achse des Motorrades aus 2 m und die Höhe, mit der Ladung, 1,20 m nicht übersteigen darf. Solche Anhänger dürfen nur zum Warentransport verwendet werden; sie sind auch an Motorrädern mit Seitenwagen oder an Dreiradmotorrädern gestattet. Sie müssen mit einem Kontrollschild versehen sein. Der Bundesratsbeschluß regelt im weitem die notwendigen technischen Einzelheiten über Anhängervorrichtungen und Bremsung der Anhänger, sowie Beleuchtung derselben etc.

Der Beschluß vom 5. Februar 1957 befaßt sich mit der Stellung der Motor-Einachser, Motorkarren und Motorhandwagen innerhalb des MFG, sowie mit den Anhängern zum Gütertransport an den vor genannten Fahrzeugkategorien, welche ebenfalls gestattet sind. Die genannten Zugfahrzeuge und deren Anhänger müssen mit einem Kontrollschild versehen werden. Auch bei dieser Kategorie von Motorfahrzeugen und deren Anhänger sind Vorschriften über Größe, Gewicht, Bremsung und Beleuchtung derselben aufgestellt worden. Ferner ist die Abnahme durch die Motorfahrzeugexperten vorgeschrieben. Bestimmungen betr. Führerprüfungen und Abgabe der Führerausweise ergänzen den Beschluß. Nachdem die Pflicht zur Führung von Kontrollschildern gesetzlich vorgeschrieben ist, sind inskünftig von solchen Fahrzeugen ebenfalls Motorfahrzeugsteuern zu erheben. Die Festsetzung derselben ist den Kantonen gemäß MFG überlassen. Es handelt sich somit für die Kantone darum, ihre kantonalen Vollziehungsgesetze zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr entsprechend zu ergänzen.

Wir benützen den Anlaß der Erhöhung der Motorfahrzeuggebühren, um auch hier die nötige Ergänzung des Vollziehungsgesetzes vorzunehmen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, seinen Vorschlägen beizupflichten.

Beschluß betr. Aenderung der §§ 6, 7, 8 und 10 des Vollziehungsgesetzes vom 7. Mai 1933 und seitherigen Aenderungen zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1933

(erlassen an der Landsgemeinde am Mai 1960)

§ 6 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 5 lit. c (neu) und 7, Abs. 3, § 7, § 8, Abs. 2 (neu) und § 10 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

§ 6.

Die Steuer beträgt für die nachfolgenden Fahrzeugkategorien (Art. 2 und 3 der VV zum BG):

Abs. 1:

Ziff. 1: Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3 500 kg Fr. 26.— pro PS, über 3 500 kg Gesamtgewicht Fr. 28.—, mindestens aber Fr. 140.—, vorbehalten Ziff. 6, 7 und 8.

Ziff. 2: Motorräder Fr. 72.—, bzw. Fr. 6.— pro Monat.

Ziff. 3: Motorräder mit Seitenwagen Fr. 132.—, bzw. Fr. 11.— pro Monat.

Ziff. 4: unverändert.

Ziff. 5: lit. a): unverändert.

lit. b): unverändert.

lit. c): (neu): an Motorräder (Solomaschinen, Maschinen mit Seitenwagen oder Dreiradmaschinen) und an Fahrräder mit Hilfsmotor Fr. 10.— pro Jahr. Es werden nur ganzjährige Ausweise abgegeben.

Ziff. 6: unverändert.

Ziff. 7: Motor-Einachser, Motorkarren und Motorhandwagen Fr. 10.— pro PS, mindestens aber Fr. 50.—. Motorhandwagen sind steuerfrei, sofern sie von einer zu Fuß gehenden Person gelenkt werden. Zweiachsige Fahrzeuge, die von einer darauf sitzenden oder stehenden Person gelenkt werden, sind als Motorkarren zu besteuern. Motorkarren, die dem eigenen Betriebe dienen und die öffentlichen Straßen nicht benutzen, sind steuerfrei. Ein- und zweiachsige Anhänger für die vorstehend genannten Motorfahrzeugkategorien sind, sofern die Zugfahrzeuge steuerpflichtig sind, ebenfalls steuerpflichtig, dagegen ist für Motor-Einachser der erste Anhänger steuerfrei. Die Steuer für Anhänger beträgt pro Jahr Fr. 25.—; es werden nur ganzjährige Ausweise abgegeben.

Ziff. 8: unverändert.

Abs. 3: Die PS werden nach der in Art. 22 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz genannten Formel berechnet. Bruchteile unter einem Zehntels-PS fallen bei der Festsetzung der Steuer nicht in Betracht.

§ 7.

Wird ein Motorfahrzeug gemäß Ziff. 1 hievor innerhalb eines Kalenderjahres durch ein anderes ersetzt, so wird die früher bezahlte Steuer angerechnet. Für das stärkere Fahrzeug ist die Steuer vom Tage der Inbetriebnahme an zu bezahlen. Tritt ein Fahrzeug mit weniger PS an die Stelle des früheren, so erfolgt Rückvergütung der zuviel bezahlten Steuer unter Verrechnung mit der neu geschuldeten Steuer für das schwächere Fahrzeug.

§ 8.

Abs 1 unverändert.

Abs. 2 (neu): Die Polizeidirektion kann in besondern Härtefällen auf ausführlich begründetes Gesuch hin Kranken und Invaliden, die für ihren Erwerb auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Steuer ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 10.

Die Steuer für die Motorfahrzeuge gemäß § 6, Ziff. 1 wird vom Tage der Ausgabe der Kontrollschilder an gerechnet und bis Ende des laufenden Jahres erhoben. Für alle andern Fahrzeuge wird die Steuer nach Monaten berechnet, wobei angebrochene Monate mitgerechnet werden, ausgenommen für Fahrräder mit Hilfsmotoren, für die die Steuer gemäß Ziff. 4 vierteljährlich berechnet wird.

Wird ein Motorfahrzeug gemäß § 6, Ziff. 1 aus dem Verkehr zurückgezogen, so wird für die restlichen nicht angebrochenen Monate die Steuer zurückerstattet.

Bei Verstellung in einen andern Kanton erfolgt die Rückerstattung der Steuer gemäß Art. 105, Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

Diese Aenderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 1961 in Kraft.

§ 10. Aenderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Einführung der Neuwertversicherung)

Ein Bürger stellte an die Landsgemeinde des Jahres 1960 folgenden Antrag:

«Verschiedentlich hat sich gezeigt, daß nach eingetretenen Brandfällen ohne Verschulden Brandgeschädigte nicht mehr im Falle waren, mit den ihnen von unserer Assekuranzkasse ausbezahlten Brandschadenssummen ein neues Heim zu bauen. Diese Lage resultiert aus den heutigen hohen Baupreisen und der in Abzug kommenden Altersentwertung. So kommen die Geschädigten um ihre oft sauer verdienten Ersparnisse und der eigentliche Sinn unserer Brandversicherung:

Den Brandgeschädigten zu helfen, ist nicht erfüllt.

Der Regierungsrat, resp. die Polizeidirektion soll die Organe unserer kantonalen Brandversicherungs-Anstalt beauftragen, einen Gesetzesartikel neu zu schaffen, daß es ermöglicht wird, nicht nur wie bis anhin den Zeitwert zu versichern, sondern mit einer entsprechend höheren Versicherungsprämie den Bauwert des Hauses ohne Abzug der Altersentwertung.

Es soll also jedem Hauseigentümer freigestellt sein, sein Haus entweder zum Zeitwert mit der heutigen Prämie, oder zum Bauwert mit entsprechend höherer Prämie zu versichern.»

Die Einführung der Neuwertversicherung durch die Privat-Versicherungsgesellschaften gab Anlaß, die Lösung des Problems der Einführung der Neuwertversicherung durch die kant. Brandversicherungsanstalten ebenfalls zu prüfen. Die Vereinigung kant. Feuerversicherungsanstalten hat in ihrem Geschäftsbericht 1958/59 ausgeführt, daß sie in Zusammenarbeit mit dem interkant. Rückversicherungsverband einen Lösungsentwurf ausarbeiten werde.

Am 28. Oktober 1959 hat der Direktor des Interkant. Rückversicherungsverbandes in Bern, Herr Dr. Lips, den Mitgliedanstalten einen Bericht unterbreitet, der zur Lösung der Frage beitragen wird. Die in diesem Exposé enthaltenen Richtlinien basieren auf dem anlässlich der Verwalter-Konferenz 1959 gehaltenen Referat und dessen Schlußfolgerungen. In unseren späteren Ausführungen weisen wir auf ein paar wesentliche Punkte aus diesem Berichte hin.

Die Baukostenteuerung, wie sie im vorliegenden Memorialsantrag als teilweise Begründung der Einführung der Neuwertversicherung angeführt wird, kann nicht mit dieser in Zusammenhang gebracht werden. Eine Anpassung an die Baukostenteuerung muß unabhängig von der Einführung der Neuwertversicherung vollzogen werden. Diese deckt einzig die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert eines Gebäudes, m. a. W. sie beseitigt den Abzug für Alter und Abnutzung.

Die Frage, ob für die Neuwertversicherung das Obligatorium oder Fakultativum vorzuziehen ist, hat grundsätzliche Bedeutung.

Der Antragsteller wünscht eine fakultative Lösung. Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Waadt hat in der bereits gültigen Ordnung gleichfalls die fakultative Deckung gewählt. Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen tritt in ihrer Vorlage für ein beschränktes Obligatorium ein. Herr Direktor Lips gibt in seinem Berichte ebenfalls einer fakultativen Regelung den Vorzug. Er weist darauf hin, daß es eine Angelegenheit der kant. Anstalten sei, die NWV wohl möglich zu machen, aber nicht unmittelbar zu forcieren.

Im Gegensatz zu einer fakultativen Regelung würden wir es für unsere Verhältnisse als zweckmäßiger erachten, bei unserer kant. Anstalt ein Obligatorium für die Neuwertversicherung in Vorschlag zu bringen. Wir begründen diesen Vorschlag kurz wie folgt:

Wie der Antragsteller an das Memorial schon darauf hinweist, können Gebäudeeigentümer durch einen Brandfall ohne ihr Verschulden derart zu Schaden kommen, daß ein Wiederaufbau nur mit einer verhältnismäßig starken finanziellen Belastung durchgeführt werden kann.

Die in der heute geltenden Versicherungssumme (Zeitwert) eingerechnete Altersentwertung muß der Eigentümer selbst tragen.

Wer nun aber mit unseren Verhältnissen vertraut ist, weiß, daß bei einer fakultativen Regelung der Neuwertversicherung bestimmt nur ein ganz kleiner Prozentsatz der Versicherten sich dieser Möglichkeit bedienen würde. Gerade diejenigen, welche in einem Schadenfalle härter betroffen würden, wären bei einer fakultativen Lösung einzig und allein wegen einer erhöhten Prämie auf der Seite zu suchen, die

von der Möglichkeit der Neuwertversicherung nicht Gebrauch gemacht haben. In gewissen Fällen würden dann solche Eigentümer geltend machen, sie seien über die Möglichkeit der Neuwertversicherung nicht oder zu wenig aufgeklärt worden, sie haben dieser Sache zu wenig Beachtung geschenkt, usw.

Aus diesen Erwägungen und im Bestreben, allen Eigentümern zu dienen, würden wir ein Obligatorium mit bestimmten Einschränkungen empfehlen.

Wir machen Sie hier jedoch noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine Anpassung an die Baukostenteuerung nicht auf dem Wege der Neuwertversicherung erreicht werden kann. Diese Anpassung kann nur durch eine prozentuale Erhöhung der Versicherungswerte auf Grund der erfolgten Neuschätzungen 1953—1958, in Verbindung gebracht mit dem jeweiligen Baukostenindex, erfolgen. Dadurch ergeben sich gleitende Versicherungswerte, die eine periodische Anpassung an die Baukostenteuerung erlauben. Die Festlegung dieses Korrekturprinzipes ist ein dringendes Problem, welches vor oder wenigstens gemeinsam mit demjenigen der Neuwertversicherung gelöst werden muß.

Für die Neuwertversicherung ergeben sich vorerst folgende grundsätzliche Fragen:

- a) Soll auf die Einführung der Neuwertversicherung sofort eingetreten werden oder nicht?
- b) Wenn ja, soll eine fakultative Lösung oder ein Obligatorium festgelegt werden?
- c) Wenn eine obligatorische Regelung erfolgen soll, was für ein Prämienzuschlag soll erhoben werden?
- d) welche Prämien sind für die Rückversicherung erforderlich?

Neben diesen grundsätzlichen Fragen sind für die Einführung der Neuwertversicherung bei unserer kant. Gebäudeversicherung noch folgende Punkte von maßgebender Bedeutung.

1. Bei unserem heutigen System der Zeitwertversicherung nach § 15 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 wird das versicherte Gebäude entsprechend seinem tatsächlichen Zustand in Deckung genommen.

Die Versicherungssumme entspricht also dem effektiven Wert des versicherten Objektes, allerdings unter der Voraussetzung des vollen Teuerungsausgleiches. Die Entwertung infolge Alter und Abnutzung gegenüber einer Neubaute ist in der Versicherungssumme mitberücksichtigt.

Durch die Neuwertversicherung soll die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert eines Gebäudes gedeckt werden. Es handelt sich also hier um eine Vermögensversicherung, die mit einer Sachversicherung in Verbindung gebracht wird.

Wird diese zusätzliche Deckung durch die Neuwertversicherung gewährt, dann ist ein Prämienzuschlag sehr wohl am Platze, denn es wird ja etwas versichert, das über den tatsächlichen Wert des Versicherungsobjektes hinausgeht.

2. Wenn die Neuwertversicherung eingeführt wird, dann sollte sie alle ersatzpflichtigen Schäden nach § 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947 erfassen.

Grundsätzlich kann jedoch der Neuwert im Schadenfalle nur dann vergütet werden, wenn nach § 33 des zit. Gesetzes die Ersatzbaute in der gleichen Ortsgemeinde errichtet wird, dem kubischen Inhalt, der gleichen Bauart und dem gleichen Innenausbau des zerstörten Gebäudes entspricht.

Wird die Zweckbestimmung geändert, so spielen wirtschaftliche Gründe eine Rolle, die mit dem Brand- oder Elementarschadenfall in keinem Zusammenhang stehen. Die Vergütung des Neuwertes wird in einem solchen Falle ebenfalls ausgeschlossen.

3. Es ist sehr wichtig, daß man sich darüber klar wird, daß auch bei uns die Neuwertversicherung nicht unbeschränkt gewährt werden kann.

Es sind von der Neuwertversicherung auszuschließen:

A. Gebäude, die eine Entwertung für Alter und Abnutzung von über 50 % zur Zeit der Schätzung bereits aufweisen oder diese Quote durch die zunehmende Alterung und Abnutzung in einem späteren Zeitpunkt überschreiten.

Sowohl die Privatversicherungsgesellschaften als auch die BVA des Kantons Waadt haben die Ueberschreitung dieser Entwertungsgrenze von 50 % für den Ausschluß von der Neuwertversicherung festgelegt. Die Vorlage der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen sieht gleichfalls diese Quote vor.

B. Gebäude, die gegen bau- oder feuerpolizeiliche Vorschriften verstoßen,
Abbruchobjekte,
Gebäude, deren Unterhalt vernachlässigt wird.

Ein Ausschluß von der Neuwertversicherung muß auch dann erfolgen können, wenn begründete Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Versicherten vorliegen (z. B. Gebäude- und Liegenschaftenspekulanten).

4. Auch bei einer obligatorischen Regelung der Neuwertversicherung ist die Frage noch abzuklären, ob solche Gebäude, deren Eigentümer auf die Neuwertversicherung ausdrücklich verzichtet, von der Zusatzversicherung ausgenommen werden sollen (beschränktes Obligatorium).

Es ist dies eine Ermessensfrage, die bei großen, umfangreichen Objekten in wenig günstiger Verkehrslage, welche in einem Schadenfalle wohl kaum mehr erstellt würden, für den Eigentümer sehr bedeutungsvoll sein kann.

Wenn wir diesen ganzen Fragenkomplex für die Einführung der Neuwertversicherung bei der kant. Gebäudeversicherungsanstalt überblicken wollen, dann müssen wir auch noch prüfen, was in dieser Sache bei den andern kant. Gebäudeversicherungen, bei der Vereinigung kant. Feuerversicherungsanstalten und beim interkant. Rückversicherungsverband vorgekehrt wird.

Es zeigt sich hier, daß beispielsweise die BVA Basel-Stadt, Aargau, Zürich, Graubünden der Angelegenheit wohl ihre Beachtung schenken, der Einführung der NWV aber noch etwas zurückhaltend gegenüberstehen.

Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich hat sich auch die Bedürfnisfrage überlegt. Eine entsprechende Umfrage hat diese bejaht. An der Verwalterkonferenz 1959 hat sich der Vertreter der Zürcheranstalt dahingehend geäußert, daß mit der Einführung der NWV auch das Risiko der vor-sätzlichen Brandstiftung mitübernommen werde.

Wenn auch ein gewisser Anreiz zu einer «warmen Liquidation» eines Gebäudes mit der NWV nicht ganz von der Hand zu weisen ist, so dürfen wir dies jedoch nicht verallgemeinern. Es wird dann eben Sache der zuständigen Untersuchungsorgane sein, die Brandursachenermittlung sehr sorgfältig zu führen.

Im Kanton Waadt hat die Neuwertversicherung bereits Gesetzeskraft. Es muß hier jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Waadtländeranstalt nicht nur Gebäude sondern auch Mobiliar versichert. Eine rasche Anpassung an die Privatversicherer hat sich wohl aus dieser Gegebenheit aufgedrängt.

Im Kanton St. Gallen ist eine Vorlage für die Gebäudeversicherungsanstalt in Vorbereitung.

Die Vereinigung kant. Feuerversicherungsanstalten hat uns am 23. November 1959 mitgeteilt, daß sie im Anschluß an den Bericht des Herrn Direktor Dr. Lips (interkant. Rückversicherungsverband) betreffend Einführung der Neuwertversicherung nunmehr einen Ausschuß gebildet habe, der beauftragt sei, zu Händen der kantonalen Anstalten praktische Lösungsentwürfe auszuarbeiten. Wir dürfen voraussichtlich im Laufe des Jahres in dieser Angelegenheit Bericht erwarten.

Aus unseren vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, daß von kompetenter Seite in nächster Zeit an die praktische Lösung aller Fragen der Neuwertversicherung herangetreten wird. Unter diesen Umständen wäre ein Vorprellen einer kleinen Anstalt wohl kaum zweckmäßig.

Die Einführung der Neuwertversicherung im Kanton St. Gallen, die ebenfalls ein Obligatorium vorsieht und die weitere Entwicklung im Schoße der Vereinigung kant. Feuerversicherungsanstalten sollten daher noch abgewartet werden.

Aus all diesen Gründen beantragen wir der Landsgemeinde, Verschiebung des Geschäftes.

§ 11. Aufnahme der Strasse Schwanden-Sool-Mitlödi in das Verzeichnis der Kantonsstrassen.

Der Gemeinderat Sool stellt auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1959 zuhanden der Landsgemeinde 1960 folgenden Antrag:

1. Die Straße Schwanden-Sool-Mitlödi ist in das Verzeichnis der Kantonsstraßen gemäß Anhang zum Straßengesetz vom 3. Mai 1925 aufzunehmen.
2. Die Gemeinde Sool offeriert einen einmaligen Beitrag von Fr. 25 000.— als Ablösungssumme.

Begründung:

Durch Zunahme des Autoverkehrs ist es der Gemeinde Sool nicht mehr möglich, die Straße dem heutigen Verkehr anzupassen. Wenn die Gemeinde Sool die Straße mit 50% Subvention selbst instand stellen müßte, so wäre es der Gemeinde Sool nicht möglich, die Straße ohne zusätzliche Subvention zu erstellen, somit wird der Kanton weniger belastet mit der Uebernahme der Straße. Die Straße Schwanden-Sool-Mitlödi dient nicht nur der Gemeinde Sool, sondern auch als Verbindungsstraße. Wenn die Gemeinde Sool die Straße dem Kanton nicht übergeben kann, so ist die Gemeinde Sool gezwungen, den Verkehr einzuschränken.

Die Ablösungssumme von Fr. 25 000.— entspricht unserer heutigen finanziellen Lage.

Mit der Soolerstraße haben sich Landrat, Regierungsrat und Baudirektion schon verschiedentlich zu befassen gehabt. In den Jahren 1929 bis 1934 leistete der Kanton an den Unterhalt dieser Straße einen jährlichen Beitrag von Fr. 1 700.—, von 1935 bis 1944 Fr. 1 530.—, 1945 bis 1948 Fr. 1 700.—, 1949 bis 1953 Fr. 2 000.—. Im Oktober 1953 stellten die beiden Gemeinden Schwändi und Sool den Antrag an die Baudirektion, wonach die jährlichen Kostenbeiträge erhöht werden sollten. Sie seien nach reiflicher Ueberlegung zur Ansicht gekommen, von einem Antrag auf Uebernahme der Durchgangsstraße

durch den Kanton Umgang zu nehmen, wenn ihnen von Seiten des Kantons wesentlich höhere Beiträge gewährt würden. Daraufhin faßte der Landrat im Frühling 1954 folgenden Beschluß:

1. Der Landesbeitrag an die Durchgangsstraßen Schwanden-Schwändi-Schweizerhaus und Schwanden-Sool Mitlödi wird ab 1. Januar 1954 wie folgt festgesetzt:

für die Gemeinde Schwändi	Fr. 8 000.—
für die Gemeinde Sool	Fr. 4 000.—

2. Auf begründetes Gesuch hin kann den beiden Gemeinden für größere Korrektionsarbeiten wie Erstellen von Ausweichstellen, Staubbefreiung der Straße etc., also für Arbeiten, welche den ordentlichen Unterhalt übersteigen, ein Kantonsbeitrag von 50% gewährt werden, jedoch höchstens Fr. 30 000.— pro Jahr.

Der Entscheid über die Beitragsberechtigung fällt der Regierungsrat.

In den letzten Jahren hat die Gemeinde Schwändi die Strecke Schwanden-Schwändi-Schweizerhaus auf Grund von Punkt 2 des Landratsbeschlusses gut ausgebaut, während Sool nur eine einzige größere Korrektion (Stützmauer, Ausweichstelle) vornahm, im übrigen aber ist die Straße ohne staubfreien Belag.

Durch Landsgemeindebeschluß vom Jahre 1953 sind zwei Straßenstrecken durch den Kanton übernommen worden, die Klöntalstraße Riedern-Rhodannenberg-Vorauen und die Straße Biltlen-Rotbrücke. Die Ablösungssummen betrugen Fr. 250 000.— bei der ersteren und Fr. 60 000.— bei der zweiten. Begründet wurden beide Gesuche s. Z. in erster Linie damit, daß der interne Verkehr nur einen kleinen Teil des Durchgangsverkehrs ausmache. Bei der Klöntalstraße spielte der Umstand noch eine Rolle, daß die Fortsetzung (Pragelstraße) im Netz der Kantonsstraßen enthalten war. Für die Biltnerstraße offerierte uns die Gemeinde Fr. 20 000.—, die Berechnung durch die Baudirektion ergab jedoch eine Summe von Fr. 60 000.—. Umgerechnet betrug die Ablösungssumme bei der Klöntalstraße pro Kilometer Fr. 28 300.— und bei der Straße Biltlen-Rotbrücke Fr. 57 600.—.

Nun weist die Soolerstraße eine Länge von ca. 2 900 m' auf. Hievon liegen in den Huben der Gemeinde Schwanden 570 m', Gemeinde Sool 1 240 m' und Gemeinde Mitlödi 1 090 m'. Die Eigentumsverhältnisse sind folgende: ca. 20 m' Gemeinde Schwanden, 2 530 m' Gemeinde Sool und 350 m' Gemeinde Mitlödi. Diese Maße betreffen die Strecke ab Sernftalstraße bei der Therma in Schwanden bis zur Kantonsstraße in Mitlödi. Sofern der Kanton die Soolerstraße übernehmen müßte, so wären unter Berücksichtigung der schwierigen Ausbauverhältnisse und bei gleichem Ansatz wie bei der Straße Biltlen-Rotbrücke, folgende Ablösungssummen zu erbringen:

Gemeinde Schwanden	für ca.	20 m'	=	Fr. 1 152.—
Gemeinde Sool	für ca.	2 530 m'	=	Fr. 145 728.—
Gemeinde Mitlödi	für ca.	350 m'	=	Fr. 20 160.—
Total	ca.	2 900 m'	=	Fr. 167 040.—

Diese Berechnungen ergeben eindeutig, daß eine Uebernahme der Soolerstraße zu Fr. 25 000.—, wie dies die Gemeinde offeriert, niemals in Frage kommen könnte, es wäre ein Mehrfaches dieser Summe notwendig. Sodann könnte nicht nur die Strecke, welche im Eigentum der Gemeinde Sool liegt, sondern es müßten auch die beiden andern Teilstrecken der Gemeinden Schwanden und Mitlödi übernommen werden. Hiefür wären aber Verhandlungen mit den beiden Gemeinden notwendig, bevor ein entsprechender Antrag gestellt werden könnte.

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat, den Memorialsantrag abzulehnen. Er gelangte zu diesem Resultat, indem er die Tatsache in Betracht zog, daß die Straßen Schwanden-Schwändi-Schweizerhaus,

Nidfurn-Haslen, Haslen-Leuggelbach, Glarus-Ennenda-Horgenberg etc. mindestens die gleiche Bedeutung für den Durchgangsverkehr haben, wie die Soolerstraße und heute ebenfalls nicht im Netz der Kantonsstraßen aufgeführt sind. Sollte die Soolerstraße als Kantonsstraße anerkannt werden, so hätte dies zur Folge, daß in den nächsten Jahren analoge Gesuche von andern Gemeinden eingingen. Obschon der Regierungsrat die schwierige Lage, in der sich die Gemeinde Sool befindet, durchaus nicht verkannte, sah er keinen andern Weg, als den Ausbau der Soolerstraße auf Grund des oben erwähnten Landratsbeschlusses aus dem Jahre 1954 vorzunehmen.

Der Landrat fand die Lage, um das Geschäft schon der diesjährigen Landsgemeinde vorzulegen, zu wenig abgeklärt. Insbesondere muß eine Kontaktnahme der Gemeinden Sool, Schwändi, Schwanden und Mitlödi in dieser Sache stattfinden. Bis in einem Jahr sollten die Verhältnisse bereinigt und ein Einvernehmen zwischen diesen Gemeinden und dem Regierungsrat erzielt werden können. Wir sind daher zur Auffassung gelangt, daß sich eine Verschiebung des Geschäftes auf das Jahr 1961 aufdränge.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag des Gemeinderates Sool betr. Aufnahme der Soolerstraße in das Verzeichnis der Kantonsstraßen um ein Jahr zu verschieben.

§ 12. Schaffung von römisch-katholischen Kirchgemeinden Schwanden und Luchsingen

Der katholische Kirchenrat des Kantons Glarus stellte zu Handen der diesjährigen Landsgemeinde einen Memorialsantrag auf Bildung von selbständigen römisch-katholischen Kirchgemeinden Schwanden und Luchsingen wie folgt:

1. Es seien als neue selbständige römisch-katholische Kirchgemeinden die Kirchgemeinde Schwanden und die Kirchgemeinde Luchsingen zu bilden, umfassend:
 - a) für die Kirchgemeinde *Schwanden*:
Alle innerhalb der Gemeindegebiete von Schwanden und Mitlödi, Haslen, Nidfurn, Schwändi, Sool, Engi, Matt und Elm,
 - b) für die Kirchgemeinde *Luchsingen*:
Alle innerhalb der Gemeindegebiete von Luchsingen, Hätzingen, Leuggelbach, Diesbach und Betschwanden wohnenden Gemeindebürger, sowie diejenigen daselbst wohnenden Kantons- und Schweizerbürger römisch-katholischer Konfession, die gemäß Verfassung zur Ausübung der Stimmrechte befugt sind;
2. Es sei dementsprechend Artikel 85 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 64 Abs. 2 des Gesetzes über das Gemeinwesen zu ändern;
3. Es sei ebenfalls § 1 und 2 des Gesetzes über den Bestand des kath. Kirchenrates abzuändern, wobei auch Niederurnen zu berücksichtigen sei;
4. Dieser Beschluß habe auf den 1. Januar 1961 in Kraft zu treten.

Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt:

1. Mitte des letzten Jahrhunderts zog die Industrie katholische Leute in die Dörfer des Großtales. Zuerst mußten sie nach Linthal zum Gottesdienste gehen. 1894 jedoch erstand in Schwanden eine neue Kirche, die 1895 eingeweiht wurde und seither Zentrum des katholischen Kultus war für die 9 Gemeinden:

Schwanden, Mitlödi, Nidfurn, Haslen, Schwändi, Sool, Engi, Matt und Elm.

Im Kleintal wurde der kath. Gottesdienst in Engi, im Heim für italienische Arbeiterinnen eröffnet, wobei in verdankenswerter Weise die Hauskapelle im Heim durch die Direktion der Weberei an allen Sonntagen allen katholischen Talbewohnern zur Verfügung gestellt wurde.

In Mitlödi erhielten die Katholiken ab 1869 den Gemeindehaussaal für den sonntäglichen Gottesdienst. 1916 wurde Mitlödi kirchlicherseits von Glarus abgetrennt und der Pfarrei Schwanden einverleibt. Seit 1951 findet der Gottesdienst im Park der Villa Trümpy, in der zur Kapelle umgebauten Kegelbahn statt.

Diese 9 Gemeinden bilden heute gemeinsam kirchenrechtlich die Pfarrei Schwanden, mit dem dortigen Pfarrherrn als ständigem Seelsorger. Das Gebiet dieser 9 Gemeinden beherbergt heute ca. 1200 bis 1300 Katholiken.

2. In Luchsingen stellte ab 1903 die Firma Jenny die schon errichtete Hauskapelle den Katholiken zur Verfügung. Im Jahre 1936 erstand daselbst eine eigene Kirche, die nunmehr zum religiösen Zentrum der Gemeinden Luchsingen, Hätzingen und Leuggelbach wurde.

Die religiöse Betreuung der Katholiken in Diesbach und Betschwanden wurde von Linthal abgetrennt und Luchsingen zugewiesen.

Seither umfaßt die Pfarrei Luchsingen ca. 800 Katholiken und wird seit 1936 von einem eigenen Pfarrer betreut.

3. In Schwanden amtet seit 1895 ein vollamtlicher Seelsorger als Pfarrer für das genannte Gebiet der 9 Gemeinden, während die Seelsorge in Luchsingen und den 4 umliegenden Gemeinden in gleicher Weise seit 1936 organisiert ist.

4. Durch die Errichtung von Kirchgemeinden (durch die Landsgemeinde) soll auch die finanzielle Lage der Pfarreien stabilisiert werden. Voraussichtlich werden die Steuern der neuen Gemeinden die Lebensfähigkeit der beiden Kirchgemeinden sicherstellen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden sie auch weiterhin die Unterstützung der bezüglichen Hilfsquellen erfahren.

5. Sowohl in Schwanden, wie in Luchsingen sind die stimmbfähigen Bürger und Einwohner römisch-katholischer Konfession zusammengerufen worden und haben sich sozusagen einhellig zur Errichtung neuer Kirchgemeinden ausgesprochen und den unterzeichneten Vertretern der betr. Gebiete Auftrag erteilt, die nötigen Schritte zur Anerkennung durch die Landsgemeinde zu unternehmen.

6. Eine finanzielle Abkürzung gegenüber anderen Kirchgemeinden fällt bei Bildung dieser neuen Kirchgemeinden nicht in Betracht.

7. Die Annahme unseres Antrages durch die Landsgemeinde bedingt eine entsprechende Aenderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes über das Gemeindewesen und des Gesetzes über den Bestand des katholischen Kirchenrates, wobei hier auch nachträglich die 1956 gebildete Kirchgemeinde Niederurnen zu berücksichtigen ist.

Demnach besteht der Kant. katholische Kirchenrat aus 21 Mitgliedern, die von den katholischen Kirchgemeinden gewählt werden:

Linthal	2 Vertreter
Glarus	4 Vertreter
Netstal	2 Vertreter
Näfels	5 Vertreter
Oberurnen	2 Vertreter
Niederurnen	2 Vertreter
Schwanden	2 Vertreter
Luchsingen	2 Vertreter

8. Die Antragsteller wünschen, es möchten die neuen Kirchgemeinden auf den 1. Januar 1961 konstituiert und die Zusammensetzung des kantonalen katholischen Kirchenrates auf gleiches Datum neu festgelegt werden.

Wir nehmen zu diesem Antrag Stellung wie folgt:

Schon im Jahre 1955 stellten einige Stimmberechtigte aus Niederurnen einen Memorialsantrag auf Schaffung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen, dem die Behörden und auch die Landsgemeinde des Jahres 1956 ohne weiteres entsprochen haben.

Der zu Handen der Landsgemeinde 1960 gestellte Memorialsantrag geht vom kantonalen katholischen Kirchenrat, sowie von Kirchgenossen von Schwanden und Luchsingen aus.

Nach Art. 84 unserer Kantonsverfassung haben die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften das Recht, ihre konfessionellen Angelegenheiten selbständig zu ordnen.

Die Antragsteller haben mit ihrem Begehren dem Wunsche Ausdruck gegeben, ihre kirchlichen Angelegenheiten in dem Sinne ändern zu wollen, daß sie zwei neue römisch-katholische Kirchgemeinden Schwanden und Luchsingen schaffen wollen.

Gegen diesen Antrag können keine Einwendungen erhoben werden und auch staatsrechtlich steht ihm nichts entgegen, sodaß dem Begehren grundsätzlich zu entsprechen ist. Bei der Schaffung von zwei neuen römisch-katholischen Kirchgemeinden braucht es neben dem eigentlichen Beschluß noch eine Aenderung des Art. 85 der Kantonsverfassung und des § 64 Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Mai 1956.

Die Antragsteller führen unter Ziffer 3 des Antrages und Ziffer 7 ihrer Begründung aus, daß das Gesetz über den Bestand des katholischen Kirchenrates zu ändern sei, wobei die Schaffung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederurnen mitzuberücksichtigen werden soll.

Bei diesem Gesetz über den Bestand des katholischen Kirchenrates handelt es sich jedoch nicht um ein von der Landsgemeinde erlassenes Gesetz, sondern um ein solches des katholischen Bevölkerungsteiles. Die Aenderung dieses «Gesetzes» ist vom kantonalen katholischen Kirchenrat vorzunehmen und dem Landrat später zur Genehmigung zu unterbreiten.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Beschlüsse auf den 1. Januar 1961 kann dem Begehren der Antragsteller entsprochen werden, wobei die Aenderung des Gesetzes über den Bestand des katholischen Kirchenrates Sache des kantonalen katholischen Kirchenrates ist.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den nachstehenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen:

1. Beschluß über die Bildung selbständiger römisch-katholischer Kirchgemeinden Schwanden und Luchsingen

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1960)

In Schwanden und in Luchsingen werden je eine selbständige römisch-katholische Kirchgemeinde gebildet.

2. Beschluß über die Abänderung von Art. 85 der Kantonsverfassung

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1960)

Abs. 1: unverändert.

Abs. 2: Es bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Niederurnen | 5. Glarus-Riedern |
| 2. Oberurnen | 6. Schwanden |
| 3. Näfels | 7. Luchsingen |
| 4. Netstal | 8. Linthal |

3. Beschluß über die Aenderung des § 64 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Mai 1956

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1960)

Abs. 1: unverändert.

Abs. 2: Es bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Niederurnen | 5. Glarus-Riedern |
| 2. Oberurnen | 6. Schwanden |
| 3. Näfels | 7. Luchsingen |
| 4. Netstal | 8. Linthal |

Diese Beschlüsse treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

§ 13. Renovation des Gerichtshauses.

Auf die Landsgemeinde 1959 unterbreitete die Baudirektion dem Regierungsrat einen Memorialsantrag betr. Gewährung eines Kredites für die Renovation und den Ausbau des Gerichtshauses. Schon bei Behandlung dieses, im Einvernehmen mit dem Obergericht, eingereichten Antrages gingen die Meinungen im Regierungsrat auseinander. Aber auch der abgeänderte Antrag des Regierungsrates, welcher neben der Dacherneuerung auch eine Fassadenrenovation befürwortete, fand beim Landrat keine Gnade und es wurde nur der Kredit für die Erneuerung des Daches erteilt. Im weitem aber wurde beschlossen, daß der Landsgemeinde 1960 eine neue Kreditvorlage für die übrigen Renovations- und Umbauarbeiten am Gerichtshaus zu unterbreiten sei.

Neben den Raumfragen im Gerichtshaus sind im verflossenen Jahr noch weitere Probleme aufgetaucht, welche die ganze kantonale Verwaltung betreffen und die früher oder später einer Lösung rufen. Wir gedenken nun sämtliche Raumwünsche gemeinsam zu prüfen und zu gegebener Zeit mit einer entsprechenden Vorlage an Sie zu gelangen. Das Obergericht ist von uns über die Situation orientiert worden und erklärt sich gezwungenermaßen mit einer Verschiebung dieses Geschäftes einverstanden, da ein genaues Studium der aufgetauchten Probleme längere Zeit in Anspruch nimmt und unmöglich auf die Landsgemeinde 1960 abgeschlossen werden kann.

Aus diesem Grunde beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag zu verschieben bis die Untersuchung über die Raumbedürfnisse abgeklärt ist und Vorschläge mit Kostenberechnung für die Schaffung weiterer Büroräume vorliegen.

§ 14. Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

Die Amtsdauer der Weibel läuft am 31. Oktober 1960 ab. Auf erfolgte Ausschreibung hin haben sich die bisherigen Inhaber der Stellen gemeldet, nämlich:

Herr Fritz Oswald, von Niederurnen, als erster Ratsweibel;
 Herr Walter Noser, von Glarus, als zweiter Ratsweibel *
 Herr Rudolf Luchsinger, von Schwanden, als erster Gerichtsweibel
 Herr Heinrich Dürst, von Sool, als zweiter Gerichtsweibel

* Diese Wahl erfolgt bis zur Erreichung des 65. Altersjahres des Stelleninhabers.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 3 Aenderung von § 30 des Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (Vergütung von Wildschäden)	11
§ 4 Aenderung der Art. 16 und 26 des Gesetzes über das Schulwesen auf Einführung eines weiteren schulfreien Halbtages für die Primarschulen	13
§ 5 Aenderung des § 34 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 (Erhöhung der steuerfreien Abzüge)	17
§ 6 Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer	24
§ 7 Aenderung von § 30 des Gesetzes über die Einführung des schweiz. Obligationenrechtes im Kanton Glarus vom 6. Mai 1923	30
§ 8 Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen	32
§ 9 Aenderung der §§ 6, 7, 8 und 10 des Vollziehungsgesetzes vom 7. Mai 1933 mit seitherigen Abänderungen zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr	38
§ 10 Aenderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Einführung der Neuwertversicherung)	43
§ 11 Aufnahme der Straße Schwanden-Sool-Mitlödi in das Verzeichnis der Kantonsstraßen	47
§ 12 Schaffung von römisch-katholischen Kirchgemeinden Schwanden und Luchsingen	49
§ 13 Renovation des Gerichtshauses	53
§ 14 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel	53

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahre 1959

und

Voranschlag

für das Jahr 1960

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Erwerbs- und Ertragssteuer (netto)	Personal- steuer	Spitalbau- steuer	Total Landessteuern
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Mühlehorn	17 514.85	105 081.25	1 217.35	9 302.—	133 115.45
Obstalden	8 934.95	76 926.85	1 062.25	5 274.75	92 198.80
Filzbach	8 414.05	42 636.50	676.70	3 649.10	55 376.35
Bilten	15 594.80	67 162.60	876.45	6 622.60	90 256.45
Niederurnen	197 099.45	642 980.25	3 844.55	66 039.75	909 964.—
Oberurnen	23 419.55	146 922.70	1 406.10	13 269.80	185 018.15
Näfels	78 511.20	495 357.50	3 756.35	45 779.70	623 404.75
Mollis	133 242.80	319 070.60	2 558.—	36 142.55	491 013.95
Netstal	182 106.15	760 256.65	3 455.90	74 836.70	1 020 655.40
Riedern	4 770.10	47 727.95	643.50	4 173 —	57 314.55
Glarus	568 797.90	1 295 780.25	6 266.80	149 448.05	2 020 293.—
Ennenda	257 254.85	497 062.35	3 473.75	59 626.80	817 417.75
Mitlödi	19 171.50	81 219.75	990.85	8 023.45	109 405.55
Sool	2 743.15	22 020.95	441.40	1 877.20	27 082.70
Schwändi	2 908.90	22 077.05	510.95	2 030.40	27 527.30
Schwanden	264 190.85	588 509.75	3 477.70	67 210.85	923 389.15
Nidfurn	2 909.80	21 458.35	391.55	2 011.50	26 771.20
Leuggelbach	3 221.—	14 686.65	192.25	1 446.75	19 546.65
Luchsingen	29 007.—	67 001.90	853.80	7 635.65	104 498.35
Haslen	6 806.70	59 734.25	824.55	5 182.65	72 548.15
Hätzingen	16 053.20†	81 752.35	559.60	7 690.90	106 056.05
Diesbach	9 877.55	35 088.55	427.50	3 557.15	48 950.75
Betschwenden	5 686.40	21 379.30	311.90	2 116.60	29 494.20
Rüti	16 254.60	71 059.35	647.95	6 765.70	94 727.60
Braunwald	31 810.—	62 093.30	484.15	7 502.75	101 890.20
Linthal	58 128.35	392 556.35	3 640.75	36 244.30	490 569.75
Engi	24 229.30	91 777.25	1 115.—	9 357.40	126 478.95
Matt	10 145.30	42 017.40	715.10	4 171.45	57 049.25
Elm	9 965.30	22 895.30	946.70	2 656.80	36 464.10
Total	2 008 769.55	6 194 293.25	45 769.40	649 646.30	8 898 478.50

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			2 054 538.95				1 900 000.—	
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			6 194 293.25				5 100 000.—	
103 Spitalbausteuer			649 646.30				560 000.—	
510 Tilgung auf Baukonto	649 646.30				560 000.—			
530 Anteil des Ausgleichsfonds	123 885.90				102 000.—			
910 Anteile der Gemeinden	2 445 047.25				2 018 000.—			
950 Anteil der Kantonsschule	32 670.—				22 000.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			199 795.40				190 000.—	
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			187 500.—				187 500.—	
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			112 284.45				108 000.—	
203 Kontokorrentzinsen			5 786.28				10 000.—	
210 Miet- und Pachtzinsen			15 020.10				15 000.—	
750 Unterhalt der Liegenschaften	865.10				700.—			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			4 468.80				4 000.—	
310 Rückerstattung von Telephon- und Portiauslagen			7 468.30				6 500.—	
311 Andere Rückerstattungen			12 770.45				12 000.—	
330 Drucksachen und Materialverkäufe			6 524.10				5 500.—	
601 Ständerat	11 988.20				10 000.—			
602 Landrat	10 376.—				14 000.—			
603 Landrätliche Kommissionen	4 756.10				4 000.—			
604 Regierungsrat, Besoldungen	51 052.—				50 000.—			
605 Taggelder und Abordnungen	40 001.70				22 000.—			
606 Experten und Spezialkommissionen	15 310.25				11 000.—			
607 Kantonaes Einigungsamt	—.—				100.—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	163 819.30				149 700.—			
Ratsweibel und Abwart	32 298.40				31 300.—			
621 Taggelder der Beamten	5 842.80				3 500.—			
660 Altersversicherung der Regierungsräte	5 796.—				5 800.—			
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	45 211.95				37 000.—			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	82 215.95				69 000.—			
680 Übriger Personalaufwand	3 170.25				2 000.—			
701 Landsgemeinde	7 428.95				4 000.—			
702 Fahrtsfeier	5 585.85				4 000.—			
703 Konferenzen	2 147.25				1 000.—			
710 Druckkosten	57 923.20				30 000.—			
711 Memorial und Amtsbericht	32 410.55				24 000.—			
Uebertrag	3 829 449.25		9 450 096.38		3 175 100.—		8 098 500.—	

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	3 829 449.25		9 450 096.38		3 175 100.—		8 098 500.—	
712 Kosten des Amtsblattes	14 653.25				11 000.—			
713 Kanzleibedarf	26 800.75				19 000.—			
714 Bücher und Zeitschriften	1 423.40				1 500.—			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	33 805.60				26 000.—			
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	9 372.25				9 000.—			
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 889.15				2 500.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	11 772.10				11 000.—			
719 Uebrigcr Sachaufwand	1 715.30				500.—			
801 Prozesskosten	150.—				—.—			
930 Beiträge für Verkehrswesen	8 700.—				7 500.—			
931 Beitrag an Kantonalschützenverein	300.—				300.—			
932 Beiträge an Rechtsauskunftstellen	1 500.—				1 200.—			
933 Beiträge verschiedener Art	12 650.—				10 000.—			
	3 955 181.05		9 450 096.38		3 274 600.—		8 098 500.—	
I. I Gerichtswesen	265 847.50		81 355.75					
140 Sporteln der Gerichtskanzlei			36 428.20				30 000.—	
150 Bussen und Kostenrechnungen			43 198.40				43 000.—	
310 Verpflegungsrückerstattungen			1 729.15				2 000.—	
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	29 782.30				33 000.—			
602 Oeffentlicher Verteidiger	2 512.—				3 000.—			
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	5 160.—				4 980.—			
Kriminalgerichtspräsident	8 800.—				8 480.—			
Zivilgerichtspräsident	14 400.20				13 985.—			
Augenscheingerichtspräsident	1 000.—				980.—			
660 Altersversicherung	3 243.10				3 300.—			
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	59 518.80				54 800.—			
Verhöramt	36 739.20				34 200.—			
Staatsanwalt	13 858.80				12 900.—			
Gerichtsweibel und Abwart	31 734.80				30 500.—			
710 Druckkosten	1 262.75				1 500.—			
713 Kanzleibedarf	5 397.50				4 000.—			
715 Telephon, Porti, Frachten	7 297.20				5 000.—			
716 Reinhaltung Gerichtshaus	2 995.15				3 500.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	7 539.20				9 000.—			
719 Uebrigcr Sachaufwand	2 671.45				2 000.—			
802 Untersuchungs- und Strafvollzugskosten	7 200.70				16 000.—			
803 Gefangenenwäsche	1 045.50				700.—			
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	186.15				200.—			
805 Kosten der Sträflinge	3 992.75				5 000.—			
806 Vergütungen an Kläger	543.95				1 000.—			
810 Inkassogebühren	2 265.50				1 500.—			
820 Revisionskosten	610.—				300.—			
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	16 090.50				10 000.—			
	4 221 028.55		9 531 452.13		3 534 425.—		8 173 500.—	

2. Finanz- und Handelsdirektion

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
105 Erbschaftssteuern			214 055.90				250 000.—	
910 Anteil der Armengemeinden	53 514.—				62 500.—			
106 Nachsteuern			5 205.10				10 000.—	
110 Handelsregistergebühren			27 201.80				13 000.—	
901 Bundesanteil	10 403.04				4 000.—			
111 Lotterieggebühren			7 371.09				3 500.—	
130 Besteuerung der Wasserwerke			287 730.50				300 000.—	
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—				20 000.—			
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			1 000 000.—				1 000 000.—	
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			251 488.80				248 000.—	
240 Salzregal Ertrag			140 788.40				160 000.—	
830 Aufwand	76 471.95				100 000.—			
241 Reingewinn der Kantonalbank			350 000.—				330 000.—	
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 130.40				30 000.—	
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			3 009.86				3 500.—	
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			1 359.50				1 500.—	
501 Verzinsung der Landesschuld	532 973.30				460 000.—			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—				10 000.—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	570.50				500.—			
607 Steuerkommissionen	17 597.30				18 000.—			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	178 359.60				169 500.—			
Staatskasse	33 638.40				32 400.—			
621 Taggelder Steuerkommissariat	3 798.55				2 000.—			
660 Beamtenversicherung Prämien	170 976.55				151 000.—			
Einkaufssummen	28 739.15				—.—			
Sparkasse	46 109.70				39 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	2 087.—				2 000.—			
710 Druckkosten	17 268.50				10 000.—			
713 Kanzleibedarf	2 043.70				3 000.—			
715 Porti usw.	100.—				100.—			
719 Uebriger Sachaufwand	517.15				100.—			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	43 298.60				27 000.—			
820 Revision der Staatskasse	3 000.—				3 000.—			
930 Beitrag der Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—				4 000.—			
	1 305 916.99		2 318 341.35		1 168 550.—		2 349 500.—	

	Rechnung 1959		Voranschlag 1959	
	Ausgaben		Ausgaben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)				38 000.—
720 Rekrutierung und Inspektionen	4 063.50		4 000.—	
310 Bundesvergütung		2 792.40		2 000.—
721 Militärarrestanten	179.20		700.—	
311 Bundesvergütung		81.20		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—.		1 000.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfonds		—.		1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	87 137.05			
620 Besoldungen	56 928.—		54 900.—	
621 Taggelder der Beamten	1 060.10		2 000.—	
640 Sektionschefs	22 567.10		25 000.—	
710 Druckkosten	4 502.10		3 500.—	
713 Kanzleibedarf	836.45		1 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	1 243.30		1 500.—	
3. 2 Vorunterrichtswesen	16 297.65	15 333.10		
606 Kant. Vorunterrichtskommission	1 907.20		2 000.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	14 390.45		12 500.—	
401 Bundesbeitrag		15 333.10		12 500.—
3. 3 Schiesswesen	14 143.25			
607 Kant. Schiesskommission	1 307.30		1 500.—	
930 Beiträge an freiwillige Schiessvereine	12 835.95		14 000.—	
3. 4 Luftschutz	128 573.25	70 584.80		
608 Kant. Luftschutzkommission	400.—		1 000.—	
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	2 000.—		2 000.—	
720 Ausbildung	19 852.55		7 000.—	
721 Sachaufwand	2 927.30		7 000.—	
310 Bundesvergütung		7 692.70		6 000.—
410 Anteile der Gemeinden		5 152.90		4 000.—
931 Subventionen an Schutzräume	103 393.40		30 000.—	
401 Bundesbeiträge		45 654.50		10 000.—
411 Gemeindebeiträge		12 084.70		10 000.—
3. 5 Zeughausverwaltung	467 535.15	470 520.—		
620 Besoldungen	44 068.10		42 000.—	
630 Arbeitslöhne	96 165.40		98 000.—	
661 Unfallversicherung	2 249.70		1 800.—	
713 Kanzleibedarf	1 279.—		1 700.—	
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	3 197.30		4 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	4 866.—		6 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 627.80		2 500.—	
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	280 434.—		268 000.—	
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	16 981.75		20 000.—	
726 Instandstellung von Korpsmaterial	9 659.55		12 000.—	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 625.—		2 700.—	
728 Zeughausbedarf	3 381.55		6 000.—	
Uebertrag	717 929.05	125 100.70	635 300.—	83 850.—

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	717 929.05		125 100.70		635 300.—		83 850.—	
301 Vom Bund an Besoldungen			37 433.20				35 000.—	
302 an Arbeitslöhne			89 694.45				90 000.—	
303 an Unfallversicherung			678.90				1 200.—	
312 an Bekleidung und Ausrüstung			298 821.45				280 000.—	
313 an Instandstellung der persön. Ausrüstung			17 102.50				20 000.—	
314 für Korpsmaterial			9 850.80				12 000.—	
315 für Zeughausbedarf			2 748.95				3 000.—	
316 für Telephon, Porti usw.			2 672.50				3 300.—	
317 für Heizung, Beleuchtung, Wasser			4 256.25				5 000.—	
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			7 261.—				5 500.—	
	717 929.05		595 620.70		635 300.—		538.850.—	
4. Polizeidirektion								
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren			156 368.70				110 000.—	
810 Bezugskosten	4 449.90				5 000.—			
120 Handelsreisendenpatente			18 465.—				18 000.—	
901 Bundesanteil	2 284.—				2 000.—			
121 Hausierer- und Ausverkaufspatente			16 633.25				24 000.—	
122 Marktpatente			5 421.20				5 000.—	
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente			42 565.50				42 000.—	
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2 117.50				2 000.—			
811 Bezugsprovisionen	214.—				200.—			
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	786.40				2 000.—			
730 Sachaufwand	95.10				400.—			
420 Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften			33 331.15				28 000.—	
910 Feuerlöschbeiträge an die Gebäudevers.-Anstalt	33 331.15				28 000.—			
930 Unterstützung von Emigranten	—.—				1 000.—			
4. 1 Jagdwesen	81 438.60		99 901.50					
120 Jagdpatente			55 581.30				42 000.—	
813 Bezugsprovisionen	1 388.—				1 500.—			
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 236.30				1 400.—			
330 Erlös aus Wildabschuss			9 872.75				5 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut			34 447.45				24 000.—	
620 Besoldungen der Wildhüter	64 652.—				63 000.—			
641 Wohnungsentschädigung	2 271.—				2 200.—			
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 428.20				2 500.—			
680 Uebriger Personalaufwand	2 308.95				1 500.—			
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	833.80				1 000.—			
732 Uebriger Sachaufwand	5 320.35				3 000.—			
4. 2 Fischereiwesen	15 388.—		24 562.70					
120 Fischereipatente			19 589.90				19 000.—	
814 Bezugsprovisionen	861.45				800.—			
330 Erlös aus Fischverkäufen			272.80				500.—	
402 Bundesbeitrag Fischzucht			500.—				500.—	
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern			4 200.—				4 200.—	
Uebertrag	125 578.10		397 249.—		117 500.—		322 200.—	

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	125 578.10		397 249.—		117 500.—		322 200.—	
640 Entschädigung des Fischereiaufsehers		3 925.60			2 400.—			
681 Uebriger Personalaufwand		1 313.70			1 500.—			
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche		4 917.65			5 000.—			
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen		3 316.80			3 000.—			
733 Uebriger Sachaufwand		1 052.80			1 000.—			
4. 3 Polizeikorps	315 556.35		38 653.50					
620 Besoldungen	237 800.05				230 000.—			
441 Anteil Autokontrolle			27 000.—				27 000.—	
621 Taggelder		935.—			500.—			
640 Extraentschädigungen		7 483.50			3 500.—			
651 Bekleidung und Ausrüstung		9 070.70			11 000.—			
652 Ausbildung		3 087.70			2 500.—			
660 Haftpflichtversicherung		3 822.10			2 700.—			
730 Polizeiauto Betriebskosten		6 103.90			6 000.—			
731 Polizeianzeiger und Transporte		3 150.45			3 000.—			
310 Rückvergütungen und Transporte			853.50				500.—	
732 Uebriger Sachaufwand		10 687.70			12 000.—			
733 Polizeiposten Glarus: Miete		4 500.—			4 200.—			
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.		8 451.05			3 500.—			
735 Polizeiposten Engi, Näfels, Niederurnen, Schwanden, Mühlehorn, Ennenda: Miete und Unterhalt	20 464.20				16 000.—			
210 Mietzinsen			9 800.—				9 800.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			1 000.—				1 000.—	
	455 661.—		435 902.50		425 300.—		360 500.—	
5. Baudirektion								
510 Tilgung Grundbuchvermessung		7 000.—			7 000.—			
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	1 403 137.15		1 403 137.15					
130 Motorfahrzeugtaxen			629 978.75				590 000.—	
840 Haftpflichtversicherung		505.—			1 800.—			
131 Fahrradtaxen			50 182.40				50 000.—	
841 Haftpflichtversicherung		19 284.20			20 500.—			
401 Benzinzoll			722 976.—				600 000.—	
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 293 518.25				1 130 000.—			
620 Besoldungen	44 676.80				43 500.—			
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	27 000.—				27 000.—			
621 Taggelder		244.—			200.—			
710 Druckkosten		6 198.60			5 000.—			
713 Kanzleibedarf		861.95			3 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)		10 848.35			9 000.—			
5. 2 Bauamt	140 008.—		162 374.25					
110 Konzessionsgebühren			87 166.25				21 000.—	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals			75 208.—				60 000.—	
Uebertrag	1 410 137.15		1 565 511.40		1 247 000.—		1 321 000.—	

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 410	137.15	1 565	511.40	1 247	000.—	1 321	000.—
620 Besoldungen	108	986.—			118	000.—		
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	9	731.50			11	500.—		
661 Unfallversicherung	6	581.60			5	000.—		
680 Uebriger Personalaufwand		120.—				600.—		
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	8	798.65			13	000.—		
713 Kanzleibedarf	5	247.25			5	000.—		
719 Uebriger Sachaufwand		543.—			1	000.—		
5. 3 Lastwagen und «Unimog»	31	733.90						
620 Besoldung des Chauffeurs	9	832.—			9	500.—		
641 Extraentschädigungen		816.30			1	100.—		
740 Sachaufwand	21	085.60			30	000.—		
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	477	318.25	16	424.75				
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	176	196.40			195	000.—		
631 Arbeitslöhne Schneebruch	74	038.10			60	000.—		
740 Sachaufwand Strassen in Regie	141	529.90			190	000.—		
310 Rückvergütungen			12	063.50			5	000.—
741 Sachaufwand Schneebruch	85	553.85			50	000.—		
311 Rückvergütungen			4	361.25			2	000.—
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt	194	218.25	17	650.85				
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	1	040.25			2	000.—		
Durchlässe		—.—				500.—		
Schalen		—.—				500.—		
Mauern		—.—				500.—		
Brücken		—.—				500.—		
Fried		—.—				1 000.—		
740 Sachaufwand Naturereignisse	28	632.50			12	000.—		
Durchlässe	2	365.65			6	000.—		
Schalen		—.—			3	000.—		
Mauern		222.95			2	000.—		
Brücken	12	608.30			8	000.—		
Fried	14	375.15			15	000.—		
310 Rückvergütungen Fried			17	650.85			8	000.—
741 Belagserneuerungen	134	973.45			150	000.—		
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	4	009.30						
630 Arbeitslöhne	2	252.30			2	000.—		
740 Sachaufwand		757.—			1	000.—		
930 Teilbeitrag an Verkehrsverein	1	000.—			1	000.—		
5. 7 Hochbauten	33	320.05						
750 Rathaus	5	461.40			10	000.—		
752 Gerichtshaus	4	745.55			5	000.—		
753 Zeughaus und Pulverturm	7	063.65			7	000.—		
754 Salzmagazin		6.—				400.—		
755 Trümpyhaus	4	143.10			4	000.—		
756 Werkhof		778.35			8	000.—		
757 Kantonsschule	11	122.—			10	000.—		
Uebertrag	2 290	744.90	1 599	587.—	2 186	100.—	1 336	000.—

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 290 744.90		1 599 587.—		2 186 100.—		1 336 000.—	
5. 8 Wasserbauten	116 205.05		50 500.—					
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen	13 266.85				25 000.—			
934 Linth Linthal—Näfels	—.—				20 000.—			
932 Rautibach Näfels	24 800.—				—.—			
937 Sernf Elm-Engi	65 088.80				68 000.—			
940 Verschiedene Runsen und Flinsen	2 649.40				10 000.—			
936 Mühlebach Engi	10 400.—				11 000.—			
401 Bundesbeiträge			50 500.—				39 000.—	
5. 9 Beiträge	170 675.80							
910 Beiträge an Gemeindestrassen	17 583.15				12 000.—			
911 Beiträge an Brückenneubauten	30 000.—				30 000.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—				25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	12 361.55				15 000.—			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn	82 399.75				50 000.—			
934 Beiträge an Gewässerschutzmaßnahmen	3 331.35				—.—			
	2 577 625.75		1 650 087.—		2 452 100.—		1 375 000.—	
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule			21 639.20				21 600.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—				5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—				250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	6 413.75				5 000.—			
6. 1 Schulinspektorat	25 541.50							
620 Besoldungen	23 335.20				22 600.—			
621 Taggelder	2 206.30				2 500.—			
6. 2 Landesarchiv	24 735.15							
620 Besoldungen	23 313.20				22 400.—			
621 Taggelder	172.60				200.—			
760 Anschaffungen	1 249.35				4 500.—			
6. 3 Landesbibliothek	5 394.60		2 000.—					
760 Ordentliche Zuwendung	5 000.—				5 000.—		2 000.—	
250 Zu Lasten des Lotteriefonds			2 000.—					
761 Anschaffungen	394.60				500.—			
Uebertrag	67 335.—		23 639.20		67 950.—		23 600.—	

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	67 335.—		23 639.20		67 950.—		23 600.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	12 090.70							
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 235.80				2 300.—			
760 Miete	7 600.—				7 600.—			
761 Anschaffungen und Unterhalt	2 254.90				4 000.—			
	2 163.90							
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	1 600.—				1 600.—			
640 Entschädigungen	263.90				200.—			
760 Sachaufwand	300.—				300.—			
540 Abschreibung auf Lehrmitteln								
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	1 804.85		665.—					
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—				1 000.—			
760 Sachaufwand	804.85				700.—			
401 Bundesbeitrag			390.—				400.—	
410 Beitrag der Schulgemeinde Glarus			200.—				200.—	
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes			75.—				75.—	
	23 320.60		4 794.—					
6. 7 Gewerbewesen	4 184.70				3 500.—			
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	816.50				400.—			
760 Sachaufwand	17 051.05				13 500.—			
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen			4 740.—				4 700.—	
401 Bundesbeitrag	1 268.35				1 000.—			
930 Beitrag an Fachkurse			54.—				50.—	
402 Bundesbeitrag								
6. 8 Kantonsschule	512 177.59		193 814.10					
250 Zins des Kantonsschulfonds			9 157.10				8 000.—	
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht			840.—				1 000.—	
410 Beiträge der Schulgemeinden			131 900.—				133 700.—	
411 Beiträge der Ortsgemeinden			12 000.—				12 000.—	
420 Schulgelder und Gebühren			7 247.—				4 000.—	
440 Erwerbssteueranteil			32 670.—				22 000.—	
606 Sitzungen und Kommissionen	2 990.90				3 000.—			
620 Besoldungen:								
Hauptlehrer	350 951.25				302 000.—			
Rektorat usw.	4 500.—				4 500.—			
Hilfslehrer	26 086.50				50 000.—			
Stellvertreter	10 098.—				5 000.—			
Abwarte	14 549.—				13 700.—			
Kanzleipersonal	3 978.—				4 000.—			
660 Lehrerversicherungskasse	36 739.45				40 000.—			
661 AHV	8 531.30				7 600.—			
662 Unfallversicherung	1 907.70				2 000.—			
710 Druckkosten	3 893.55				2 000.—			
713 Kanzleibedarf	1 218.45				600.—			
715 Telephon, Porti usw.	897.35				500.—			
716 Reinhaltung der Schulgebäude	3 632.90				3 000.—			
Uebertrag	576 689.40		222 912.30		541 950.—		209 725.—	

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	576	689.40	222	912.30	541	950.—	209	725.—
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung		1 454.50				1 200.—		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser		11 860.45				15 000.—		
719 Uebriger Sachaufwand		1 524.10				500.—		
760 Lehrerbildung und Delegationen		1 521.70				1 500.—		
761 Lehrmittel		6 759.10				6 000.—		
762 Schulmaterial		4 130.06				6 000.—		
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek		6 774.33				6 000.—		
764 Schulreisen/Exkursionen		7 099.40				6 500.—		
766 Schulgesundheitspflege		455.60				1 500.—		
767 Berufsberatung		103.80				1 000.—		
930 Verschiedene Beiträge		520.20				1 200.—		
6. 9 Beiträge	2 259	263.57	84	288.90				
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer		516 453.60				508 000.—		
Arbeitslehrerinnen		74 217.35				70 000.—		
Teuerungszulagen an Schulgemeinden		167 058.45				135 000.—		
911 Dienstalterszulagen des Staates								
Primarlehrer		206 300.—				216 000.—		
Arbeitslehrerinnen		22 203.45				20 000.—		
Sekundarlehrer		39 500.—				45 000.—		
912 Beiträge an Sekundarschulen								
für Lehrergehalte		151 718.25				161 000.—		
Teuerungszulagen		34 965.70				29 500.—		
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen		3 148.—				3 000.—		
914 Beiträge an Fortbildungsschulen								
Allgemeine Fortbildungsschulen		1 168.25				500.—		
Gewerbliche Fortbildungsschulen		59 970.35				64 000.—		
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen		65 875.95				60 000.—		
402 Bundesbeiträge				46 860.—				45 000.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule		18 341.15				17 500.—		
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden		188 913.57				180 000.—		
Mühlehorn		8 153.30						
Obstalden		8 169.05						
Filzbach		3 482.75						
Bilten		13 048.35						
Oberurnen		14 646.30						
Näfels-Berg		5 307.05						
Näfels		27 218.35						
Mollis		2 061.30						
Sool		12 223.85						
Schwändi		12 912.15						
Nidfurn		5 803.18						
Leuggelbach		3 264.10						
Luchsingen		9 191.55						
Uebertrag	2 105	294.42	269	772.30	2 097	850.—	254	725.—

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 105 294.42		269 772.30		2 097 850.—		254 725.—	
Haslen		5 455.65						
Diesbach		10 309.98						
Betschwanden		7 367.25						
Engi		12 041.30						
Matt		18 756.70						
Matt-Weissenberge		3 309.65						
Elm		6 191.76						
917 Schulhausbauten und Turnplätze	100 000.—				100 000.—			
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	69 829.55				49 000.—			
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	4 302.75				11 000.—			
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	1 562.60				2 000.—			
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	3 867.—				12 000.—			
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	11 400.—				11 000.—			
923 Beiträge für Stenographiekurse	2 900.—				1 000.—			
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	30 110.—				25 000.—			
925 Beitrag an Schulversicherung	29 387.40				30 000.—			
410 Von den Schulgemeinden			13 571.—				14 000.—	
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	72 940.20				30 000.—			
930 Beiträge für soziale Massnahmen	4 023.80				4 000.—			
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	32 850.—				20 000.—			
411 Anteile Schulgemeinden			13 140.—				7 400.—	
932 Erziehungsberatung	22.—				500.—			
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	20 000.—				20 000.—			
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	7 000.—				7 000.—			
935 Beiträge an Fachklassen	11 445.90				8 000.—			
412 Anteile von Lehrortsgemeinden			3 630.40				3 000.—	
420 Anteile von Lehrmeistern			3 787.50				3 000.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	149 950.25				145 000.—			
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	7 631.55				8 000.—			
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	15 700.—				17 000.—			
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	6 803.30				2 500.—			
403 Bundesbeitrag			1 500.—				500.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 250.—				2 250.—			
942 Stipendien	24 028.20				18 000.—			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	15 000.—				15 000.—			
405 Bundesbeitrag			1 800.—				2 000.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 800.—				2 000.—			
945 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschulen	75 125.—				72 000.—			
	2 878 156.21		307 201.20		2 719 600.—		284 625.—	

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds				3 700.—				5 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht								
601 Taggelder	5 470.35		1 756.95					
640 Entschädigungen	1 708.10				1 600.—			
719 Sachaufwand	2 030.—				2 100.—			
801 Versorgungskosten	453.85				300.—			
320 Bussen- und Kostenvergütungen	1 278.40				800.—			
			1 756.95				500.—	
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger								
620 Besoldung	17 984.60							
621 Taggelder	16 372.—				15 770.—			
719 Sachaufwand	1 255.60				1 000.—			
	357.—				300.—			
7. 3 Beiträge								
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	121 422.86		8 419.10					
Mühlehorn	68 292.07				120 000.—			
Obstalden	2 789.78							
Bilten	6 026.66							
Oberurnen	2 933.93							
Näfels	8 106.39							
Mollis	8 777.88							
Sool	677.95							
Schwändi	403.79							
Nidfurn	6 221.85							
Diesbach	902.43							
Linthal	2 335.37							
Engi	11 430.15							
Matt	8 260.23							
Elm	2 612.92							
	6 812.74							
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90				1 400.—			
410 Zu Lasten der Gemeinden			696.—				700.—	
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—				3 000.—			
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—				3 000.—			
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaft im Ausland	800.—				800.—			
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:								
Kantonale Trinkerfürsorge	10 500.—				10 500.—			
Abstinentenvereine	1 800.—				1 800.—			
Kurse usw.	326.50				300.—			
Kant. Verband für Naturalverpflegung	476.65				400.—			
Anstalten mit glarnerischen Insassen	23 032.15				15 000.—			
440 Uebertrag von der Direktion des Innern			7 723.10				9 000.—	
Uebertrag	136 055.22		13 876.05		178 070.—		15 200.—	

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	136 055.22		13 876.05		178 070.—		15 200.—	
934 Beiträge Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder	7 137.39				7 000.—			
936 Verschiedene Beiträge	1 685.20				780.—			
	144 877.81		13 876.05		185 850.—		15 200.—	
8. Sanitätsdirektion								
8. 1 Kantonales Laboratorium								
	72 765.30		10 150.20					
310 Laboratoriumseinnahmen			2 796.50				2 000.—	
401 Bundesbeitrag			3 739.75				3 500.—	
620 Besoldungen	47 520.—				44 620.—			
621 Taggelder	3 589.15				3 500.—			
640 Ortsexperten und Stellvertreter	8 340.45				10 000.—			
410 Anteil der Gemeinden			3 613.95				4 650.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	939.70				800.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 136.20				900.—			
719 Uebriger Sachaufwand:								
Apparate und Instrumente	1 376.95				2 000.—			
Betrieb des Laboratoriums	7 332.85				4 500.—			
Lokalmiete	2 530.—				2 530.—			
8. 2 Fleischschau								
	3 776.70		3 943.50					
770 Sachaufwand	3 776.70				7 000.—			
401 Bundesbeitrag			3 363.50				1 250.—	
310 Für Fleischschaubegleitscheine			580.—				1 500.—	
8. 3 Sanitätsdienst								
	33 279.65		3 628.—					
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf			445.—				300.—	
771 Desinfektionen, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	4 478.60				8 500.—			
401 Bundesbeiträge			143.—				1 000.—	
772 Kinderlähmungsbekämpfung	15 280.80				8 300.—			
402 Bundesbeitrag			3 040.—				2 000.—	
773 Baderettungsdienst	3 135.55				500.—			
910 Hebammenwesen	10 384.70				8 000.—			
8. 4 Tuberkulosebekämpfung								
	137 759.50		51 805.05					
770 Tuberkulose-Abwehr (Schirmbild, BCG-Impfung)	—.—				6 000.—			
310 Rückerstattungen			—.—				—.—	
401 Bundesbeiträge			545.55				1 350.—	
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	80 000.—				80 000.—			
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—			
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt			51 259.50				38 000.—	
932 hievon für Sanatorium Braunwald	41 245.25				26 000.—			
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	8 245.30				7 000.—			
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	1 768.95				5 000.—			
Uebertrag	247 581.15		69 526.75		231 650.—		55 550.—	

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	247 581.15		69 526.75		231 650.—		55 550.—	
8. 5 Kantonale Krankenanstalt	801 799.45		8 115.—					
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	1 974.80				3 000.—			
770 Defizit der Betriebsrechnung	779 480.—				780 000.—			
771 Unentgeltlicher Krankentransport	14 302.35				14 000.—			
310 Rückerstattungen			8 115.—				8 000.—	
660 Sparkasse des Spitalpersonals	6 042.30				7 700.—			
8. 6 Beiträge	108 718.40							
931 Beiträge an die Geburten	26 780.—				27 500.—			
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—				3 000.—			
933 Beitrag an die Säuglingsfürsorge	4 997.10				5 000.—			
934 Unentgeltliche Beerdigung	69 528.60				68 000.—			
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—				300.—			
936 Verschiedene Beiträge	4 112.70				1 400.—			
	1 158 099.—		77 641.75		1 141 550.—		63 550.—	
9. Landwirtschaftsdirektion								
9. 1 Meliorationsamt	43 436.05		9 596.90					
620 Besoldungen	38 676.80				37 000.—			
621 Taggelder	3 930.95				2 000.—			
661 Unfallversicherung	301.30				250.—			
713 Kanzleibedarf	527.—				1 700.—			
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			9 596.90				15 000.—	
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	26 515.65		7 418.65					
620 Besoldung	18 461.60				17 800.—			
621 Taggelder	425.—				500.—			
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 652.—				2 600.—			
780 Sachaufwand	4 977.05				5 900.—			
401 Bundesbeitrag			7 418.65				7 250.—	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	3 260.50		1 358.80					
621 Taggelder	312.50				500.—			
640 Entschädigungen	708.—				1 500.—			
780 Sachaufwand	2 240.—				2 400.—			
320 Kostenvergütungen			1 358.80				1 200.—	
9. 4 Alpaufsicht								
606 Alpkommission	1 219.20				1 200.—			
Uebertrag	74 431.40		18 374.35		73 350.—		23 450.—	

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	74 431.40		18 374.35		73 350.—		23 450.—	
9. 5 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	15 704.75		21 921.55					
131 Hundetaxen			21 855.—				23 000.—	
812 Bezugskosten	922.95				2 300.—			
640 Wartgelder	9 816.—				8 000.—			
780 Sachaufwand	4 965.80				3 000.—			
401 Bundesbeitrag			66.55				—.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	163 709.40		95 642.60					
607 Viehschaukommission	3 259.95				3 000.—			
781 Viehschau	6 144.10				5 500.—			
782 Prämierung der Zuchtbestände	6 599.10				6 500.—			
783 Auffuhrgeld für zuchtwertige Stiere u. Ausmerzaktion	9 306.—				400.—			
401 Bundesbeitrag			3 880.—				—.—	
784 Ausmerzaktion weibl. Tiere	3 795.40				—.—			
402 Bundesbeitrag			1 434.50				—.—	
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	14 732.75				25 000.—			
403 Bundesbeitrag			424.45				350.—	
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	3 410.55				3 500.—			
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose u. Abortus Bang	116 461.55				110 000.—			
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds			40 000.—				40 000.—	
404 Bundesbeiträge			49 903.65				50 000.—	
9. 7 Viehprämien	25 013.40		6 870.70					
930 Zuchtstiere	11 635.—				11 000.—			
401 Bundesbeiprämien			5 817.50				6 500.—	
931 Kühe	2 390.—				3 500.—			
932 Rinder	4 045.—				4 500.—			
933 Gemeindestiere	4 965.—				5 000.—			
934 Kleinviehprämien	1 978.40				2 000.—			
402 Bundesbeiprämien			1 053.20				500.—	
9. 8 Meliorationen	388 271.—		189 686.—					
910 An Gemeinden	124 304.—				50 000.—			
930 An Private und Genossenschaften	177 172.—				250 000.—			
401 Bundesbeiträge			145 016.—				150 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen u. Stallsanierungen	47 906.—				54 800.—			
402 Bundesbeiträge			23 953.—				27 400.—	
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	38 889.—				—.—			
403 Bundesbeiträge			17 161.—				—.—	
410 Gemeindebeiträge			3 556.—				—.—	
9. 9 Beiträge	142 589.85		35 281.10					
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	3 800.—				5 600.—			
931 Beiträge an Ziegenherden	5 050.—				5 100.—			
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	44 601.—				20 000.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	49 006.05				48 000.—			
401 Bundesbeitrag			18 268.80				18 000.—	
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	629.30				1 000.—			
402 Bundesbeitrag			180.80				300.—	
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	—.—				500.—			
403 Bundesbeitrag			—.—				250.—	
Uebertrag	771 316.30		350 944.80		702 650.—		339 750.—	

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	771	316.30	350	944.80	702	650.—	339	750.—
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	21	890.—			6	000.—		
406 Bundesbeitrag			10	770.—			3	000.—
938 Landwirtschaftliche Stipendien	—	—			1	200.—		
405 Bundesbeitrag			—	—			600	—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	5	020.—			3	500.—		
940 Beiträge an Betriebsberatung	6	018.90			4	000.—		
400 Bundesbeitrag			955	60				
941 Bekämpfung der landwirtsch. Schädlinge	703	10			1	200.—		
406 Bundesbeitrag			328	80			350	—
942 Anbauprämien und Frostschäden	4	771.50			6	000.—		
407 Bundesbeitrag			4	771.50			6	000.—
408 Bundesbeitrag Ackerbaustelle			5	60			—	—
	809	719.80	367	776.30	724	550.—	349	700.—
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	68	016.15			66	000.—		
621 Taggelder	12	779.65			9	000.—		
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung			373	10			300	—
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			26	465.60			20	000.—
713 Kanzleibedarf	4	833.95			1	200.—		
719 Miete	3	200.—			3	000.—		
780 Kantonale Forstgärten	17	50			500	—		
330 Erlös aus Pflanzenverkauf			651	50			500	—
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	82	008.35			129	000.—		
402 Bundesbeitrag			41	597.60			67	000.—
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	385	065.10			296	000.—		
403 Bundesbeitrag			281	343.15			217	000.—
930 Verschiedene Beiträge	715	—			500	—		
	556	635.70	350	430.95	505	200.—	304	800.—
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren			98	387.10			75	000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	91	265.30			76	100.—		
302 Anteil Gebäudeversicherung			10	000.—			10	000.—
140 Kanzleisporteln			10	995.80			9	000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol			77	231.—			90	000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10	000.—			10	000.—		
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	7	723.10			9	000.—		
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	7	000.—			7	000.—		
621 Zivilstandsinspektorat	39	80			300	—		
820 Revision der Jugendersparniskassen	426	95			—	—		
II. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	83	223.90	43	982.15				
620 Besoldungen	68	498.80			66	000.—		
621 Taggelder	498	20			1	000.—		
710 Druckkosten	3	807.35			2	500.—		
713 Kanzleibedarf	2	727.05			2	000.—		
719 Uebriger Sachaufwand	7	492.50			9	000.—		
820 Revisionskosten	200	—			200	—		
Uebertrag	199	679.05	196	613.90	183	100.—	184	000.—

	Rechnung 1959				Voranschlag 1959			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	199 679.05		196 613.90		183 100.—		184 000.—	
402 Bundesbeitrag			2 903.55				2 800.—	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand			35 020.75				33 700.—	
310 am Sachaufwand			6 057.85				5 500.—	
II. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- u. Invaliden- und Mobiliarversicherung	55 544.70		55 544.70					
606 Versicherungsarzt und Experte	4 500.—				5 000.—			
620 Besoldungen	41 805.40				42 000.—			
621 Taggelder	411.50				500.—			
710 Druckkosten	1 163.—				6 000.—			
713 Kanzleibedarf	2 289.15				2 000.—			
715 Porti usw.	3 766.40				4 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	1 609.25				6 500.—			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten			46 716.90				47 500.—	
310 Sachaufwand }			8 827.80				18 500.—	
II. 3 Verwaltung der AHV	104 034.—		104 034.—					
620 Besoldungen	91 639.20				90 000.—			
621 Taggelder	2 243.55				2 500.—			
710 Druckkosten	4 030.—				8 500.—			
713 Kanzleibedarf	1 944.25				3 500.—			
719 Uebriger Sachaufwand	1 377.—				3 500.—			
820 Revisionskosten	2 800.—				3 000.—			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten			93 882.75				92 500.—	
310 Sachaufwand }			10 151.25				18 500.—	
II. 4 Beiträge	930 835.—		163 611.40					
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten . .	11 890.75				10 000.—			
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	7 614.—				8 000.—			
930 Beiträge an die Krankenkassen	149 537.15				131 000.—			
931 Beitrag an die Arbeitslosenkassen	2 429.40				8 000.—			
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 784.—				8 000.—			
410 Anteile der Gemeinden			3 404.70				6 000.—	
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst	885.95				1 000.—			
934 Umschulung, Versetzung, Kurse	—.—				500.—			
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	38 692.—				60 000.—			
411 Anteile der Gemeinden			12 897.35				20 000.—	
936 Gewerbehilfe	833.25				700.—			
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenvers. .	207 520.—				210 000.—			
938 Zinsgarantie auf dem Soldeckungskapital	61 605.—				85 000.—			
939 Beitrag des Kantons an die AHV	441 928.—				442 000.—			
412 Anteile der Gemeinden			147 309.35				147 300.—	
940 Beiträge für Zahlungsunfähige	115.50				—.—			
	1 290 092.75		563 786.15		1 324 300.—		576 300.—	

Zusammenstellung

Voranschlag 1959					Rechnung 1959				Rechnung 1958			
Ausgaben		Einnahmen			Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3 534 425.—		8 173 500.—		1. Allgemeine Verwaltung	4 221 028.55	9 531 452.13		3 269 351.38		8 103 394.09		
1 168 550.—		2 349 500.—		2. Finanz- und Handelsdirektion	1 305 916.99	2 318 341.35		1 227 474.47		2 515 055.49		
635 300.—		538 850.—		3. Militärdirektion	717 929.05	595 620.70		629 346.85		583 003.10		
425 300.—		360 500.—		4. Polizeidirektion	455 661.—	435 902.50		453 605.21		399 378.10		
2 452 100.—		1 375 000.—		5. Baudirektion	2 577 625.75	1 650 087.—		2 493 294.46		1 993 837.80		
2 719 600.—		284 625.—		6. Erziehungsdirektion	2 878 156.21	307 201.20		3 189 117.96		289 541.20		
185 850.—		15 200.—		7. Armen- und Vormundschaftsdirektion . . .	144 877.81	13 876.05		140 734.16		26 540.—		
1 141 550.—		63 550.—		8. Sanitätsdirektion	1 158 099.—	77 641.75		1 215 187.65		108 587.25		
724 550.—		349 700.—		9. Landwirtschaftsdirektion	809 719.80	367 776.30		790 335.85		380 635.80		
505 200.—		304 800.—		10. Forstdirektion	556 635.70	350 430.95		574 271.70		332 376.25		
1 324 300.—		576 300.—		11. Direktion des Innern	1 290 092.75	563 786.15		1 307 201.90		566 548.70		
14 816 725.—		14 391 525.—		Rückschlag	16 115 742.61	16 212 116.08		15 289 921.59		15 298 897.78		
		425 200.—			Vorschlag	96 373.47			8 976.19			
14 816 725.—		14 816 725.—				16 212 116.08	16 212 116.08		15 298 897.78		15 298 897.78	

Im Voranschlag 1959 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. des Regierungsrates:				
Luftschutzbauten Schulhaus Glarus und Niederurnen	32 400.—			
Beiträge an landw. Maschinen	8 000.—			
Stützungskäufe für Zuchtstiere	4 000.—			
Ausmerzaktion Aufzucht- und Nutztiere	4 000.—			
Gemeindestraße Schwanden—Sool—Mitlödi	7 100.—			
Baubeitrag Solbad Rheinfelden	3 300.—			
2. des Landrates:				
Teuerungszulagen an Behörden, Beamte und Lehrer	145 000.—			
3. der Landsgemeinde:				
Beiträge an Wohnbausanierung in Berggebieten	65 000.—			

Einnahmen

100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
101/9 Kantonale Steuern	9 317 534.90			
110/9 Gebühren	376 939.94			
120/9 Patente	158 256.15			
130/9 Taxen	989 746.65			
140/9 Sporteln	47 424.—			
150/9 Bussen und Kostenrechnungen	43 198.40			
160/9 Anteile an eidg. Steuern	1 287 798.—		12 220 898.04	

200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds

201/9 Zinsen und Dividenden	305 570.73			
210/9 Miet- und Pachtzinsen	24 820.10			
240/9 Erträge von Unternehmungen	490 788.40			
250/9 Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	54 857.10		876 036.33	

300 Andere Verwaltungseinnahmen

301/9 Verwaltungseinnahmen für persönl. Leistungen	429 539.35			
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	447 705.15			
320/9 Uebrige Verwaltungseinnahmen	36 256.01			
330/9 Erlös aus Verkäufen	17 321.15		930 821.66	

400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten

401/9 Beiträge der Bundes	1 703 810.45			
410/9 Beiträge der Gemeinden	363 156.35			
420/39 Andere Beiträge	50 000.15			
440/9 Verrechnungsposten	67 393.10		2 184 360.05	

16 212 116.08

nach Sachgruppen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ausgaben				
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds				
501/9 Zinsaufwand	532	973.30		
510/9 Tilgungen	2 000	164.55		
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	168	003.40		
540/9 Abschreibungen	10	300.—	2 711	441.25
600 Personalaufwand				
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	317	554.50		
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	2 024	657.60		
630/9 Arbeitslöhne	349	692.45		
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	68	482.15		
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	15	586.60		
660/9 Versicherungsleistungen	366	251.90		
670/9 Ruhegehälter an Beamte	82	215.95		
680/9 Uebrigcr Personalaufwand	8	999.90	3 233	441.05
700 Sachaufwand				
701/19 Kosten der Verwaltung	383	444.70		
720/9 Militärwesen	354	494.85		
730/9 Polizeiwesen	68	893.80		
740/9 Strassenunterhalt	442	104.35		
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	34	185.15		
760/9 Erziehungswesen	68	692.89		
770/9 Sanitätswesen	820	454.—		
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	172	649.80	2 344	919.54
800 Andere Verwaltungsausgaben				
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	14	397.45		
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	53	400.40		
820 Revisionen	7	036.95		
830 Warenvermittlung	76	471.95		
840/9 Haftpflichtversicherung	21	025.50	172	332.25
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten				
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	12	687.04		
910/29 Beiträge an Gemeinden	5 113	209.84		
930/49 Uebrige Beiträge	2 460	318.54		
950/9 Verrechnungsposten	67	393.10	7 653	608.52
			<u>16 115</u>	<u>742.61</u>

II. Vermögens-

	Fr.	Rp.	31. Dez. 1959	1. Jan. 1959
Aktiven				
1. Finanzvermögen				
Kassa-Konto		4 541.60		
Postcheck-Konto		46 230.70		
Glarner Kantonalbank	3 986 060.95		4 036 833.25	3 194 524.96
Hypotheken		96 743.42		
Obligationen:				
2 ³ / ₄ 0/0 NOK AG., Baden 1954	250 000.—			
3 ¹ / ₂ 0/0 Basler Kantonalbank 1957	100 000.—			
3 ³ / ₄ 0/0 Kraftwerke Zervreila 1957	200 000.—			
Aktien:				
Schweiz. Nationalbank	97 500.—			
NOK AG., Baden	1 400 000.—			
Kraftwerk Linth-Limmern AG.	600 000.—			
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen	18 000.—			
Schweiz. Reederei AG., nom. 17 000.—	16 080.—			
Swissair, nom. 35 000.—	27 450.—			
Sernftalbahn AG., nom. 200 000.—	30 000.—			
II. Zuckerfabrik AG.	10 000.—			
Anteilscheine:				
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—			
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse	20 000.—			
Genossenschaft OLMA St. Gallen	2 500.—		2 871 273.42	2 864 273.42
Dotationskapital Kantonalbank			5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften			1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse			512 937.97	309 874.35
Inventarvorräte			474 453.92	444 564.02
2. Verwaltungsvermögen				
Kantonale Krankenanstalt	524 916.—			
Fischbrutanstalt Mettlen	24 787.75			
Badekiosk im Gäsi	112 486.20			
Gerichtshaus	41 452.45		703 642.40	1 327 810.35
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Strassen und Brücken	492 794.59			
Baukonto Kerenzerbergstrasse	161 213.50			
Baukonto Walenseestrasse	2 304 384.70			
Baukonto Linthebenestrasse	135 041.60			
Baukonto Sernftalstrasse	4 806 138.05			
Baukonto Klöntalerstrasse	33 589.80			
Baukonto Dorfstrassenstrecken	718 514.78		8 651 677.02	7 606 824.22
Baukonto Sernftalbahn	660 850.57			
Durnagelbachverbauungen	411 277.47			
Schulhausbauten	138 283.55			
Konto Grundbuchvermessung	109 967.05		1 320 378.64	1 061 661.69
4. Konto Vor- und Rückschläge				
			261 579.16	357 952.63
			<u>23 832 776.78</u>	<u>22 167 486.64</u>

Rechnung

Passiven

1. Verzinsliche Schulden

	Fr.	Rp.	31. Dez. 1959	1. Jan. 1959
Darlehen von Fonds und Stiftungen	2 770 957.92			
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons . . .	10 311 705.51			
Darlehen von Versicherungskassen	4 360 371.80			
Darlehen von Verwaltungen	92 483.35		17 535 518.58	16 292 824.86
Baukredit Walenseestrasse Glarner Kantonalbank . .			2 339 711.—	1 279 437.—
Baukredit Linthebenestrasse Glarner Kantonalbank . .			131 752.—	47 672.—

2. Unverzinsliche Schulden

Schuld an verschiedene Konti			3 825 795.20	4 547 552.78
--	--	--	--------------	--------------

23 832 776.78

22 167 486.64

III. Spezialrechnungen

	Stand 1. Jan. 1959		Belastungen		Gutschriften		Stand 31. Dez. 1959	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Spitalbauten								
Schwesternhaus	1 019 672.05						987 798.45	
Zins des Krankenhaushausfonds					31 873.60			
Kantonsspital Neu- und Erweiterungsbauten	174 011.50		162 752.35				H 462 882.45	
Tilgungen: aus Irrenhausfonds					150 000.—			
Spitalbausteuer					649 646.30			
Total Spitalbauten	1 193 683.55		162 752.35		831 519.90		524 916.—	
2. Strassenbauten								
Baukonto Strassen und Brücken	414 984.54		1 464 748.75				492 794.59	
Bundesbeitrag					429 900.—			
Tilgung					957 038.70			
Baukonto Kerenzerbergstrasse	355 348.70		235 974.15				161 213.50	
Bundesbeitrag					112 100.—			
Tilgung					318 009.35			
Baukonto Walenseestrasse	1 308 725.40		9 153 959.30				2 304 384.70	
Bundesbeitrag					8 158 300.—			
Baukonto Linthebenestrasse	47 739.60		87 302.—				135 041.60	
Baukonto Sernftalstrasse	4 710 683.50		95 454.55				4 806 138.05	
Baukonto Klöntalerstrasse	33 589.80						33 589.80	
Baukonto Kistenstrasse	67 852.30						—.—	
Bundesbeitrag					50 804.—			
Tilgung					17 048.30			
Baukonto Panixerstrasse	1 421.90						—.—	
Tilgung					1 421.90			
Baukonto Dorfstrassenstrecken	666 478.48		52 036.30				718 514.78	
Total Strassenbauaufwand	7 606 824.22		11 089 475.05		10 044 622.25		8 651 677.02	
3. Konto Vor- und Rückschläge								
Passivsaldo	357 952.63						261 579.16	
Vorschlag 1959					96 373.47			

Salzverwaltung

Ertrag:

Es wurden verkauft:

Säcke:

2818 Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 281 800 Kilo zu 32 Rp.	90 176.—
2537 Industriesalz (Gewerbesalz)	40 171.40
271 Coupiersalz	8 501.50
2680 kg Grésilsalz zu Fr. 1.—	2 680.—
3900 kg Kochsalz in Paketen zu 50 Rp.	1 950.—
2650 kg Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.	795.—
27500 kg Nitritsalz (Pöckelsalz) zu 36 Rp.	9 900.—
1600 kg Fluorsalz zu 50 Rp.	800.—

Total Salzverkauf 154 973.90

Regalgebühren	20.20	
Frachtrückvergütung von den Schweiz. Rheinsalinen	3 400.50	3 420.70

Total Einnahmen 158 394.60

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1959 12 947.85

171 342.45

Aufwand:

Kosten des Salzankaufs und Unkosten	93 260.05	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1958	13 765.95	107 026.—

Salzgewinn pro 1959 64 316.45

Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

Mühlehorn	67	Ennenda	183	Betschwanden	23
Obstalden	40	Mitlödi	42	Rüti	39
Filzbach	51	Sool	21	Braunwald	70
Bilten	212 ¹ / ₂	Schwändi	42 ¹ / ₂	Linthal	217 ¹ / ₂
Niederurnen	216	Schwanden	150 ¹ / ₂	Engi	90
Oberurnen	60	Nidfurn	18	Matt	75
Näfels	237	Leuggelbach	18	Elm	144
Mollis	139	Luchsingen	36		658 ¹ / ₂
Netstal	155	Haslen	36		1552 ¹ / ₂
Riedern	35	Hätzingen	33		607
Glarus	340	Diesbach	27		2818
	1 552 ¹ / ₂		607		

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1. Jan. 1959	31. Dez. 1959
1. Irrenhausfonds					4 343 126.89	
Zinsen			111 569.10			
Tilgungen: Neubauten Kantonsspital	150 000.—					
	150 000.—		111 569.10			
Abnahme			38 430.90		38 430.90	
Vermögen am 31. Dezember 1959						4 304 695.99
2. Fonds für Irrenfürsorge					2 522 046.55	
Zinsen			69 757.50			
Rückerstattungen			2 437.—			
Beiträge an Irrenversorgungen	34 992.30					
	34 992.30		72 194.50			
Zunahme			37 202.20		37 202.20	
Vermögen am 31. Dezember 1959						2 659 248.75
3. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge					26 745.05	
Zinsen			793.80			
Zuwendungen	570.—					
	570.—		793.80			
Zunahme			223.80		223.80	
Vermögen am 31. Dezember 1959						26 968.85
4. Krankenhausfonds					1 055 189.85	
Zinsen			31 873.60			
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	31 873.60					
Vermögen am 31. Dezember 1959						1 055 189.85
5. Kantonaler Freibettenfonds					330 407.54	
Geschenke:						
Von Firma F. Knobel & Co., Ennenda			1 000.—			
Von Ungenannt			3 000.—			
Von Nachl. Frl. Margarethe Weber sel., Netstal			1 000.—			
Von Nachl. Herrn Emil Greiner sel., Ennenda			4 000.—			
Von Hochw. Hr. Pfarrer Müller, Siebnen			50.—			
Von Nachl. Frl. Afra Schindler sel., Mollis			8 000.—			
Zinsen			8 704.40			
An das Kantonsspital	8 186.70					
	8 186.70		25 754.40			
Zunahme			17 567.70		17 567.70	
						347 975.24

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1. Jan. 1959	31. Dez. 1959
6. Fonds für Radiumbehandlung					Fr. Rp.	Fr. Rp.
Zinsen			334.—		11 133.55	
An Zuwendungen	—.—					
	—.—		334.—			
Zunahme	334.—				334.—	
Vermögen am 31. Dezember 1959						11 467.55
7. Fonds für künstliche Gliedmaßen					67 039.80	
Zinsen			1 835.65			
An die kantonale Krankenanstalt	797.50					
	797.50		1 835.65			
Zunahme	1 038.15				1 038.15	
Vermögen am 31. Dezember 1959						68 077.95
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte					57 796.80	
Zinsen			1 718.95			
Vergabung Nachlassenschaft Hr. Emil Greiner sel. Ennenda			3 000.—			
Gabe Herrn Jakob Eberle-Adler, Obstalden			100.—			
Beiträge an Nachbehandlungen Balgrist, Kantons- spital und Badekuren	4 095.80					
	4 095.80		4 818.95			
Zunahme	723.15				723.15	
Vermögen am 31. Dezember 1959						58 519.95
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt					5 000.—	
Zinsen			150.—			
	—.—		150.—			
Zunahme	150.—				150.—	
Vermögen am 31. Dezember 1959						5 150.—
10. Fonds für ein Erholungsheim					628 672.05	
Zinsen			17 277.—			
	—.—		17 277.—			
Zunahme	17 277.—				17 277.—	
Vermögen am 31. Dezember 1959						645 949.05
11. Militärunterstützungsfonds					66 551.54	
Bußenanteile			346.45			
Zinsen			1 682.30			
Uebertrag auf Konto 3 250	—.—					
	—.—		2 028.75			
Zunahme	2 028.75				2 028.75	
Vermögen am 31. Dezember 1959						68 580.29

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1. Jan. 1959	31. Dez. 1959
					Fr.	Rp.
12. Arbeitslosenfürsorgefonds					1 072 730.20	
Zinsen			28 675.80			
Arbeitgeberbeiträge			86 484.55			
			115 160.35			
Zunahme	115 160.35				115 160.35	
Vermögen am 31. Dezember 1959						1 187 890.55
13. Landesarmenreservfonds					182 697.90	
Zinsen			5 454.80			
An Weihnachtsgaben	1 740.—					
Uebertrag auf Konto 7 250	3 700.—					
	5 440.—		5 454.80			
Zunahme	14.80				14.80	
Vermögen am 31. Dezember 1959						182 712.70
14. Jost Kubli-Stiftung					22 990.95	
Zinsen			678.60			
1959er Rentenanteile	640.—					
	640.—		678.60			
Zunahme	38.60				38.60	
Vermögen am 31. Dezember 1959						23 029.55
15. Elmer-Stiftung					3 248.41	
Zinsen			96.25			
An Unterstützungen	80.—					
	80.—		96.25			
Zunahme	16.25				16.25	
Vermögen am 31. Dezember 1959						3 264.66
16. Kantonaler Stipendienfonds					137 327.75	
Zinsen			3 841.80			
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung			80.—			
Stipendien	3 921.80					
	3 921.80		3 921.80			
Vermögen am 31. Dezember 1959						137 327.75
17. Marty'scher Stipendienfonds					335 514.40	
Zinsen			10 316.—			
Rückzahlung eines Stipendiaten			17 000.—			
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	6 000.—					
An die Stiftungskommission	292.80					
	6 292.80		27 316.—			
Zunahme	21 023.20				21 023.20	
Vermögen am 31. Dezember 1959						356 537.60

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1. Jan. 1959	31. Dez. 1959
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung					Fr. Rp.	Fr. Rp.
Zinsen			452.50		17 934.05	
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds			6 000.—			
An Stipendien	5 700.—					
	5 700.—		6 452.50			
Zunahme		752.50			752.50	
Vermögen am 31. Dezember 1959						18 686.55
19. Kantonsschulfonds					304 766.30	
Zinsen			9 157.10			
Vom Alkoholzehntel			10 000.—			
Vom Lotteriefonds			5 000.—			
Von der Verwaltungsrechnung			5 000.—			
An Bauarbeiten und Anschaffungen	4 059.—					
Zins an Verwaltungsrechnung	9 157.10					
	13 216.10		29 157.10			
Zunahme		15 941.—			15 941.—	
Vermögen am 31. Dezember 1959						320 707.30
20. Kadettenfonds					11 766.20	
Zinsen			346.20			
Aufwendungen	448.70					
	448.70		346.20			
Abnahme			102.50		102.50	
Vermögen am 31. Dezember 1959						11 663.70
21. Bibliothekfonds Kantonsschule					1 617.10	
Zinsen			46.60			
Aufwendungen	126.55					
	126.55		46.60			
Abnahme			79.95		79.95	
Vermögen am 31. Dezember 1959						1 537.15
22. Evangelischer Reservefonds					340 581.07	
Zinsen			8 774.10			
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—					
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—					
An die evang. Hilfsgesellschaft	1 700.—					
Konkordatsprüfungen	1 023.80					
	9 723.80		8 774.10			
Abnahme			949.70		949.70	
Vermögen am 31. Dezember 1959						339 631.37

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1. Jan. 1959	31. Dez. 1959
23. Katholischer Diözesanfonds					Fr. Rp.	Fr. Rp.
Verwalter: Alois Landolt-Hongler, Näfels					25 800.50	
Zinsen			803.35			
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	300.—					
An Fondsverwaltung und Aktuariat	182.10					
	482.10		803.35			
Zunahme	321.25				321.25	
Vermögen am 31. Dezember 1959						26 121.75
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus					300 000.—	
Zinsen			4 177.60			
	—.—		4 177.60			
Zunahme	4 177.60				4 177.60	
Vermögen am 31. Dezember 1959						304 177.60
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt					117 307.05	
Zinsen			2 879.45			
	—.—		2 879.45			
Zunahme	2 879.45				2 879.45	
Vermögen am 31. Dezember 1959						120 186.50
26. Viehkassafonds					216 955.79	
Zinsen			6 765.35			
Viehsteuer			21 758.27			
Viehhandelspatente			6 520.30			
Gesundheitsscheine			11 966.50			
Bundesbeitrag für Rauschbrandimpfung			5 889.25			
Bundesbeitrag für Schweinepest, Rotlauf und Myxomatose			16.20			
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche			76.—			
Bundesbeitrag für Räude und Dasselfliege			328.40			
Gebühren für Fremdvieheinfuhren			769.—			
Bundesbeitrag nach Art. 49 TVO			13 091.85			
Impfstoff und Untersuchungen	4 362.70					
Tierärzte	11 206.50					
An die Eidg. Staatskasse und interkantona- les Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	517.30					
Verschiedenes	382.80					
	16 469.30		67 181.12			
Zunahme	50 711.82				50 711.82	
Entnahme für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang						267 667.61
						40 000.—
Vermögen am 31. Dezember 1959						227 667.61

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen am 31. Dez. 1959		Wertpapiere		Guthaben bei der Staatskasse		Übrige Aktiven	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Irrenhausfonds	4 304 695.99		4 197 000.—		72 844.94		34 851.05	
2. Fonds für Irrenfürsorge	2 559 248.75		1 901 777.78		643 008.82		14 462.15	
3. Dr.med.E.Mercierfonds f.Taubstummenfürsorge	26 968.85				26 968.85			
4. Krankenhausfonds	1 055 189.85		932 000.—		115 220.85		7 969.—	
5. Kantonaler Freibettenfonds	347 975.24		306 000.—		39 420.39		2 554.85	
6. Fonds für Radiumbehandlung	11 467.55				11 467.55			
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	68 077.95		51 000.—		16 605.45		472.50	
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	58 519.95				58 519.95			
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	5 150.—				5 150.—			
10. Fonds für ein Erholungsheim	645 949.05		599 500.—		41 596.90		4 852.15	
11. Militärunterstützungsfonds	68 580.29		50 000.—		18 242.79		337.50	
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	1 187 890.55		653 250.—		529 949.35		4 691.20	
13. Landesarmenreservefonds	182 712.70				182 712.70			
14. Jost Kubli-Stiftung	23 029.55		12 000.—		10 948.55		81.—	
15. Elmerstiftung	3 264.66				3 264.66			
16. Kantonaler Stipendienfonds	137 327.75		120 700.—		15 595.05		1 032.70	
17. Marty'scher Stipendienfonds	356 537.60				356 537.60			
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	18 686.55				18 686.55			
19. Kantonsschulfonds	320 707.30				320 707.30			
20. Kadettenkorpsfonds	11 663.70				11 663.70			
21. Bibliothekfonds Kantonsschule	1 537.15				1 537.15			
22. Evangelischer Reservefonds	339 631.37		328 115.56		9 251.91		2 263.90	
23. Katholischer Diözesanfonds	26 121.75		19 800.—				6 321.75	
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	304 177.60		300 000.—				4 177.60	
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	120 186.50		86 050.—		33 389.30		747.20	
26. Viehkassafonds	227 667.61				227 667.61			
	12 412 965.81		9 557 193.34		2 770 957.92		84 814.55	

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

1. Versicherungskasse der Landesbeamten

Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1958

3 385 983.50

Einnahmen:

Beiträge des Landes	167 327.05		
Beiträge der Kantonalbank	37 752.80		
Mitgliederbeiträge	85 669.—		
Zinsen	122 872.20		
Einkaufssummen	41 910.85		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	29 149.10		
Verschiedenes	3 200.50	487 881.50	

Ausgaben:

Rentenzahlungen	84 964.80		
Rückerstattungen	15 744.75		
Verschiedenes	596.—	101 305.55	

Vorschlag

Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1959

386 575.95

3 772 559.45

Bestehend in:

Obligationen		100 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 668 786.60	
Ausstehende Einkaufssummen		2 827.85	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1959		945.—	
		3 772 559.45	

2. Sparkasse der Landesbeamten

Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1958

501 779.45

Einzahlungen	117 416.50		
Rückzahlungen	23 524.65		
Vorschlag			93 891.85

Vermögen am 31. Dez. 1959 als Guthaben b. Staatskasse

595 671.30

3. Beamtenunfallversicherung

Vermögen am 31. Dezember 1958

105 071.20

Einnahmen:

Landesbeitrag	7 000.—		
Zinsen	2 993.35		
Prämienanteile von Verwaltungen	2 700.75		
Rückvergütungen	107.55	12 801.65	

Ausgaben:

Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	17 970.50		
Unfallentschädigungen	300.—	19 594.50	

Rückschlag

Vermögen am 31. Dez. 1959 als Guthaben b. Staatskasse

6 792.85

98 278.35

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
4. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung						
<i>I. Betriebsrechnung der Versicherung</i>						
Einnahmen:						
1. Beiträge der oblig. versicherten Personen (Fr. 18.-)					373 333.60	
2. Beiträge des Kantons: 20 752 Versicherte à Fr. 10.-			207 520.—			
Zinsgarantie auf das Deckungskapital			61 605.—		269 125.—	
3. Beiträge der Gemeinden						
20 752 Versicherte à Fr. 2.—					41 504.—	
4. Zinsen netto					579 799.70	
5. Wiedereinbezahlte Rückerstattungsbeiträge					1 505.—	
Total					1 265 267.30	
Ausgaben:						
1. Invalidenrenten					62 104.50	
2. Altersrenten					757 566.75	
3. Beitragsrückerstattung lt. Landsgemeinde-						
beschluss 1953					30 700.—	
4. Versicherungsarzt und Experte					4 822.—	
5. Verwaltungskosten					34 519.65	
6. Depotgebühren und Spesen					9 046.—	
7. Zuweisung an das technisch erforderliche						
Deckungskapital per Ende 1959					246 323.—	
Total					1 145 081.90	
Abschlussresultat						
Die Einnahmen betragen					1 265 267.30	
Die Ausgaben betragen					1 145 081.90	
Vorschlag					120 185.40	
welcher zur Verminderung des per Ende 1958						
ausgewiesenen Fehlbetrages und für technisch						
erforderliche Rückstellungen zu verwenden ist.						
<i>II. Reservefonds für Umschulungszwecke</i>						
Bestand per 1. Januar 1959					15 588.50	
Verzichte auf Renten					1 470.—	
					17 058.50	
Zahlung an Regionalstelle Zürich						
Eidg. Invalidenversicherung					2 000.—	
Bestand am 31. Dezember 1959					15 058.50	
<i>III. Bilanz per 31. Dezember 1959</i>						
Wertschriften			12 943 400.—			
Guthaben bei der Staatskasse			5 948 969.26			
Ausstehende Verrechnungssteuer			108 345.95			
Zinsausstand			225.—			
Postcheckguthaben			47 840.10			
Noch nicht bezogene Prämienrückerstattungsguthaben					47 115.—	
Technisch erforderliches Deckungskapital						
per 1. Januar 1959	18 637 980.45					
plus Zuweisung 1959	246 323.—				18 884 303.45	
Reservefonds für Umschulungszwecke					15 058.50	
Transitorische Passiven					511.30	
Vorschlag 1959	120 185.40					
abzüglich Fehlbetrag 1958	18 393.34					
Vorschlag für technische Rückstellungen					101 792.06	
			19 048 780.31		19 048 780.31	

VI. Versicherungskassen

I. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Balz Stüssi, a. Lehrer, Riedern

Dekungskapital am 31. Dezember 1958

3 755 505.40

Einnahmen:

Zinsen 126 779.25

Einzahlungen der Lehrer 130 108.38

Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und
der kaufmännischen Schule 126 780.15

Einzahlungen des Kantons 177 663.05

Landesbeitrag für Teuerungszulagen 15 700.—

Beitrag des Landes für Zinsgarantie 13 519.15 590 549.98

Ausgaben:

Rentenzahlungen 217 877.40

Rückzahlungen 17 685.95

Teuerungs- und Weihnachtzulagen 18 700.—

Verschiedene Ausgaben 10 156.— 264 419.35

Vermehrung des Deckungskapitals 326 130.63

Deckungskapital am 31. Dezember 1959 4 081 636.03

Bestehend in:

Obligationen, Hypotheken, Sparheft 3 815 081.35

Konto-Korrent-Guthaben bei der Glarner Kantonalbank 4 974.—

Konto-Korrent-Guthaben bei der Ortsgemeinde Glarus 247 312.55

Postcheckkonto 7 902.08

Debitoren 6 366.05

4 081 636.03

Erforderliches Deckungskapital gemäss versicherungs-
technischer Bilanz: Fr. 7 200 000.—

2. Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I

Einnahmen:

Prämien der Versicherten u. Beiträge der Arbeitgeber 339 746.93

Subventions-Eingänge 1958: Bund 1 093.90

Kanton 1 093.90 2 187.80

Subventions-Guthaben 1959: Bund 986.70

Kanton 986.70 1 973.40

Zinserträge 125 277.50

Gutschrift an Betriebsrechnung II 37 332.70 87 944.80

Total der Einnahmen 431 852.93

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag					431 852.93	
Ausgaben:						
Arbeitslosenentschädigungen			40 437.60			
Prämien-Rückvergütungen an Arbeitgeber			910.10			
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge			86 484.55			
Rückbuchung der transitorisch eingestellten Subventionsguthaben pro 1958			2 187.80			
Anrechenbare Verwaltungskosten			24 307.50			
Subventions-Rückzahlungen			1.55			
Prämien-Eingänge netto	252 352.28					
Grundprämien	136 866.25					
Gutschrift aus Betriebsrechnung II			115 486.03			
Total der Ausgaben					269 815.13	
Vorschlag pro 1959					162 037.80	
Vermögens-Bewegung						
Vermögen am 31. Dezember 1959					3 021 115.55	
Vermögen am 31. Dezember 1958					2 859 077.75	
Vermögens-Vermehrung pro 1959					162 037.80	
Vermögens-Ausweis						
Aktiven:						
Postcheck			6 267.61			
Glarner Kantonalbank			640.—			
Staatskasse			3 024 975.74			
Subventionsguthaben Bund			986.70			
Subventionsguthaben Kanton			986.70			
Prämien-Ausstände			836.80		3 034 693.55	
Passiven:						
Transitorische Passiven					13 578.—	
Vermögen am 31. Dezember 1959					3 021 115.55	
Betriebs-Rechnung II						
Vermögen am 31. Dezember 1958					1 213 969.03	
Einnahmen:						
Zuweisung der Betriebs-Rechnung I			115 486.03			
Zinsertrag			37 332.70		152 818.73	
Uebertrag					1 366 787.76	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag					1 366 787.76	
Ausgaben:						
Gesamte Verwaltungskosten	41 276.05					
Anrechenbare Verwaltungskosten	24 307.50		16 968.55			
Beitrag an den eidgen. Ausgleichsfonds			13 578.—			
Prämien-Ausfälle	845.15		845.15		31 391.70	
Vermögen am 31. Dezember 1959					1 335 396.06	
Vermögen am 31. Dezember 1958					1 213 969.03	
Vermögens-Vermehrung pro 1959					121 427.03	
Vermögens-Ausweis						
Guthaben bei der Staatskasse des Kts. Glarus . . .					1 335 396.06	
3. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus						
Verwalter J. Leuzinger						
Betriebs-Rechnung 1959						
A. Konten des Landesausgleichs						
Einnahmen:						
AHV-Beiträge					1 691 269.98	
Beiträge der landwirtschaftl. Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes					10 517.06	
Diverse Rückerstattungsforderungen					2 827.50	
Nachzahlung abgeschriebener Beiträge					93.—	
					1 704 707.54	
Ausgaben:						
Ordentliche AHV-Renten					2 009 105.—	
Uebergangsrenten					1 494 047.40	
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige . .					108 340.40	
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an						
a) landwirtschaftliche Arbeitnehmer			24 555.40			
b) Bergbauern			121 950.—		146 505.40	
Herabgesetzte, erlassene und abgeschriebene Beiträge .					531.15	
Erlassene Rückerstattungsforderungen					595.—	
					3 759 124.35	
Abschlussergebnis						
Die Ausgaben betragen					3 759 124.35	
Die Einnahmen betragen					1 704 707.54	
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Fonds, vorab des AHV-Ausgleichsfonds					2 054 416.81	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>B. Verwaltungskostenrechnung</i>				
<i>Einnahmen</i>				
Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen			80 519.80	
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds			81 219.—	
Uebrige Einnahmen			9 031.65	
			<u>170 770.45</u>	
<i>Ausgaben</i>				
Gehälter und Sozialleistungen			102 886.25	
Uebriger Personalaufwand			2 243.55	
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung			2 858.40	
Büromaterial und Drucksachen			5 974.25	
Uebriger Sachaufwand, Abschreibungen und Diverses			5 677.85	
Porto, Telephon und Betreibungsspesen			2 535.75	
Vergütung an die Steuerverwaltung			1 408.75	
Kassenrevision			2 800.—	
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellen- führung			23 223.75	
			<u>149 608.55</u>	
<i>Abschlussergebnis</i>				
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen			170 770.45	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen			149 608.55	
Ueberschuss der Verwaltungskosteneinnahmen			21 161.90	
<i>C. Bilanz</i>				
<i>Aktiven</i>				
Kasseneigene Anlagen			108 868.35	
Kassa und Postcheck			211 399.14	
Ständiger Vorschuss an die Zweigstellen			30 000.—	
Abrechnungspflichtige und übrige Kontokorrent- Debitoren			111 677.30	
			<u>461 944.79</u>	
<i>Passiven</i>				
Zentrale Ausgleichsstelle				
Ständiger Vorschuss für Auszahlungen			300 000.—	
Ordentlicher Zahlungsverkehr			32 261.50	
Reserven			108 521.39	
			<u>440 782.89</u>	
<i>Abschlussergebnis</i>				
Die Aktiven betragen			461 944.79	
Die Passiven betragen			440 782.89	
Vorschlag in laufender Rechnung			21 161.90	
<i>D. Stand der kasseneigenen Anlagen am 1. Februar 1960</i>				
<i>Finanzvermögen</i>				
Zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kantons Glarus	92 483.35			
Postcheckguthaben	23 240.84		115 724.19	
<i>Sachvermögen</i>				
Mobilien und Büromaschinen, Buchwert			16 385.—	
<i>Kassavermögen Total</i>			<u>132 109.19</u>	

4. 1959er Jahresrechnung der Bodenschadenversicherung des Kantons Glarus

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Landesbeitrag pro 1959			44 601.—	
2. Versicherungsprämien pro 1958 (Mehreingang) . .	2 825.30			
Versicherungsprämien pro 1959	29 412.30		32 237.60	
3. Stempelgebühren pro 1958 (Rest)		415.70		
Stempelgebühren pro 1959	1 823.50		2 239.20	
4. Zinsen:				
a) von Wertschriften inkl. Verrechnungssteuer . .	14 280.85			
b) von Kontokorrent	281.75		14 562.60	
5. Rückbuchung der 1958er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen			19 077.—	
			112 717.40	

Ausgaben:

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung pro 1958 (Rest) und 1959			2 239.20	
2. Schadenvergütungen			29 127.50	
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen			55 087.50	
4. Unkosten:				
a) Prämieineinzugskosten	2 193.—			
b) Entschädigung für Aushilfsarbeiten	200.—			
c) Kontokorrent-Provision	187.90			
d) Depotgebühr und Bankspesen	329.70		2 910.60	
			89 364.80	

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen	112 717.40
Die Ausgaben betragen	89 364.80
<i>Vorschlag pro 1959</i>	23 352.60

Bilanz per 31. Dezember 1959

Aktiven

Obligationen	480 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank .	41 440.50
Ausstehende 1959er Versicherungsprämien	29 412.30
Ausstehende Stempelgebühren pro 1959	1 823.50
Ausstehende Rückerstattung der Verrechnungssteuer .	3 285.70
	555 962.—

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen	55 087.50
Reservefonds	500 874.50
	555 962.—

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1959 . .	500 874.50
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1958 . .	477 521.90
Vermögensvermehrung pro 1959	23 352.60

5. 1959er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungs- anstalt des Kantons Glarus

Einnahmen:

1. 1959er Versicherungsprämien von Fr. 652 350 100.— Versicherungskapital		417 862.45
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer f. 1959		32 617.65
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	10 996.75	
b) von Obligationen	53 068.10	
c) von Polizeiposten: Mietzinse	18 408.75	
	82 473.60	
abzüglich Passivzins im Kontokorrent	3 162.95	79 310.65
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1959		19 913.15
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversiche- rungsverbandes an die Brandschäden		43 499.—
6. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversiche- rungsverbandes an die Elementarschäden		8 126.20
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungs- verbandes als Feuerlöschbeiträge		7 546.—
8. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		33 331.15
9. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kts. Glarus an die Ausgaben f. Feuerwehrzwecke		10 555.—
10. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		4 733.30
11. Beitrag derselben an den Feuerschauer-Instruktions- kurs 1959 in Glarus		2 032.50
12. Beitrag derselben an den Feuerwehrkurs für Char- gierte und Mannschaften der Motorspritzenabteilun- gen 1959 in Glarus		2 786.60
13. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1958 für pendente Brandschäden		193 000.—
b) Schadenreserve 1958 f. pendente Elementarschäden		64 000.—
c) der Rückstellung 1958 für Feuerwehrzwecke		167 600.—
<i>Total der Einnahmen</i>		1 086 913.65

Ausgaben:

1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1959		33 007.95
2. Brandschadenvergütungen	144 433.95	
Schatzungskosten bei Brandschäden	705.70	145 139.65
3. Elementarschadenvergütungen	16 962.—	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	64.80	17 026.80
4. Wandbelag und Dachprämien		8 406.75
5. Beiträge und Kaminumbauten	27 708.—	
Taggelder für Expertisen	3 425.50	31 133.50
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		120 035.05
7. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	14 200.—	
b) Feuerschaukosten	12 848.50	
<i>Uebertrag</i>	27 048.50	354 749.70

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	27 048.50		354 749.70	
c) Kaminfegermeisterverband	100.—			
d) Vereinigung kantonalschweiz. Feuerversicherungs- anstalten	1 345.—			
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	500.—			
f) Schweiz. Acetylenverein	500.—		29 493.50	
8. Rückversicherungskosten:				
Prämien an den Interkant. Rückversicherungsverband				
a) für Feuerversicherung	85 947.55			
b) für Elementarversicherung	94 838.65		180 786.20	
9. Gebäudeschätzungskosten			5 670.25	
10. Verwaltungskosten:				
a) Honorare	11 500.—			
b) Delegation und Taggelder	465.50			
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	3 855.95			
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	20 133.60		35 955.05	
11. Kommissionen im Konto-Korrent, Effektenagio und Titelstempel			2 036.10	
12. Schätzungs- und Druckkosten der Neuschätzung 1952			1 781.90	
13. Darlehenszins an Interkantonalen Rückversicherungs- verband			2 267.90	
14. Hypothekenzinse an eigenen Liegenschaften			1 237.50	
15. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden			214 200.—	
16. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden			55 600.—	
17. Rückstellung für noch pendente, zugesicherte Feuer- löschbeiträge				
a) Hydrantenanlagen und Wasserfassungen	111 400.—			
b) Feuerwehrmaterial	12 600.—		124 000.—	
<i>Total der Ausgaben</i>			1 007 778.10	
<i>Abschlussresultat</i>				
Die Einnahmen betragen			1 086 913.65	
Die Ausgaben betragen			1 007 778.10	
<i>Vorschlag pro 1959</i>			79 135.55	
<i>Bilanz per 31. Dezember 1959</i>				
<i>Aktiven:</i>				
Obligationen			2 317 000.—	
Hypothesen			293 246.97	
Uebertrag			2 610 246.97	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag			2 610	246.97
Gebäudekonto:				
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	110 000.—			
b) „ GB 962 Näfels	70 000.—			
c) „ GB 877 Niederurnen	41 206.25			
d) „ GB 1366 Schwanden	66 934.70			
e) „ GB 82 Mühlehorn	53 314.30			
f) „ GB 1063 Ennenda	66 817.30			
g) „ GB 54 Linthal	72 722.90		480 995.45	
Ausstehende 1959er Versicherungsprämien . . .			417 862.45	
Ausstehender Anteil an der 1959er Stempelsteuer .			32 617.65	
			3 541 722.52	
Passiven				
Konto-Korrent-Schuld bei der Glarner Kantonalbank, Glarus			121 966.25	
Hypotheken a/Liegenschaft GB 1063 Ennenda			33 000.—	
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen				
an Brandschäden			214 200.—	
an Elementarschäden	2 600.—			
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	53 000.—		55 600.—	
Rückstellung für noch pendente, zugesicherte Feuer- löschbeiträge				
a) Hydrantenanlagen und Wasserfassungen	111 400.—			
b) Feuerwehrmaterial	12 600.—		124 000.—	
Reservefonds			2 992 956.27	
			3 541 722.52	
Vermögensbewegung				
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1959 . . .			2 992 956.27	
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1958 . . .			2 913 820.72	
Vermögensvermehrung pro 1959			79 135.55	
Detail der Brandschäden-Vergütungen				
Jakob Grob-Sidler, Rosengarten, Mühlehorn			20 000.—	
Jakob Durscher, Landwirt, Walenguflen, Obstalden . .			509.—	
Emil Keller, Eternitarbeiter, Rüti, Bilten			12 286.35	
Rudolf Staub-Arrighi, Rüti, Bilten			5 637.70	
Wwe. Albertina Mettler-Müller, Klosterweg, Näfels . .			310.—	
Erbengemeinschaft v. Kasp. Schindler-Brunner, Mollis .			965.—	
Erwin Kügeli, Metzgermeister, Mollis			26.40	
Jakob Zweifel-Gallati, Transporte, Mollis			2 656.20	
Gemeinde Mollis			290.—	
Aldo Fanchini, Kreuzbühlstrasse, Netstal			1 884.10	
Brauerei Erlen AG., Glarus			3 295.—	
Uebertrag			47 859.75	

	Fr.	Rp.
Uebertrag	47 859.75	
Schweizerische Volksbank, Glarus	14.—	
Frau Hedwig Weber-Burlet, Glarus	117.—	
Schulgutsverwaltung Glarus-Riedern, Glarus	1 309.20	
Schatz- und Saatenkorporation von kath. Glarus-Riedern	70.—	
Kaspar Schneider, Landwirt, Schwanden	19 400.—	
Peter Wild-Zweifel, Grund, Schwanden	1 523.40	
Erben d. Frid. u. d. Anna Blumer-Schuler sel., Schwanden	1 635.—	
Balth. Knobel, Posthalter, Schwändi	736.—	
Fa. F. Hefti & Co. AG, Hätzingen	460.—	
Frau Margrit Hefti, Kreuzgasse, Hätzingen	30.—	
Joachim Schindler, Sand, Rüti	725.—	
Ferienlagerkommission des Basler Jugendwerkes vom blauen Kreuz, Basel (Restiberg, Linthal)	67 570.60	
Heinrich Schuler, Gysenegg, Braunwald	1 604.—	
Balth. Marti-Baumgartner, Weissenberge, Matt	700.—	
Jakob und Kaspar-Schneider, Strit, Elm	200.—	
Kaspar Elmer-Elmer, Fleischgasse, Elm	480.—	
	144 433.95	
<i>Detail der Elementarschäden-Vergütungen</i>		
Zacharias Dürst-Bühler, Haselboden, Mühlehorn	458.—	
Nachlass von Frau Kath. Tobler-Kamm, Obstalden	520.—	
Hans Kuhn, zur Alpenrose, Oberurnen	363.20	
Tagwen Oberurnen	2 400.—	
Tagwen Näfels	1 496.—	
Kaspar Müller-Landolt, Eggenboden, Näfels	686.40	
Kirchgemeinde Mollis	348.—	
Fridolin Kundert, Brauereibesitzer, Schwanden	888.—	
Adam Zimmermann, Spicher, Schwändi	1 064.—	
Frl. Magdalena Hefti, Ächerli, Nidfurn	326.—	
Tagwen Haslen	1 086.—	
Hans Hefti-Dignoes, Landwirt, Steinigen, Leuggelbach	240.—	
Thomas Hefti-Schiesser, Lüttenberg, Luchsingen	160.—	
Joachim Mercier, Stettlergut, Köniz/Be	1 822.40	
Tagwen Matt	3 392.—	
Heinrich Bähler, Landwirt, Schwändi, Elm	880.—	
Peter Zentner-Hefti, Landwirt, Wald, Elm	320.—	
Wolfgang Rhyner, Landwirt, Hinterbach, Elm	228.—	
Frl. Elsa Elmer, zum Segnes, Elm	284.—	
	16 962.—	

		Fr.	Rp.
<i>Detail der Beiträge für Feuerwehrrzwecke</i>			
Gemeinde	Mühlehorn, Pumpanlage	1	419.40
"	Filzbach, Feuerwehrmaterial		328.60
"	Bilten, Hydrantenanlage u. Wasserversorgung	40	000.—
"	Niederurnen, Feuerwehrmaterial	4	956.50
"	Niederurnen, Grundwasserpumpwerk	11	048.80
"	Oberurnen, Wasserversorgung	3	596.30
"	Oberurnen, Hydrantennetzerweiterung		881.60
"	Näfels, Feueralarmeinrichtung		690.40
"	Näfels, Hydrantennetzerweiterung	4	887.50
"	Mollis, Feueralarmeinrichtung		414.20
"	Riedern, Feuerwehrmaterial		686.—
"	Glarus, Feuerwehrmaterial	2	263.20
"	Glarus, Hydrantennetzerweiterung	8	130.95
"	Glarus, Luftschäum-Löschgerät	4	776.90
"	Ennenda, Feuerwehrmaterial		722.45
"	Mitlödi, Feuerwehrmaterial		532.70
"	Schwanden, Ganzstahl-Zweiradleiter	4	970.—
"	Schwanden, Feuerwehrmaterial	1	008.50
"	Schwändi, Feuerwehrmaterial		482.50
"	Leuggelbach, Feuerwehrmaterial		119.15
"	Linthal, Feuerwehrmaterial	1	990.70
"	Engi, Feuerwehrmaterial	1	174.35
"	Matt, Feuerwehrmaterial		703.65
Fa. Eternit AG,	Niederurnen, Feuerwehrmaterial	2	446.15
Fa. F. Hefti & Co. AG,	Hätzingen, Feuerwehrmaterial		314.85
Auto-Kasko-Versicherung			238.40
Haftpflchtversicherung für Feuerwehrtätigkeit			251.30
Prämien f. die Versicherung der Feuerwehrmannschaften		5	544.50
Kosten für Materialprüfungen			87.85
Kollektiv-Unfallversicherung für alle bei der Feuerwehr nicht eingeteilten Helfer bei Brandfällen auf dem Gebiete des Kantons Glarus			390.—
Kosten des Feuerwehrrkurses für Chargierte und Mannschaften der Motorspritzenabteilungen vom 1. - 5.6. 1959 in Glarus		8	380.—
Kosten des Feuerschauerinstruktionskurses 1959 in Glarus		6	097.75
Oelfeuerungs-Demonstration für den Kaminfegermeisterverband des Kantons Glarus			60.—
Haftpflchtversicherung für die Feuerschauer			439.90
			120 035.05

7. Staatliche Mobiliarversicherung

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1959

Einnahmen (Ertrag)

1. Vortrag aus dem Jahre 1958	5 068.59	
2. Mobiliarprämien	155 580.20	
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	74 808.40	
4. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden sowie Feuerschutz- beiträge	47 868.40	
5. Schadenausgleichsreserve	32 000.—	315 325.59

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1959	70 554.45	
2. Erledigte Elementarschäden 1959	7 665.20	
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	2 528.70	
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	56 202.25	
5. Druckkosten und Propaganda	1 437.95	
6. Unkosten, Porti, Büromaterial, AHV usw.	9 568.80	
7. Revision Treuhandgesellschaft	—.—	
8. Bankspesen und Depotgebühren	1 161.80	
9. Stempelabgaben auf Versicherungskapital	21 700.20	
10. Couponsteuer	1 900.05	
11. Verwaltungskosten	17 056.65	
12. Sporteln und Inkasso	20 817.45	
13. Feuerpolizei- und Feuerlöschwesen-Beiträge	21 204.65	
./. Entnahme aus dem Beitragskonto für Feuer- löschwesen	3 000.—	
14. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	9 905.50	
15. Schadenausgleichsreserve	35 000.—	

273 703.65

Die Einnahmen betragen	315 325.59	
Die Ausgaben betragen	273 703.65	
Rechnungsüberschuss 1959	41 621.94	
zusammengesetzt aus Saldo Vortrag 1958	5 068.59	
Reingewinn 1959		36 553.35

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20 des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	18 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	7 200.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	7 200.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	1 800.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	1 800.—	
Vortrag auf neue Rechnung	5 621.94	
		41 621.94

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Bilanz per 31. Dezember 1959</i>				
Aktiven				
Kassa	2 208.19			
Guthaben Postcheck	76 805.70			
Guthaben Konto-Korrent Glarner Kantonalbank	29 213.—			
Guthaben b. d. Schweiz. Nationalbank (Eidg. Schuldbuch)	600 000.—			
Obligationen	1 422 580.—			
Immobilien	450 000.—			
Mobilien	1.—			
Transit. Aktiven	74.80			
Ausstehende Verrechnungssteuer	17 166.15			
			2 598 048.84	
Passiven				
Prämienübertrag	19 049.—			
Schwebende Schäden Feuer	47 927.90			
Schwebende Schäden Elementar	2 950.—			
Schadenausgleichsreserve	35 000.—			
Ordentlicher Reservefonds	2 364 000.—			
Ausserordentlicher Reservefonds	52 800.—			
Gewinnanteilfonds	52 800.—			
Eigene Feuerlöschreserve	13 200.—			
Beitragskonto Feuerlöschwesen	4 700.—			
Vortrag auf neue Rechnung	5 621.94			
			2 598 048.84	
Stand d. Versicherungskapitals per 31. Dezember 1959:				
7520 Policen mit Fr. 214 920 650.—.				
Netto-Vermehrung im Jahre 1959:				
— 46 Policen mit Fr. 3 820 595.—.				

Jahresergebnis 1959

der

Glarner Kantonalbank

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aktivzinse			3 118 708.85	
Kontokorrent-Kommissionen			90 712.43	
Depotgebühren			111 492.45	
Ertrag des Wechselfortefeuilles			224 501.39	
Ertrag der Wertschriften			911 305.20	
Ertrag auf Coupons			12 852.87	
Ertrag auf Gold und fremden Sorten			8 580.90	
			4 478 154.09	
Passivzinse	3 160 878.28			
Kommissionen (Postcheckgebühren)	3 143.—		3 164 021.28	
<i>Bruttogewinn</i>			1 314 132.81	
Verwaltungskosten und Beiträge			626 632.81	
<i>Reingewinn</i>			687 500.—	
welcher folgende Verwendung findet:				
Verzinsung d. Dotationskapitals zu 3 ³ / ₄ % à Fr. 5 000 000.—			187 500.—	
Einlage in den offenen Reservefonds gemäss § 15 d. Gesetzes			150 000.—	
Ueberweisung an die kantonale Staatskasse			350 000.—	
			687 500.—	
Reservefonds				
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1959			4 677 000.—	
Sparkassa				
Guthaben am 31. Dezember 1959 Einlegerzahl 36 371			103 455 974.70	
Guthaben am 31. Dezember 1958				
Fr. 97 467 784.36 abzüglich				
Fr. 677 167.75 Verrechnungssteuer 1958 .. 35 869			96 790 616.61	
		502		
<i>Kapitalvermehrung</i>				
ohne Abzug der Verrechnungssteuer pro 1959			6 665 358.09	

Betriebsrechnung und Bilanz

der

kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1959

	Ausgaben	Einnahmen
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		641 298.75
Röntgen und Physikalische Therapie		183 183.15
Operationstaxen		119 123.30
Verschiedene Einnahmen		45 985.15
Subvention für TBC-Tage		1 768.95
Personalkosten	1 065 910.75	
Allgemeine Verwaltungskosten	31 976.47	
Nahrungsmittel	289 105.29	
Aerztliche Bedürfnisse	124 022.85	
Röntgen	24 727.04	
Licht und Wärme	84 702.85	
Unterhalt der Gebäude	16 891.—	
Unterhalt des Inventars	70 842.27	
Allgemeine Betriebskosten	21 263.98	
	1 729 442.50	
Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen	41 396.80	
Defizit 1959		779 480.—
	1 770 839.30	1 770 839.30
<i>Bilanz</i>		
	Aktiven	Passiven
Kassa	6 941.57	
Postcheckkonto	95 975.42	
Wertschriften	37 954.95	
Patientenkonto	109 129.25	
Warenvorräte	192 956.13	
Mobilien	1.—	
Transitorische Aktiven	31 010.05	
Depositen		28 541.35
Rückstellungen		11 676.15
Fonds		30 176.89
Transitorische Passiven		79 143.95
Betriebsvermögen		324 430.03
	473 968.37	473 968.37

Voranschlag

des

Kantons Glarus

für das Jahr 1960

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			2 000 000.—				1 937 411.30	
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			6 000 000.—				5 532 446.90	
103 Spitalbausteuer			640 000.—				—.	—
510 Tilgung auf Baukonto	640 000.—					—.		
530 Anteil des Ausgleichsfonds	120 000.—				110 648.95			
910 Anteile der Gemeinden	2 367 000.—				2 186 093.75			
950 Anteil der Kantonsschule	33 000.—				26 885.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			200 000.—				198 479.10	
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			187 500.—				187 500.—	
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			116 000.—				120 319.05	
203 Kontokorrentzinsen			10 000.—				2 125.88	
210 Miet- und Pachtzinsen			14 000.—				14 972.—	
750 Unterhalt der Liegenschaften	700.—				848.70			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			4 000.—				8 836.45	
310 Rückerstattung von Telephon- und Portiauslagen			6 500.—				7 286.90	
311 Andere Rückerstattungen			12 000.—				11 138.35	
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			5 500.—				6 339.40	
601 Ständerat	10 000.—				10 985.—			
602 Landrat	14 000.—				19 090.90			
603 Landrätliche Kommissionen	4 000.—				5 934.—			
604 Regierungsrat, Besoldungen	51 700.—				49 717.25			
605 Taggelder und Abordnungen	30 000.—				38 375.45			
606 Experten- und Spezialkommissionen	11 000.—				15 070.90			
607 Kantonaes Einigungsamt	100.—				—.			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	154 800.—				150 174.75			
Ratsweibel und Abwart	32 500.—				31 228.—			
621 Taggelder der Beamten	3 500.—				5 464.60			
660 Altersversicherung der Regierungsräte	5 800.—				7 245.—			
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	37 000.—				43 960.30			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	70 000.—				81 122.60			
680 Uebrigter Personalaufwand	2 000.—				3 646.45			
701 Landsgemeinde	4 000.—				6 596.65			
702 Fahrtsfeier	4 000.—				5 220.80			
703 Konferenzen	1 000.—				5 661.55			
710 Druckkosten	31 000.—				41 557.50			
711 Memorial und Amtsbericht	25 000.—				37 526.55			
Uebertrag	3 652 100.—		9 195 500.—		2 883 054.65		8 026 855.33	

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	3 652 100.—		9 195 500.—		2 883 054.65		8 026 855.33	
712 Kosten des Amtsblattes	11 000.—				13 619.55			
713 Kanzleibedarf	20 000.—				26 718.67			
714 Bücher und Zeitschriften	1 500.—				1 212.10			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	27 000.—				32 654.10			
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	9 000.—				9 410.50			
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 500.—				2 889.15			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 000.—				12 822.60			
719 Uebriger Sachaufwand	500.—				2 553.85			
801 Prozesskosten	—.—				49.85			
930 Beiträge für Verkehrswesen	7 600.—				8 700.—			
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—				300.—			
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 200.—				1 560.—			
933 Beiträge verschiedener Art	10 000.—				14 845.—			
	3 754 700.—		9 195 500.—		3 010 390.02		8 026 855.33	
1. 1 Gerichtswesen								
140 Sporteln der Gerichtskanzlei			33 000.—				33 198.60	
150 Bussen und Kostenrechnungen			45 000.—				42 112.56	
310 Verpflegungsrückerstattungen			2 000.—				1 227.60	
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	32 000.—				31 765.40			
602 Oeffentlicher Verteidiger	3 000.—				3 499.10			
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	5 160.—				4 980.—			
Kriminalgerichtspräsident	8 800.—				8 480.—			
Zivilgerichtspräsident	14 240.—				13 960.—			
Augenscheingerichtspräsident	1 000.—				980.—			
660 Altersversicherung	3 300.—				4 053.80			
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	62 000.—				54 765.—			
Verhöramt	35 500.—				34 966.—			
Staatsanwalt	13 400.—				13 195.—			
Gerichtsweibel und Abwart	31 800.—				30 480.—			
710 Druckkosten	2 000.—				2 493.90			
713 Kanzleibedarf	3 500.—				3 685.95			
715 Telephon, Porti, Frachten	6 000.—				6 402.50			
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 000.—				2 861.66			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 000.—				8 397.65			
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—				1 693.—			
802 Untersuchungs- und Strafvollzugskosten	10 000.—				7 875.50			
803 Gefangenewäsche	900.—				992.—			
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	200.—				723.05			
805 Kosten der Sträflinge	5 000.—				4 593.85			
806 Vergütungen an Kläger	800.—				675.75			
810 Inkassogebühren	1 500.—				2 104.25			
820 Revisionskosten	300.—				300.—			
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	10 000.—				15 038.—			
	264 400.—		80 000.—		258 961.36		76 538.76	
	4 019 100.—		9 275 500.—		3 269 351.38		8 103 394.09	

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			300 000.—				405 912.65	
910 Anteil der Armengemeinden	75 000.—				101 478.15			
106 Spitalbausteuer			60 000.—				—.—	
510 Tilgung auf Baukonto	60 000.—				—.—			
107 Nachsteuern			10 000.—				34 248.30	
110 Handelsregistergebühren			16 000.—				19 943.40	
901 Bundesanteil	6 000.—				7 559.12			
111 Lotterieggebühren			4 000.—				4 521.69	
130 Besteuerung der Wasserwerke			300 000.—				287 749.55	
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—				20 000.—			
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			800 000.—				1 000 000.—	
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			240 000.—				234 816.60	
240 Salzregal Ertrag			160 000.—				158 874.90	
830 Aufwand	100 000.—				99 951.10			
241 Reingewinn der Kantonalbank			360 000.—				332 570.—	
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 000.—				30 130.40	
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			3 000.—				3 474.50	
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			3 000.—				2 813.50	
501 Verzinsung der Landesschuld	460 000.—				461 572.40			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—				10 000.—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	500.—				570.50			
607 Steuerkommissionen	5 000.—				4 306.40			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	176 000.—				174 592.10			
Staatskasse	33 600.—				31 832.45			
621 Taggelder Steuerkommissariat	2 000.—				3 861.85			
660 Beamtenversicherung Prämien	150 000.—				137 946.85			
Einkaufssummen	—.—				34 622.60			
Sparkasse	35 000.—				34 548.20			
680 Uebriger Personalaufwand	2 000.—				2 400.—			
710 Druckkosten	4 000.—				7 082.65			
713 Kanzleibedarf	3 000.—				5 029.45			
715 Porti usw.	100.—				36.—			
719 Uebriger Sachaufwand	100.—				266.10			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	28 000.—				32 668.55			
820 Revision der Staatskasse	3 000.—				2 700.—			
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—				4 000.—			
	1 227 750.—		2 286 000.—		1 227 474.47		2 515 055.49	

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion								
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)			2 000.—				67 238.35	
720 Rekrutierung und Inspektionen	4 000.—				3 744.—			
310 Bundesvergütung			2 300.—				2 686.70	
721 Militärarrestanten	700.—				163.20			
311 Bundesvergütung			355.—				86.80	
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—				548.20			
250 Zins vom Militärunterstützungsfond			1 000.—				548.20	
3. 1 Militärverwaltung								
620 Besoldungen	54 900.—				54 880.—			
621 Taggelder der Beamten	2 000.—				1 855.80			
640 Sektionschefs	27 500.—				14 234.10			
710 Druckkosten	3 500.—				4 599.60			
713 Kanzleibedarf	1 000.—				903.25			
719 Uebriger Sachaufwand	1 500.—				1 857.25			
3. 2 Vorunterrichtswesen								
606 Kant. Vorunterrichtskommission	2 000.—				1 687.30			
720 Kosten des Vorunterrichts	14 000.—				14 563.20			
401 Bundesbeitrag			14 000.—				14 604.—	
3. 3 Schiesswesen								
607 Kant. Schiesskommission	1 500.—				1 369.10			
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	14 000.—				12 599.90			
3. 4 Luftschutz								
608 Kant. Luftschutzkommission	1 000.—				577.60			
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	2 000.—				2 200.—			
720 Ausbildung	10 000.—				8 373.80			
721 Sachaufwand	6 000.—				4 601.—			
310 Bundesvergütung			2 000.—				1 506.—	
410 Anteile der Gemeinden			4 000.—				4 653.10	
931 Subventionen an Schutzräume	30 000.—				33 453.85			
401 Bundesbeiträge			10 000.—				11 151.45	
411 Gemeindebeiträge			10 000.—				11 150.95	
3. 5 Zeughausverwaltung								
620 Besoldungen	44 000.—				41 320.—			
630 Arbeitslöhne	105 000.—				97 316.10			
661 Unfallversicherung	2 000.—				2 013.40			
713 Kanzleibedarf	1 500.—				1 324.35			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	4 500.—				2 988.30			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—				7 195.50			
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—				1 251.95			
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	260 000.—				278 192.55			
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	20 000.—				18 754.25			
726 Instandstellung von Korpsmaterial	12 000.—				10 947.10			
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 700.—				2 640.—			
728 Zeughausbedarf	6 000.—				3 192.20			
Uebertrag	642 300.—		45 655.—		629 346.85		113 625.55	

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	642	300.—	45	655.—	629	346.85	113	625.55
301 Vom Bund an Besoldungen				36 000.—				36 254.65
302 an Arbeitslöhne				95 000.—				88 476.45
303 an Unfallversicherung				1 000.—				1 093.90
312 an Bekleidung und Ausrüstung				270 000.—				293 413.45
313 an Instandstellung der persön. Ausrüstung				20 000.—				20 109.50
314 für Korpsmaterial				12 000.—				9 487.70
315 für Zeughausbedarf				3 000.—				2 759.80
316 für Telephon, Porti usw.				3 800.—				2 406.90
317 für Heizung, Beleuchtung, Wasser				5 000.—				6 215.40
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen				5 000.—				9 159.80
	642	300.—	496	455.—	629	346.85	583	003.10
4. Polizeidirektion								
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren				120 000.—				124 411.05
810 Bezugskosten	6	000.—				5 054.65		
120 Handelsreisendenpatente				17 000.—				16 705.35
901 Bundesanteil	1	000.—				1 041.—		
121 Hausier- und Ausverkaufspatente				15 000.—				14 806.20
122 Marktpatente				5 000.—				4 901.85
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente				46 000.—				42 583.—
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2	300.—				2 118.30		
811 Bezugsprovisionen		200.—				217.—		
131 Hundetaxen				—.—				24 547.10
812 Bezugskosten		—.—				2 367.20		
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	1	000.—				860.60		
730 Sachaufwand		500.—				368.40		
420 Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften				—.—				31 554.40
910 Feuerlöschbeiträge an die Gebäudeversicherungsanstalt		—.—				31 554.40		
930 Unterstützung von Emigranten	1	000.—				1 249.80		
4. 1 Jagdwesen								
120 Jagdpatente				54 000.—				42 639.70
813 Bezugsprovisionen	1	500.—				1 504.—		
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1	400.—				1 427.—		
330 Erlös aus Wildabschuss				6 000.—				6 742.60
401 Bundesbeitrag Wildhut				28 000.—				28 169.60
620 Besoldungen der Wildhüter	63	000.—				61 880.20		
641 Wohnungsentschädigung	2	200.—				2 196.—		
650 Bekleidung und Ausrüstung	3	000.—				4 499.45		
680 Uebriger Personalaufwand	1	500.—				2 266.60		
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1	000.—				11 708.55		
732 Uebriger Sachaufwand	4	000.—				4 635.61		
4. 2. Fischereiwesen								
120 Fischereipatente				26 000.—				18 945.30
814 Bezugsprovisionen	1	200.—				884 40		
330 Erlös aus Fischverkäufen				500.—				200.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht				500.—				530 —
Uebertrag	90	800.—	318	000.—	135	833.16	356	736.15

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	90 800.—		318 000.—		135 833.16		356 736.15	
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern			4 200.—				4 200.—	
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	10 000.—				—.—			
640 Entschädigung des Fischereiaufsehers	1 200.—				2 400.—			
681 Uebriger Personalaufwand	500.—				1 298.20			
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	5 000.—				4 967.35			
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	3 000.—				5 139.05			
733 Uebriger Sachaufwand	1 000.—				1 873.70			
4. 3 Polizeikorps								
620 Besoldungen	240 000.—				230 864.30			
441 Anteil Autokontrolle			27 000.—				27 000.—	
621 Taggelder	1 000.—				1 009.70			
640 Extraentschädigungen	6 000.—				6 827.85			
651 Bekleidung und Ausrüstung	11 000.—				10 347.80			
652 Ausbildung	2 500.—				3 469.40			
660 Haftpflichtversicherungen	3 500.—				3 569.60			
730 Polizeiautos Betriebskosten	6 000.—				4 719.30			
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 000.—				3 544.85			
310 Rückvergütungen für Transporte			500.—				816.95	
732 Uebriger Sachaufwand	12 000.—				9 921.30			
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 200.—				4 200.—			
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	4 000.—				6 939.45			
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	16 000.—				16 680.20			
210 Mietzinsen			9 800.—				9 625.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			1 000.—				1 000.—	
	420 700.—		360 500.—		453 605.21		399 378.10	
5. Baudirektion								
510 Tilgung Grundbuchvermessung	7 000.—				7 000.—			
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle								
130 Motorfahrzeugtaxen			650 000.—				571 410.85	
840 Haftpflichtversicherung	1 000.—				653.95			
131 Fahrradtaxen			50 000.—				50 330.—	
841 Haftpflichtversicherung	20 500.—				19 673.—			
401 Benzinzoll			800 000.—				582 473.—	
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 392 600.—				1 092 543.15			
620 Besoldungen	43 700.—				42 969.—			
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	27 000.—				27 000.—			
621 Taggelder	200.—				206.50			
710 Druckkosten	5 000.—				7 034.10			
713 Kanzleibedarf	4 000.—				4 241.40			
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	6 000.—				9 892.75			
5. 2 Bauamt								
110 Konzessionsgebühren			21 000.—				601 000.—	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals			60 000.—				99 309.60	
Uebertrag	1 507 000.—		1 581 000.—		1 211 213.85		1 904 523.45	

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 507 000.—		1 581 000.—		1 211 213.85		1 904 523.45	
620 Besoldungen	118 700.—				113 250.90			
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	11 000.—				10 657.25			
661 Unfallversicherung	5 000.—				4 375.35			
680 Uebriger Personalaufwand	500.—				120.—			
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	13 000.—				15 229.50			
713 Kanzleibedarf	5 000.—				4 224.45			
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—				3 220.20			
5. 3 Lastwagen und «Unimog»								
620 Besoldung des Chauffeurs	10 000.—				9 500.—			
641 Extraentschädigungen	1 100.—				868.55			
740 Sachaufwand	30 000.—				28 995.65			
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt								
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	195 000.—				159 016.—			
631 Arbeitslöhne Schneebruch	60 000.—				88 921.10			
740 Sachaufwand Strassen in Regie	190 000.—				177 185.55			
310 Rückvergütungen			10 000.—				29 129.40	
741 Sachaufwand Schneebruch	50 000.—				91 396.60			
311 Rückvergütungen			7 000.—				9 159.10	
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt								
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	1 000.—				—.—			
Durchlässe	500.—				—.—			
Schalen	500.—				—.—			
Mauern	500.—				—.—			
Brücken	500.—				—.—			
Fried	1 000.—				—.—			
740 Sachaufwand Naturereignisse	8 000.—				6 043.90			
Durchlässe	4 000.—				1 926.75			
Schalen	2 000.—				89.60			
Mauern	2 000.—				—.—			
Brücken	8 000.—				—.—			
Fried	15 000.—				23 517.55			
310 Rückvergütungen Fried			10 000.—				30 188.85	
741 Belagserneuerungen	200 000.—				183 407.10			
5. 6 Alpenpässe und Fusswege								
630 Arbeitslöhne	2 000.—				1 038.60			
740 Sachaufwand	1 000.—				227.85			
930 Teilbetrag an Verkehrsverein	1 000.—				1 000.—			
5. 7 Hochbauten								
750 Rathaus	10 000.—				12 553.45			
752 Gerichtshaus	5 000.—				2 487.40			
753 Zeughaus und Pulverturm	7 000.—				6 462.20			
754 Salzmagazin	3 000.—				9.60			
755 Trümpyhaus	8 000.—				5 842.95			
756 Werkhof	12 000.—				2 448.80			
757 Kantonsschule	10 000.—				8 364.40			
Uebertrag	2 500 300.—		1 608 000.—		2 173 595.10		1 973 000.80	

	Voranschlag 1960		Rechnung 1958	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 500 300.—	1 608 000.—	2 173 595.10	1 973 000.80
5. 8 Wasserbauten				
— Wasserbauten 1958			111 205.10	
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen	24 200.—			
934 Linth Linthal—Näfels	7 600.—			
936 Krauchbach Matt	40 000.—			
937 Sernf Elm-Engi	13 500.—			
938 Niedernbach Schwanden	60 000.—			
939 Niederurner Dorfbach	100 000.—			
940 Verschiedene Runsen und Flinsen	10 000.—			
401 Bundesbeiträge		111 300.—		20 837.—
5. 9 Beiträge				
910 Beiträge an Gemeindestrassen	35 200.—		41 384.80	
911 Beiträge an Brückenneubauten	35 000.—		60 000.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	15 000.—		14 530.30	
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn	70 000.—		67 579.16	
402 Bundesbeitrag hieran		21 000.—		—.—
	2 935 800.—	1 740 300.—	2 493 294.46	1 993 837.80
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		21 600.—		21 639.20
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—		250.—	
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	5 500.—		5 900.35	
761 Einweihungsfeier für Gotthardlokomotive «Glarus»	—.—		4 083.90	
6. 1 Schulinspektorat				
620 Besoldungen	23 350.—		22 610.—	
621 Taggelder	2 500.—		2 753.70	
6. 2 Landesarchiv				
620 Besoldungen	23 400.—		22 435.—	
621 Taggelder	200.—		80.40	
760 Anschaffungen	4 500.—		7 690.70	
6. 3 Landesbibliothek				
760 Ordentliche Zuwendung	5 000.—		5 000.—	
250 Zu Lasten des Lotteriefonds		2 000.—		2 000.—
761 Anschaffungen	8 500.—		205.40	
Uebertrag	78 200.—	23 600.—	76 009.45	23 639.20

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	78 200.—		23 600.—		76 009.45		23 639.20	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung								
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 300.—				1 780.—			
760 Miete	7 600.—				8 490.30			
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 000.—				3 107.45			
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung								
640 Entschädigungen	1 600.—				1 600.—			
760 Sachaufwand	200.—				278.70			
540 Abschreibung auf Lehrmitteln	300.—				300.—			
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen								
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—				1 000.—			
760 Sachaufwand	700.—				792.45			
401 Bundesbeitrag			400.—				408.—	
410 Beitrag der Schulgemeinde Glarus			200.—				200.—	
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes			75.—				75.—	
6. 7 Gewerbewesen								
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	3 500.—				3 832.20			
760 Sachaufwand	500.—				1 000.80			
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	14 000.—				14 277.85			
401 Bundesbeitrag			4 700.—				4 772.—	
930 Beitrag an Fachkurse	1 000.—				1 074.65			
6. 8 Kantonsschule								
250 Zins des Kantonsschulfonds			8 000.—				8 258.—	
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht			1 000.—				840.—	
410 Beiträge der Schulgemeinden			133 000.—				131 780.—	
411 Beiträge der Ortsgemeinden			12 000.—				12 000.—	
420 Schulgelder und Gebühren			6 000.—				6 190.—	
440 Erwerbssteueranteil			33 000.—				26 885.—	
606 Sitzungen und Kommissionen	2 000.—				1 362.60			
620 Besoldungen:								
Hauptlehrer	350 000.—				299 094.95			
Rektorat usw.	4 500.—				4 500.—			
Hilfslehrer	23 000.—				45 728.55			
Stellvertreter	5 000.—				4 144.20			
Abwart	15 000.—				13 995.25			
Kanzleipersonal	4 000.—				3 825.—			
660 Lehrerversicherungskasse	40 000.—				35 920.55			
661 AHV	7 800.—				7 722.75			
662 Unfallversicherung	3 000.—				3 214.25			
710 Druckkosten	1 500.—				1 508.15			
713 Kanzleibedarf	1 000.—				1 955.25			
715 Telefon, Porti usw.	800.—				959.85			
716 Reinhaltung der Schulgebäude	3 000.—				3 968.55			
Uebertrag	575 500.—		221 975.—		541 443.75		215 047.20	

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	575	500.—	221	975.—	541	443.75	215	047.20
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1	500.—			1	457.—		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	14	000.—			14	764.60		
719 Uebriger Sachaufwand	2	500.—				904.60		
760 Lehrerbildung und Delegationen	1	500.—				493.46		
761 Lehrmittel	6	000.—			5	959.42		
762 Schulmaterial	6	000.—			5	331.60		
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	6	000.—			5	922.91		
764 Schulreisen/Exkursionen	6	500.—			6	923.38		
766 Schulgesundheitspflege	1	500.—			1	469.—		
767 Berufsberatung		500.—				176.05		
930 Verschiedene Beiträge	1	500.—			2	012.80		
6. 9 Beiträge								
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer	528	000.—			490	391.15		
Arbeitslehrerinnen	68	000.—			73	837.50		
Teuerungszulagen an Schulgemeinden	170	000.—			131	287.85		
911 Dienstalterszulagen des Staates								
Primarlehrer	210	000.—			211	678.10		
Arbeitslehrerinnen	20	000.—			20	822.—		
Sekundarlehrer	43	000.—			44	141.50		
912 Beiträge an Sekundarschulen								
für Lehrergehalte	164	000.—			156	807.25		
Teuerungszulagen	36	000.—			28	911.45		
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	7	500.—			3	209.—		
914 Beiträge an Fortbildungsschulen								
Allgemeine Fortbildungsschulen	1	000.—				863.40		
Gewerbliche Fortbildungsschulen	64	000.—			63	104.92		
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	60	000.—			52	583.27		
402 Bundesbeiträge				45 000.—				42 929.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	17	500.—			12	634.95		
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	180	000.—			165	290.75		
917 Schulhausbauten und Turnplätze	100	000.—			597	490.50		
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	60	000.—			58	588.90		
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	11	000.—			17	030.85		
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	2	000.—				591.50		
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	8	000.—			6	684.60		
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	11	000.—			10	600.—		
923 Beitrag für Stenographiekurse	1	000.—				—.—		
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	25	000.—			24	864.70		
925 Beitrag an Schulversicherung	30	000.—			29	195.15		
410 Von den Schulgemeinden				15 000.—				14 039.—
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	30	000.—			42	757.40		
Uebertrag	2 470	000.—	281	975.—	2 830	225.26	272	015.20

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 470 000.—		281 975.—		2 830 225.26		272 015.20	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	6 000.—				3 875.65			
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	33 000.—				22 400.—			
410 Anteile Schulgemeinden			13 200.—				8 660.—	
932 Erziehungsberatung	500.—				—.—			
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	20 000.—				20 000.—			
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	7 000.—				4 500.—			
935 Beiträge an Fachklassen	8 000.—				9 798.75			
412 Anteile von Lehrortsgemeinden			3 000.—				3 546.—	
420 Anteile von Lehrmeistern			3 000.—				2 600.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	145 000.—				144 390.50			
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	8 000.—				12 976.80			
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	17 000.—				15 640.85			
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	3 500.—				5 571.—			
403 Bundesbeitrag			900.—				900.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 250.—				2 250.—			
942 Stipendien	18 000.—				21 954.15			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	15 000.—				12 000.—			
405 Bundesbeitrag			2 000.—				1 820.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	2 000.—				1 820.—			
945 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschulen	72 000.—				72 215.—			
	2 836 750.—		304 075.—		3 189 117.96		289 541.20	
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds			3 200.—				4 400.—	
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht								
601 Taggelder	2 000.—				1 996.90			
640 Entschädigungen	3 300.—				1 950.—			
719 Sachaufwand	300.—				207.95			
801 Versorgungskosten	800.—				647.05			
320 Bussen- und Kostenvergütungen			500.—				424.20	
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger								
620 Besoldung	16 370.—				15 770.—			
621 Taggelder	1 200.—				891.20			
719 Sachaufwand	300.—				1 040.—			
7. 3 Beiträge								
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	60 000.—				54 722.31			
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—				1 372.90			
410 Zu Lasten der Gemeinden			700.—				696.—	
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—				3 000.—			
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—				3 000.—			
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaft im Ausland	800.—				800.—			
Uebertrag	92 470.—		4 400.—		85 398.31		5 520.20	

	Voranschlag 1960		Rechnung 1958	
	Ausgaben		Ausgaben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	92 470.—	4 400.—	85 398.31	5 520.20
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—		10 500.—	
Abstinentenvereine	1 800.—		2 150.—	
Kurse usw.	300.—		223.45	
Kant. Verband für Naturalverpflegung	600.—		508.95	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	15 000.—		24 054.15	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		9 500.—		9 971.05
934 Beiträge Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder	6 000.—		4 198.50	
935 Beiträge an die Rückwandererhilfe	—.—		13 300.80	
401 hieran vom Bund		—.—		7 259.85
411 hieran von den Gemeinden		—.—		3 788.90
936 Verschiedene Beiträge	545.—		400.—	
	129 715.—	13 900.—	140 734.16	26 540.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
310 Laboratoriumseinnahmen		2 000.—		2 198.70
401 Bundesbeitrag		3 200.—		3 228.80
620 Besoldungen	46 000.—		44 866.30	
621 Taggelder	3 500.—		3 405.15	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	9 000.—		7 313.15	
410 Anteil der Gemeinden		4 500.—		3 656.60
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	800.—		908.50	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 200.—		1 249.50	
719 Uebrigcr Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	2 000.—		1 855.65	
Betrieb des Laboratorium	5 000.—		5 262.20	
Lokalmiete	2 500.—		2 475.—	
8. 2 Fleischschau				
770 Sachaufwand	4 500.—		2 119.40	
401 Bundesbeitrag		900.—		—.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		1 500.—		1 740.—
8. 3 Sanitätsdienst				
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		500.—		410.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	8 500.—		4 430.80	
401 Bundesbeiträge		1 200.—		851.80
772 Kinderlähmungsbekämpfung	8 000.—		20 121.50	
402 Bundesbeitrag		2 500.—		8 491.15
773 Baderettungsdienst	1 000.—		1 463.05	
910 Hebammenwesen	8 500.—		9 836.20	
931 Beiträge an Kinderlähmungsgeschädigte	300.—		127.20	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung				
770 Tuberkulose-Abwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	8 000.—		462.80	
310 Rückerstattungen		1 200.—		462.80
401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	80 000.—		80 000.—	
Uebertrag	188 800.—	17 500.—	185 896.40	21 039.85

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	188 800.—		17 500.—		185 896.40		21 039.85	
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—			
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt			40 000.—				49 206.45	
932 hievon für Sanatorium Braunwald	30 000.—				38 320.20			
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	7 000.—				8 638.70			
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	3 000.—				2 247.55			
8. 5 Kantonale Krankenanstalt								
250 Zins vom Krankenhausfonds			—.—				31 314.15	
251 Zins vom Mobiliarerneuerungsfonds			—.—				123.75	
510 Tilgungsquote Baukonto Schwesternhaus	—.—				50 000.—			
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2 500.—				2 287.30			
660 Sparkasse des Hauspersonals	5 000.—				13 765.65			
770 Defizit der Betriebsrechnung	830 000.—				778 115.—			
771 Unentgeltlicher Krankentransport	14 000.—				28 732.65			
310 Rückerstattungen			7 000.—				6 903.05	
8. 6 Beiträge								
931 Beiträge an die Geburten	27 000.—				26 320.—			
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—				3 000.—			
933 Beitrag an die Säuglingsfürsorge	5 000.—				5 000.—			
934 Unentgeltliche Beerdigung	68 000.—				65 939.20			
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—				300.—			
936 Verschiedene Beiträge	1 000.—				125.—			
	1 191 100.—		64 500.—		1 215 187.65		108 587.25	
9. Landwirtschaftsdirektion								
9. 1 Meliorationsamt								
620 Besoldungen	38 500.—				36 861.60			
621 Taggelder	2 000.—				3 476.50			
661 Unfallversicherung	250.—				248.40			
713 Kanzleibedarf	1 500.—				1 223.30			
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			16 000.—				22 258.75	
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule								
620 Besoldung	18 500.—				17 770.—			
621 Taggelder	500.—				346.30			
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 600.—				2 462.40			
780 Sachaufwand	6 800.—				6 595.45			
401 Bundesbeitrag			7 300.—				7 047.30	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft								
621 Taggelder	500.—				353.90			
640 Entschädigungen	1 000.—				936.—			
780 Sachaufwand	2 400.—				2 240.—			
320 Kostenvergütungen			1 200.—				1 412.95	
9. 4 Alpaufsicht								
606 Alpkommission	1 200.—				1 041.80			
Uebertrag	75 750.—		24 500.—		73 555.65		30 719.—	

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	75	750.—	24	500.—	73	555.65	30	719.—
9. 5 Kantonstierarzt und Veterinärdienst								
131 Hundetaxen			24	500.—				—.—
812 Bezugskosten	2	300.—				—.—		
640 Wartgelder	9	000.—			8	990.—		
780 Sachaufwand	4	000.—			4	281.65		
401 Bundesbeitrag				—.—				56.60
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht								
607 Viehschaukommission	3	200.—			3	102.—		
781 Viehschau	6	000.—			5	783.95		
782 Prämierung der Zuchtbestände	6	500.—			6	376.70		
783 Auffuhrgeld für zuchtwertige Stiere u. Entlastungsk.	3	500.—			1	383.55		
401 Bundesbeitrag			1	500.—				—.—
784 Ausmerzaktion untauglicher Zucht- und Nutztiere .	4	000.—				—.—		
402 Bundesbeitrag			2	000.—				—.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen . .	20	000.—			9	523.40		
403 Bundesbeitrag			1	000.—				410.15
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	3	500.—			3	292.45		
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose u. Abortus Bang	90	000.—			90	941.30		
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds			35	000.—				44 000.—
404 Bundesbeiträge			35	000.—				38 646.70
9. 7 Viehprämien								
930 Zuchtstiere	11	000.—			11	158.50		
401 Bundesbeiprämien			5	500.—				6 673.50
931 Kühe	7	000.—			2	530.—		
402 Bundesbeiprämien			3	500.—				—.—
932 Rinder	9	000.—			4	520.—		
403 Bundesbeiprämien			4	500.—				—.—
933 Gemeindestiere	5	000.—			5	395.—		
934 Kleinviehprämien	2	000.—			2	036.50		
404 Bundesbeiprämien			500.—					390.—
9. 8 Meliorationen								
910 An Gemeinden	50	000.—			186	080.—		
930 An Private und Genossenschaften	250	000.—			101	144.—		
401 Bundesbeiträge			150	000.—				141 831.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen u. Stallsanierungen	30	000.—			41	517.—		
402 Bundesbeiträge			15	000.—				20 758.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	70	000.—			106	665.—		
403 Bundesbeiträge			30	500.—				44 175.—
410 Gemeindebeiträge			7	500.—				13 146.—
9. 9 Beiträge								
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	9	000.—			3	575.—		
401 Bundesbeitrag			4	000.—				—.—
931 Beiträge an Ziegenherden	5	100.—			5	050.—		
402 Bundesbeitrag			2	550.—				—.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20	000.—			22	104.—		
933 Beitrag an die Viehversicherung	48	000.—			48	635.25		
403 Bundesbeitrag			18	000.—				18 132.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1	100.—			1	100.—		
935 Beitrag an die Hagelversicherung	800.—				795.10			
404 Bundesbeitrag			200.—					227.65
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung . .	100.—				15.60			
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	6	000.—			30	982.—		—.—
Uebertrag	751	850.—	365	250.—	780	533.60	359	165.60

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	751 850.—		365 250.—		780 533.60		359 165.60	
405 Bundesbeitrag			3 000.—				15 491.—	
938 Landwirtschaftliche Stipendien	1 200.—				—.—			
406 Bundesbeitrag			600.—				—.—	
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	3 500.—				3 243.65			
940 Beiträge an Betriebsberatung	12 000.—				—.—			
Bundesbeitrag			6 000.—				—.—	
941 Bekämpfung der landwirt. Schädlinge	5 000.—				743.60			
407 Bundesbeitrag			350.—				158.60	
942 Anbauprämien für Futtergetreide	5 000.—				5 815.—			
408 Bundesbeitrag			5 000.—				5 815.—	
409 Bundesbeitrag Ackerbaustelle			—.—				5.60	
	778 550.—		380 200.—		780 335.85		380 635.80	
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	69 000.—				64 078.20			
621 Taggelder	10 000.—				10 056.40			
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung			300.—				461.30	
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			22 000.—				20 421.50	
713 Kanzleibedarf	1 200.—				3 488.30			
719 Miete	3 000.—				3 200.—			
780 Kantonale Forstgärten	—.—				2 173.50			
330 Erlös aus Pflanzenverkauf			—.—				1 879.—	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	118 500.—				231 508.50			
402 Bundesbeitrag			59 500.—				119 397.35	
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	388 000.—				258 813.—			
403 Bundesbeitrag			271 000.—				190 217.10	
930 Verschiedene Beiträge	500.—				953.80			
	590 200.—		352 800.—		574 271.70		332 376.25	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren			75 000.—				81 564.35	
620 Grundbuchamt, Besoldungen	94 500.—				76 130.—			
302 Anteil Gebäudeversicherung			10 000.—				10 000.—	
140 Kanzleisporteln			9 000.—				9 390.50	
401 Anteil am Alkoholmonopol			95 000.—				99 710.80	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—				10 000.—			
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	9 500.—				9 971.05			
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	8 000.—				7 000.—			
621 Zivilstandsinspektorat	300.—				396.70			
820 Revision der Jugendersparniskassen	400.—				—.—			
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis								
620 Besoldungen	66 000.—				65 470.—			
621 Taggelder	1 200.—				423.10			
710 Druckkosten	2 500.—				2 119.15			
713 Kanzleibedarf	3 000.—				3 982.75			
719 Uebriger Sachaufwand	4 000.—				5 188.40			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
Uebertrag	199 600.—		189 000.—		180 881.15		200 665.65	

	Voranschlag 1960				Rechnung 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag		199 600.—		189 000.—		180 881.15	200 665.65
402 Bundesbeitrag				2 800.—				2 892.15
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand				34 000.—				33 852.—
310 am Sachaufwand				5 500.—				5 162.15
II. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- u. Invaliden- und Mobiliarversicherung								
606 Versicherungsarzt und Experte			5 000.—			2 623.30		
620 Besoldungen			42 000.—			38 532.40		
621 Taggelder			1 000.—			381.30		
710 Druckkosten			6 000.—			6 100.20		
713 Kanzleibedarf			3 000.—			504.45		
715 Porti usw.			4 000.—			3 611.80		
719 Uebrigcr Sachaufwand			5 000.—			2 057.05		
301 Personalaufwand	}	zu Lasten der Anstalten		48 000				41 537.—
310 Sachaufwand				18 000.—				12 273.50
II. 3 Verwaltung der AHV								
620 Besoldungen			98 000.—			86 694.60		
621 Taggelder			4 500.—			1 860.25		
710 Druckkosten			12 000.—			8 729.45		
713 Kanzleibedarf			5 000.—			4 282.50		
719 Uebrigcr Sachaufwand			4 500.—			4 090.30		
820 Revisionskosten			3 500.—			2 800.—		
301 Personalaufwand	}	zu Lasten der Anstalten		102 500.—				88 554.85
310 Sachaufwand				25 000.—				19 902.25
II. 4 Beiträge								
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten			10 000.—			11 824.50		
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter			8 000.—			7 899.—		
930 Beiträge an die Krankenkassen			132 000.—			144 139.05		
931 Beitrag an die Arbeitslosenkassen			4 000.—			1 104.55		
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds			7 800.—			7 860.—		
410 Anteile der Gemeinden				3 700.—				2 987.15
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst			1 500.—			1 311.85		
934 Umschulung, Versetzung, Kurse			500.—			—.—		
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)			40 000.—			34 238.—		
411 Anteile der Gemeinden				13 335.—				11 412.65
936 Gewerbehilfe			700.—			1 043.70		
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenvers.			207 000.—			206 280.—		
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital			85 000.—			106 256.50		
939 Beitrag des Kantons an die AHV			480 000.—			441 928.—		
940 Beitrag des Kantons an die J. V.			—.—			—.—		
412 Anteile der Gemeinden				160 000.—				147 309.35
941 Beiträge für Zahlungsunfähige			—.—			168.—		
			1 369 600.—	601 835.—		1 307 201.90	566 548.70	

Zusammenstellung

Rechnung 1958					Voranschlag 1960				Voranschlag 1959			
Ausgaben		Einnahmen			Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3 269 351.38		8 103 394.09		1. Allgemeine Verwaltung	4 019 100.—		9 275 500.—		3 534 425.—		8 173 500.—	
1 227 474.47		2 515 055.49		2. Finanz- und Handelsdirektion	1 227 750.—		2 286 000.—		1 168 550.—		2 349 500.—	
629 346.85		583 003.10		3. Militärdirektion	642 300.—		496 455.—		635 300.—		538 850.—	
453 605.21		399 378.10		4. Polizeidirektion	420 700.—		360 500.—		425 300.—		360 500.—	
2 493 294.46		1 993 837.80		5. Baudirektion	2 935 800.—		1 740 300.—		2 452 100.—		1 375 000.—	
3 189 117.96		289 541.20		6. Erziehungsdirektion	2 836 750.—		304 075.—		2 719 600.—		284 625.—	
140 734.16		26 540.—		7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	129 715.—		13 900.—		185 850.—		15 200.—	
1 215 187.65		108 587.25		8. Sanitätsdirektion	1 191 100.—		64 500.—		1 141 550.—		63 550.—	
790 335.85		380 635.80		9. Landwirtschaftsdirektion	778 550.—		380 200.—		724 550.—		349 700.—	
574 271.70		332 376.25		10. Forstdirektion	590 200.—		352 800.—		505 200.—		304 800.—	
1 307 201.90		566 548.70		11. Direktion des Innern	1 369 600.—		601 835.—		1 324 300.—		576 300.—	
15 289 921.59		15 298 897.78		Vorschlag	16 141 565.—		15 876 065.—		14 816 725.—		14 391 525.—	
8 976.19				Rückschlag			265 500.—				425 200.—	
15 298 897.78		15 298 897.78			16 141 565.—		16 141 565.—		14 816 725.—		14 816 725.—	